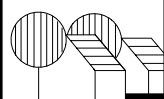
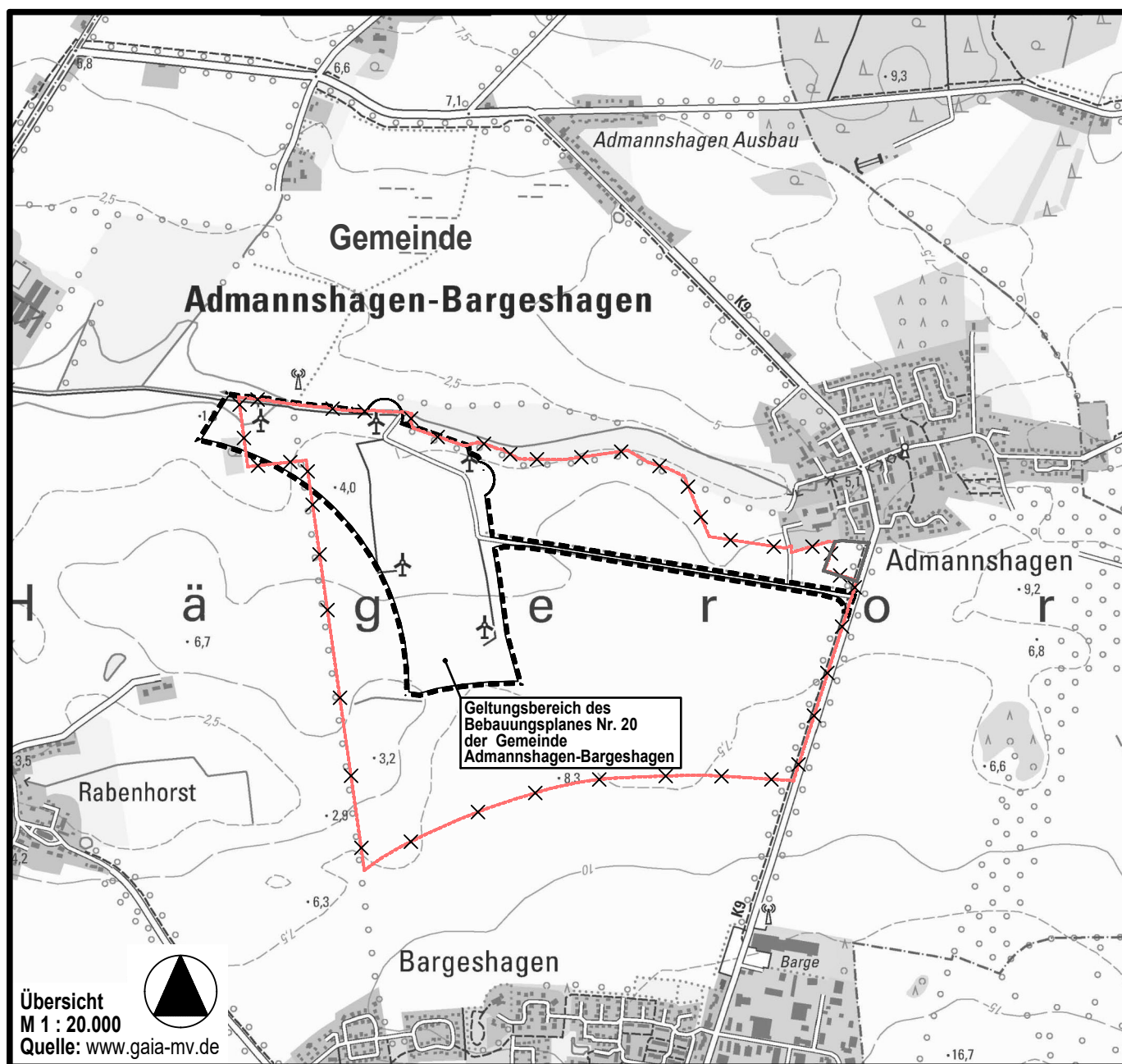


# BEGRÜNDUNG

## ZUR SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 20 DER GEMEINDE ADMANNSHAGEN-BARGESHAGEN

FÜR DAS GEBIET ZUR REGELUNG  
DER ERRICHTUNG VON WINDENERGIEANLAGEN  
EINFACHER BEBAUUNGSPLAN



Planungsbüro Mahnel

Rudolf-Breitscheid-Straße 11  
23936 Grevesmühlen

Tel. 03881/7105-0  
Fax 03881/7105-50

Planungsstand:

25. April 2022

**ENTWURF**

# B E G R Ü N D U N G

zur Satzung der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen über den einfachen Bebauungsplan Nr. 20 für das Gebiet zur Regelung der Errichtung von Windenergieanlagen westlich von Admannshagen und nördlich von Bargeshagen (zwischen Admannshagen und Bargeshagen westlich der K9)

## INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

| <b>TEIL 1</b> | <b>Städtebaulicher Teil</b>                                                                                                                                                                        | <b>6</b>  |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1.</b>     | <b>Ausgangslage und Planungsanlass</b>                                                                                                                                                             | <b>6</b>  |
| <b>2.</b>     | <b>Einordnung in übergeordnete und örtliche Planungen</b>                                                                                                                                          | <b>8</b>  |
| 2.1           | Landesraumentwicklungsprogramm                                                                                                                                                                     | 8         |
| 2.2           | Raumentwicklungsprogramm Region Rostock                                                                                                                                                            | 9         |
| 2.3           | Flächennutzungsplan                                                                                                                                                                                | 17        |
| 2.4           | Landschaftsplan                                                                                                                                                                                    | 29        |
| 2.5           | Verbindliche Bauleitplanung                                                                                                                                                                        | 29        |
| <b>3.</b>     | <b>Planungserfordernis und Verfahrenswahl</b>                                                                                                                                                      | <b>29</b> |
| 3.1           | Planungserfordernis                                                                                                                                                                                | 29        |
| 3.2           | Verfahrenswahl und Verfahrensablauf                                                                                                                                                                | 33        |
| <b>4.</b>     | <b>Lage und Abgrenzung des Plangeltungsbereiches</b>                                                                                                                                               | <b>34</b> |
| <b>5.</b>     | <b>Städtebauliches Konzept</b>                                                                                                                                                                     | <b>37</b> |
| <b>6.</b>     | <b>Planfestsetzungen</b>                                                                                                                                                                           | <b>38</b> |
| 6.1           | Planungsrechtliche Festsetzungen                                                                                                                                                                   | 38        |
| 6.2           | Bauordnungsrechtliche Festsetzungen                                                                                                                                                                | 44        |
| 6.3           | Grünflächen, Pflanzungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Anpflanzungs- und Erhaltungsgebote, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen | 44        |
| <b>7.</b>     | <b>Verkehrliche Erschließung</b>                                                                                                                                                                   | <b>44</b> |
| <b>8.</b>     | <b>Ver- und Entsorgung</b>                                                                                                                                                                         | <b>45</b> |
| <b>9.</b>     | <b>Immissionsschutzrechtliche Belange</b>                                                                                                                                                          | <b>45</b> |
| <b>10.</b>    | <b>Flächenbilanz</b>                                                                                                                                                                               | <b>46</b> |
| <b>11.</b>    | <b>Nachrichtliche Übernahmen</b>                                                                                                                                                                   | <b>47</b> |
| 11.1          | Bau- und Kulturdenkmale                                                                                                                                                                            | 47        |
| 11.2          | Flächen für Wald                                                                                                                                                                                   | 47        |

|               |                                                                                              |           |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>12.</b>    | <b>Hinweise</b>                                                                              | <b>47</b> |
| 12.1          | Planersatz/Teilaufhebung durch den B-Plan Nr. 20 für Teile des B-Planes Nr. 9                | 48        |
| 12.2          | Vorbeugender Gewässerschutz und Gewässerrandstreifen                                         | 48        |
| 12.3          | Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze                                        | 48        |
| 12.4          | Munitionsfunde                                                                               | 49        |
| 12.5          | Bodenschutz                                                                                  | 49        |
| 12.6          | Ver- und Entsorgungsleitungen                                                                | 49        |
| 12.7          | Abfall- und Kreislaufwirtschaft                                                              | 49        |
| 12.8          | Artenschutz                                                                                  | 50        |
| 12.9          | Immissionsschutz                                                                             | 50        |
| <b>13.</b>    | <b>Wesentliche Auswirkungen der Planung</b>                                                  | <b>51</b> |
| 13.1          | Städtebauliche Auswirkungen                                                                  | 51        |
| 13.2          | Verkehrliche Anlagen                                                                         | 52        |
| 13.3          | Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen                                                 | 52        |
| 13.4          | Auswirkungen auf die Umwelt                                                                  | 52        |
| <b>TEIL 2</b> | <b>Prüfung der Umweltbelange - Umweltbericht</b>                                             | <b>55</b> |
| <b>1.</b>     | <b>Anlass und Aufgabenstellung</b>                                                           | <b>55</b> |
| <b>2.</b>     | <b>Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden</b>                              | <b>56</b> |
| <b>3.</b>     | <b>Umweltziele der vorliegenden Fachgesetze und Fachpläne</b>                                | <b>56</b> |
| 3.1           | Fachgesetze                                                                                  | 56        |
| 3.2           | Fachpläne                                                                                    | 58        |
| 3.3           | Schutzgebiete und Schutzobjekte                                                              | 62        |
| <b>4.</b>     | <b>Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung</b>                        | <b>64</b> |
| <b>5.</b>     | <b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>                                     | <b>66</b> |
| 5.1           | Abgrenzung des Untersuchungsrahmens                                                          | 66        |
| 5.2           | Bewertungsmethodik                                                                           | 67        |
| 5.3           | Vorbelastungen                                                                               | 68        |
| 5.4           | Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes (Basisszenario)                               | 69        |
| 5.4.1         | Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt                                           | 69        |
| 5.4.2         | Schutzgut Fläche                                                                             | 72        |
| 5.4.3         | Schutzgut Boden                                                                              | 72        |
| 5.4.4         | Schutzgut Wasser                                                                             | 73        |
| 5.4.5         | Schutzgut Luft/ Klima                                                                        | 73        |
| 5.4.6         | Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft | 74        |
| 5.4.7         | Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild                                                        | 76        |
| 5.4.8         | Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt                        | 77        |
| 5.4.9         | Kulturgüter und sonstige Sachgüter                                                           | 77        |

|            |                                                                                                                                                                       |           |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 5.5        | Prognose und Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung                                                                                        | 77        |
| 5.6        | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen | 78        |
| 5.6.1      | Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt                                                                                               | 78        |
| 5.6.2      | Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche                                                                                                                                 | 81        |
| 5.6.3      | Auswirkungen auf das Schutzgut Boden                                                                                                                                  | 82        |
| 5.6.4      | Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser                                                                                                                                 | 83        |
| 5.6.5      | Auswirkungen auf das Schutzgut Luft/ Klima                                                                                                                            | 83        |
| 5.6.6      | Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete                                                                                                                                  | 84        |
| 5.6.7      | Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild                                                                                                            | 85        |
| 5.6.8      | Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt                                                                            | 86        |
| 5.6.9      | Auswirkungen auf die Kulturgüter und sonstige Sachgüter                                                                                                               | 87        |
| 5.6.10     | Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern                                                                                                                            | 88        |
| 5.6.11     | Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern                                                                                    | 89        |
| 5.6.12     | Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie                                                                                   | 89        |
| 5.6.13     | Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes                                                | 89        |
| 5.6.14     | Einhaltung der bestmöglichen Luftqualität                                                                                                                             | 89        |
| 5.6.15     | Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten sind                      | 89        |
| 5.6.16     | Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt                                                                                           | 90        |
| 5.6.17     | Kumulierung mit den Auswirkungen mit benachbarten Plangebiet                                                                                                          | 90        |
| 5.6.18     | Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels                                                     | 90        |
| 5.6.19     | Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe                                                                                                            | 90        |
| <b>6.</b>  | <b>Aussagen zum Artenschutz</b>                                                                                                                                       | <b>90</b> |
| <b>7.</b>  | <b>Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung</b>                                                                                                                               | <b>92</b> |
| 7.1        | Ermittlung Kompensationsbedarf                                                                                                                                        | 94        |
| 7.1.1      | Windenergieanlagen 5 WEA Repowering Admannshagen                                                                                                                      | 94        |
| 7.2        | Gesamtbilanzierung                                                                                                                                                    | 96        |
| 7.3        | Zusammenfassung                                                                                                                                                       | 96        |
| <b>8.</b>  | <b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen</b>                                                                       | <b>96</b> |
| 8.1        | Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Minimierung                                                                                               | 96        |
| <b>9.</b>  | <b>In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten</b>                                                                                                        | <b>97</b> |
| <b>10.</b> | <b>Zusätzliche Angaben</b>                                                                                                                                            | <b>98</b> |

|      |                                                                                                                                                                      |     |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 10.1 | Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung/ Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben | 98  |
| 10.2 | Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt infolge der Durchführung des Bauleitplans                                             | 98  |
| 10.3 | Allgemein verständliche Zusammenfassung                                                                                                                              | 98  |
| 10.4 | Referenzliste der Quellen, die für die im Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden                                               | 102 |

---

|               |                     |            |
|---------------|---------------------|------------|
| <b>TEIL 3</b> | <b>Ausfertigung</b> | <b>104</b> |
|---------------|---------------------|------------|

---

|    |                                      |            |
|----|--------------------------------------|------------|
| 1. | <b>Beschluss über die Begründung</b> | <b>104</b> |
| 2. | <b>Arbeitsvermerke</b>               | <b>104</b> |

| ABBILDUNGSVERZEICHNIS                                                                                                                                                  | SEITE |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Abb. 1: Lage des Plangebietes in der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen, Quelle: Land Mecklenburg-Vorpommern ©Geobasis-DE/M-V 2020 mit eigener Bearbeitung              | 8     |
| Abb. 2: Vorranggebiete für Windenergieanlagen, Auszug aus dem Raumentwicklungsprogramm Region Rostock – Fortschreibung Kapitel Energie – Beschluss vom 25.06.2020      | 11    |
| Abb. 3: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan, Zielsetzung und Darstellung                                                                                      | 21    |
| Abb. 4: Übernahme aus dem RREP Mittleres Mecklenburg/ Rostock auf eine Karte im Maßstab M 1:25.000, Ersteller WINDCONSULT GmbH, Auszug aus der Entwurf 4. Änderung FNP | 22    |
| Abb. 5: Zielsetzungen zur Anpassung des Flächennutzungsplanes an das RREP Mittleres Mecklenburg/ Rostock, Auszug aus Entwurf der 4. Änderung FNP                       | 23    |
| Abb. 6: Abgrenzung zur Teilaufhebung des B-Planes Nr. 9                                                                                                                | 24    |
| Abb. 7: Flächennutzungsplan, Stand Beschlussvorlage Vorentwurf, Februar 2021 verkleinert                                                                               | 27    |
| Abb. 8: Flächennutzungsplan, Auszug aus dem Vorentwurf, Februar 2021                                                                                                   | 28    |
| Abb. 9: Abstand des Eignungsgebietes zu den Immissionsorten in den Ortslagen in der relevanten Umgebung                                                                | 35    |
| Abb. 10: Darstellung der Planungsziele gemäß Vorentwurf des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 20                                                         | 36    |
| Abb. 11: Variante 1 berücksichtigt für das Sondergebiet maximale Ausdehnung der Baugrenzen                                                                             | 40    |
| Abb. 12: Variante 2 berücksichtigt eine standortbezogene Festlegung der überbaubaren Grundstücksflächen                                                                | 41    |
| Abb. 13: Immissionsorte (Quelle Wind-Consult vom 28.02.2014, Gutachten)                                                                                                | 51    |
| Abb. 14: Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Conventer Niederung“ und Plangebiet des B-Planes Nr. 20 (rot umrandet)                                         | 62    |
| Abb. 15: Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Kühlung“ in der Umgebung des Plangebietes des B-Planes Nr. 20 (rot umrandet)                                                   | 63    |
| Abb. 16: Gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotope und Plangebiet des B-Planes Nr. 20 (rot umrandet)                                                       | 64    |
| Abb. 17: Darstellung der Rastgebiete Land und Gewässer in der Umgebung des Plangebietes (rot umrandet)                                                                 | 70    |
| Abb. 18: Landschaftsbildraum und Plangebiet des B-Planes Nr. 20 (rot umrandet)                                                                                         | 76    |
| Abb. 19: Übersichtskarte mit Darstellung der WEA Rückbau und Planung                                                                                                   | 93    |
| Abb. 20: Übersichtskarte mit Darstellung der WEA Rückbau und Planung                                                                                                   | 94    |
| Abb. 21: Ermittlung des vorhabenbezogenen Kompensationsbedarfs ohne Berücksichtigung des Rückbaus der Bestandsanlagen nach LUNG 2006 (Landschaftsbild)                 | 95    |

## **TEIL 1**

## **Städtebaulicher Teil**

---

### **1. Ausgangslage und Planungsanlass**

Die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen hat die Grundzüge der baulichen und sonstigen Entwicklung innerhalb des Gemeindegebietes im Flächennutzungsplan dargestellt. Im Flächennutzungsplan hat die Gemeinde auch die Zielsetzungen für die Nutzung regenerativer Energien berücksichtigt.

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen für Teilbereiche stellt die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen im Zusammenhang mit den Darstellungen im Raumentwicklungsprogramm Region Rostock Übereinstimmung mit den übergeordneten Zielen der Raumordnung und Landesplanung mit den gemeindlichen Zielen und Entwicklungen dar. Bisher waren im Flächennutzungsplan zwei Sondergebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen nach § 11 BauNVO dargestellt. Unabhängig davon ist am südlichen Ortseingang von Admannshagen ein Sondergebiet Ingenieurzentrum gemäß § 11 BauNVO dargestellt. Der Sachverhalt wurde bereits im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes behandelt und nunmehr unter Bezug auf das korrekte Eignungsgebiet für Windenergieanlagen präzisiert. Im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes war das Eignungsgebiet unter Berücksichtigung der Erkenntnisse, die 2014 vorlagen dargestellt. Die Gemeinde hatte bereits seinerzeit die Abstimmung mit dem Amt für Raumordnung und Landesplanung gesucht und konnte seinerzeit die Übereinstimmung der Ziele der Gemeinde mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung noch nicht herstellen. Das Verfahren wurde nicht bis zum Abschluss geführt, weil es verschiedene Auslegungen im Zusammenhang mit der Regelung der Abstände zur Ortslage gab. Nunmehr sind die Abstände präzisiert. Die Gemeinde hat auch auf der Planzeichnung ihres Bebauungsplanes das Eignungsgebiet unter Berücksichtigung der Abstände zu Immissionsorten in den Ortslagen der Gemeinde dargestellt. Die nunmehrige Abgrenzung des Eignungsgebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen entspricht den Zielvorgaben für die Abstände zu Ortslagen bzw. Außenbereichssiedlungen. Deshalb kann die Gemeinde das Verfahren fortführen.

Die Gemeinde führt das Verfahren zur Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes zum Abschluss bzw. im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für Teilbereiche fort und berücksichtigt die Ziele des Raumentwicklungsprogrammes Region Rostock – Fortschreibung Kapitel Energie – Beschluss vom 25.06.2020, so dass nur noch eine Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen berücksichtigt wird. Die Anforderungen an die Flächennutzungsplanung und die verbindliche Bauleitplanung werden in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gebracht. Die Gemeinde hat die Anforderungen in der Raumordnung und Landesplanung im Zusammenhang mit den Anforderungen des § 1 Abs. 3 und § 1 Abs. 4 BauGB zu beachten.

Unter Berücksichtigung der heutigen Erkenntnisse sind fünf Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von 150 m zu berücksichtigen, die bereits errichtet wurden. Mit dem Bebauungsplan Nr. 20 werden die Flächen entsprechend für maximal fünf Windenergieanlagen planungsrechtlich geregelt und gesichert.

Die Gemeinde hat hierzu ihre Zielsetzungen unter Berücksichtigung und in Fortführung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 20 ausformuliert. Innerhalb der Planzeichnung des Bebauungsplanes sind der entfallende Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 für die Errichtung von Windenergieanlagen, das Eignungsgebiet gemäß RREP und ein Eignungsgebiet gemäß ursprünglicher Darstellung des Flächennutzungsplanes (im Rahmen der 4. Änderung) dargestellt. Der Geltungsbereich zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 bzw. der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9 ist in der Planzeichnung dargestellt; er wird als entfallender Geltungsbereich dargestellt, weil die Gemeinde andere Ziele formuliert hat und letztlich nur das Ingenieurzentrum am Ortsteingang von Admannshagen als Planungsziel erhalten bleibt.

Im sonstigen Sondergebiet für Windenergieanlagen werden Flächen berücksichtigt, die im RREP als Eignungsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen dargestellt sind. Zusätzlich wird der Geltungsbereich um Flächen erweitert, für die Regelungsbedarf besteht. Im Rahmen der Fortschreibung des RREP, im Zeitraum der Fortschreibung des RREP, wurden Windenergieanlagen genehmigt, die nun außerhalb des Eignungsgebietes für Windenergieanlagen liegen. Um hier Festsetzungscharakter zu entfalten, wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erweitert, um auch die zukünftige Entwicklung auf dieser Fläche zu regeln.

Ansonsten werden Arrondierungsflächen, die für Wegeflächen auf Flächen für die Landwirtschaft genutzt werden in den Geltungsbereich als Flächen für die Landwirtschaft einbezogen. Die verkehrliche Anbindung erfolgt über eine Anbindung an die Kreisstraße.

Zusätzliche Flächen und Regelungen zu Ausgleich und Ersatz sind nicht erforderlich. Für die 5 Windenergieanlagen wurde der Ausgleich entsprechend erbracht. Die Gemeinde verlagert die Anforderungen an Ausgleich und Ersatz bei Bedarf, der sich im Zusammenhang mit Bauantragsverfahren ergibt auf die jeweiligen Bauantrags-/ BlmSch-Genehmigungsverfahren.

Sonstige Belange wie Anforderungen an Schallschutz und an Schattenwurf ergeben sich aus den Anforderungen des Baugenehmigungsverfahrens.

Maßgebliches Ziel der Gemeinde ist es, 5 Standorte mit einer maximalen Höhenbegrenzung festzusetzen. Hierzu geht die Gemeinde darauf ein, dass das Eignungsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Abstandsforderungen kleiner ist als die Umgrenzung der bereits vorhandenen 5 Windenergieanlagen. Für die Gemeinde bedeutet dies, dass bei zukünftigen Änderungen für die Windenergieanlagen die Standorte innerhalb des sonstigen Sondergebietes für Windenergieanlagen liegen müssen und somit z.B. bei neuen Anforderungen für die Windenergieanlagen, die mit ihren Rotorspitzen außerhalb des Sondergebietes für Windenergieanlagen liegen, mit neuen Standorten zu versehen sind. Diese Standorte haben vollständig auch mit der Ausladung des Rotordurchmessers innerhalb des sonstigen Sondergebietes für Windenergieanlagen zu liegen.

Für die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen handelt sich um die Regelung derjenigen Standorte für Windenergieanlagen, deren Errichtung im

städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen und den Vorhabenträgern vereinbart wurden. Auf der Grundlage des Raumentwicklungsprogrammes Region Rostock, Fortschreibung des Kapitel 6.5 – Energie einschließlich Windenergie vom Juni 2020 wird der Bebauungsplan aufgestellt (Fassung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 25. Juni 2020 zur Feststellung der Verbindlichkeit durch die Landesregierung).

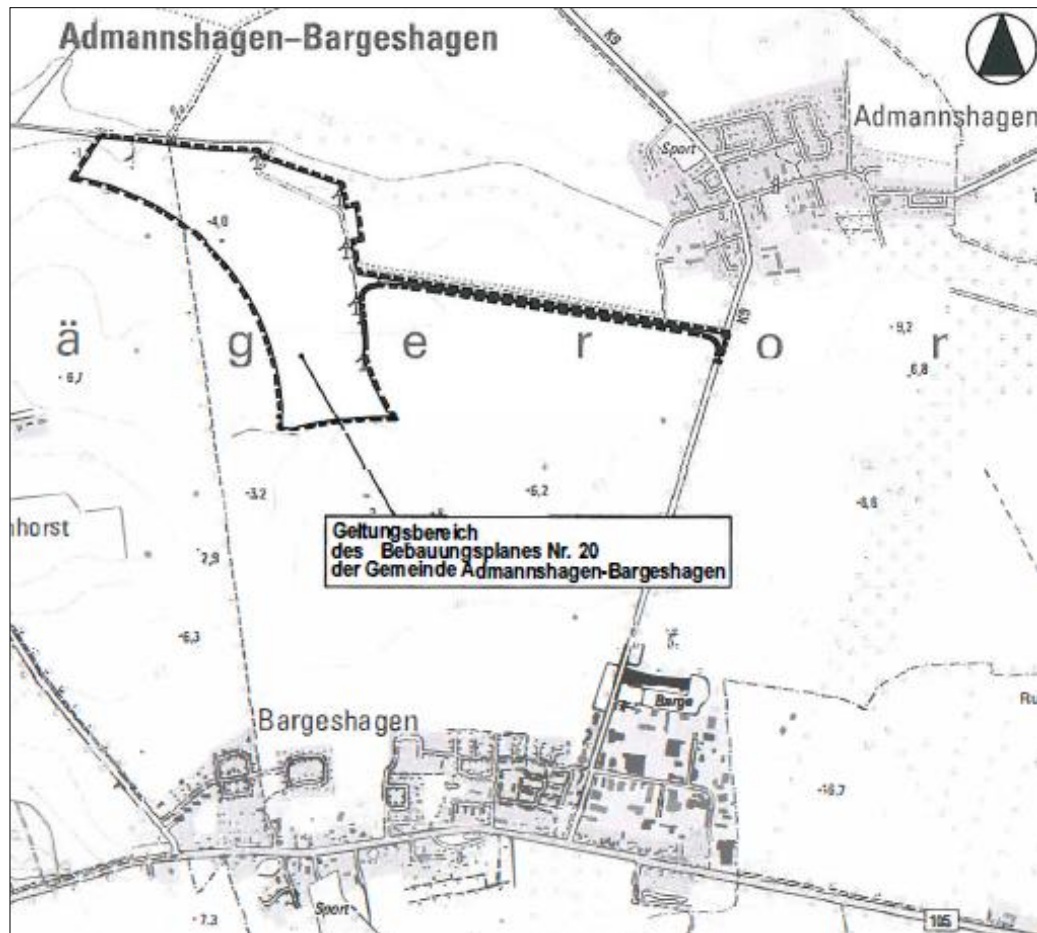


Abb. 1: Lage des Plangebietes in der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen, Quelle: Land Mecklenburg-Vorpommern ©Geobasis-DE/M-V 2020 mit eigener Bearbeitung

## **2. Einordnung in übergeordnete und örtliche Planungen**

### **2.1 Landesraumentwicklungsprogramm**

Die Gemeinden haben ihre Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern vom 27.05.2016 (LEP M-V) werden die Ziele der Raumordnung und Landesplanung dargestellt. Für die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen gelten folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen:

Das LEP M-V Programmsatz 5.3 legt die Aufgaben für die Entwicklung und Nutzung von Energie fest. Maßgeblich im Zusammenhang mit der Nutzung und Entwicklung von Windenergie sind die Absätze 11 und 12.

„(11) In den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen sind Eignungsgebiete für Windenergieanlagen festzulegen. Dabei sollen die hierfür geltenden Kriterien berücksichtigt und eine Differenzierung in harte und weiche Kriterien vorgenommen werden.“

Dies wird als Aufgabe der Regionalplanung formuliert.

„(12) In den Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ist der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen in diesen Gebieten die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen beeinträchtigen, sind diese auszuschließen (Z).“

Die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen werden im Rahmen der Regionalplanung festgelegt.

Vorgaben für die Befeuerng befinden sich in Absatz 15, der nachfolgend dargestellt wird.

„(15) Für die Befeuerng von Windenergieanlagen sollen die Möglichkeiten der Abschirmung nach unten, der Sichtweitenreduzierung und der bedarfsgerechten Befeuerng genutzt werden. Tagesbefeuerng soll nicht verwendet werden.“

Die Regelung zur Befeuerng ist in den nachfolgenden Verfahren zu klären.

Für die Entwicklung der Räume zur Errichtung von Windenergieanlagen wird auf das Regionale Raumentwicklungsprogramm verwiesen. Das Raumentwicklungsprogramm für die Region Rostock ist Entscheidungsgrundlage für die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 20 durchzuführen.

## **2.2 Raumentwicklungsprogramm Region Rostock**

Die übergeordneten Ziele und Grundsätze werden durch das Raumentwicklungsprogramm Region Rostock (Amtliche Bezeichnung vor Umbenennung der Planungsregion im Jahr 2012: Regionales Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/ Rostock) ausgeformt. Folgende Ziele und Grundsätze sind für die Planung der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen von Bedeutung.

Die Festlegungen des Landesraumentwicklungsprogrammes Mecklenburg-Vorpommern vom Mai 2016 im Kapitel 5.3 „Energie“ sind Grundlage für die Entwicklung der Zielsetzungen im Raumentwicklungsprogramm Region Rostock (siehe Gliederungspunkt zuvor).

Die Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen sind als Ziel der Raumordnung und Landesplanung zu betrachten. Es gilt

„(1) Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ist nur innerhalb der zu diesem Zweck festgelegten Vorranggebiete zulässig. Dies gilt auch für Ersatz und Erneuerung bereits bestehender Anlagen. Die Vorranggebiete haben damit zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten

gemäß dem Raumordnungsgesetz. Innerhalb der Vorranggebiete für Windenergieanlagen sind andere Nutzungen nur dann zulässig, wenn sie die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen nicht ausschließen oder einschränken.“

Die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen berücksichtigt die Forderung durch Festlegung im Flächennutzungsplan.

Die Ausnutzung der Vorranggebiete ist als Grundsatz der Raumordnung und Landesplanung zu betrachten.

„(2) Die Vorranggebiete für Windenergieanlagen sollen für die Errichtung solcher Anlagen vollständig ausgenutzt werden.“

Die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen geht davon aus, dass unter Berücksichtigung der derzeitigen Standorte der errichteten Windenergieanlagen der Eignungsraum ausgeschöpft ist. Unter Berücksichtigung der optimalen Nutzung von Windenergieanlagen und dem Ausschluss von Turbulenzen ist das Gebiet in der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen bereits ausgeschöpft. Aus Sicht der Gemeinde gilt es bei zukünftigen Entscheidungen zu berücksichtigen, dass in ergänzenden Bauantrags- bzw. Baugenehmigungsverfahren darauf zu achten ist, dass die zukünftigen Standorte vollständig innerhalb des sonstigen Sondergebietes für Windenergie liegen. Die Gemeinde geht auf eine Verlagerung derjenigen Standorte, die außerhalb des Sondergebietes liegen in der Zukunft auf Flächen innerhalb des sonstigen Sondergebietes aus. Damit wird durch die Gemeinde auch begründet, dass der Standort vollständig ausgeschöpft ist.

Innerhalb des Raumentwicklungsprogrammes Region Rostock werden Zielsetzungen für die Ausnahmen der Ausschlusswirkung der Vorranggebiete formuliert. Die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen geht davon aus, dass diese Vorgaben hier nicht gelten und nicht in den planerischen Instrumenten der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen umzusetzen sind.

Das Vorranggebiet für Windenergieanlagen in der Gemeinde Admannshagen ist in der Grundkarte des Raumentwicklungsprogrammes Region Rostock mit der Nr. 1 für die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen mit der Bezeichnung Admannshagen und einer Größe von 40 ha berücksichtigt. Das Gebiet wurde aus dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock (1. Teilfortschreibung vom 1999) übernommen. Die Kriterien zur Auswahl und Abgrenzung von Vorranggebieten sind im Raumentwicklungsprogramm Region Rostock enthalten. Die Kriterien folgen weitgehend den Hinweisen zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen der obersten Landesplanungsbehörde Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Mai 2012, sind jedoch auf die Verhältnisse der Region Rostock angepasst (siehe hierzu Gliederungspunkt 6.5 Energie einschließlich Windenergie und die Kriterienübersicht 6.5-1 Ausschlusskriterien zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen sowie die Kriterienübersicht 6.5-2 Restriktionskriterien zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen). Die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen verzichtet auf eine vollständige Übernahme der Kriterien.

Die Abgrenzung des Vorranggebietes für Windenergieanlagen ist in der nachfolgenden Karte dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Anforderungen des § 1 Abs. 4 BauGB passt die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen den Bauleitplan den Zielen der Raumordnung an. Deshalb wird auf eine vollständige Übernahme der

Ausführungen aus dem Raumentwicklungsprogramm Region Rostock in Bezug auf die regenerativen Energien verzichtet. Die Pflicht der Anpassung wird wahrgenommen.

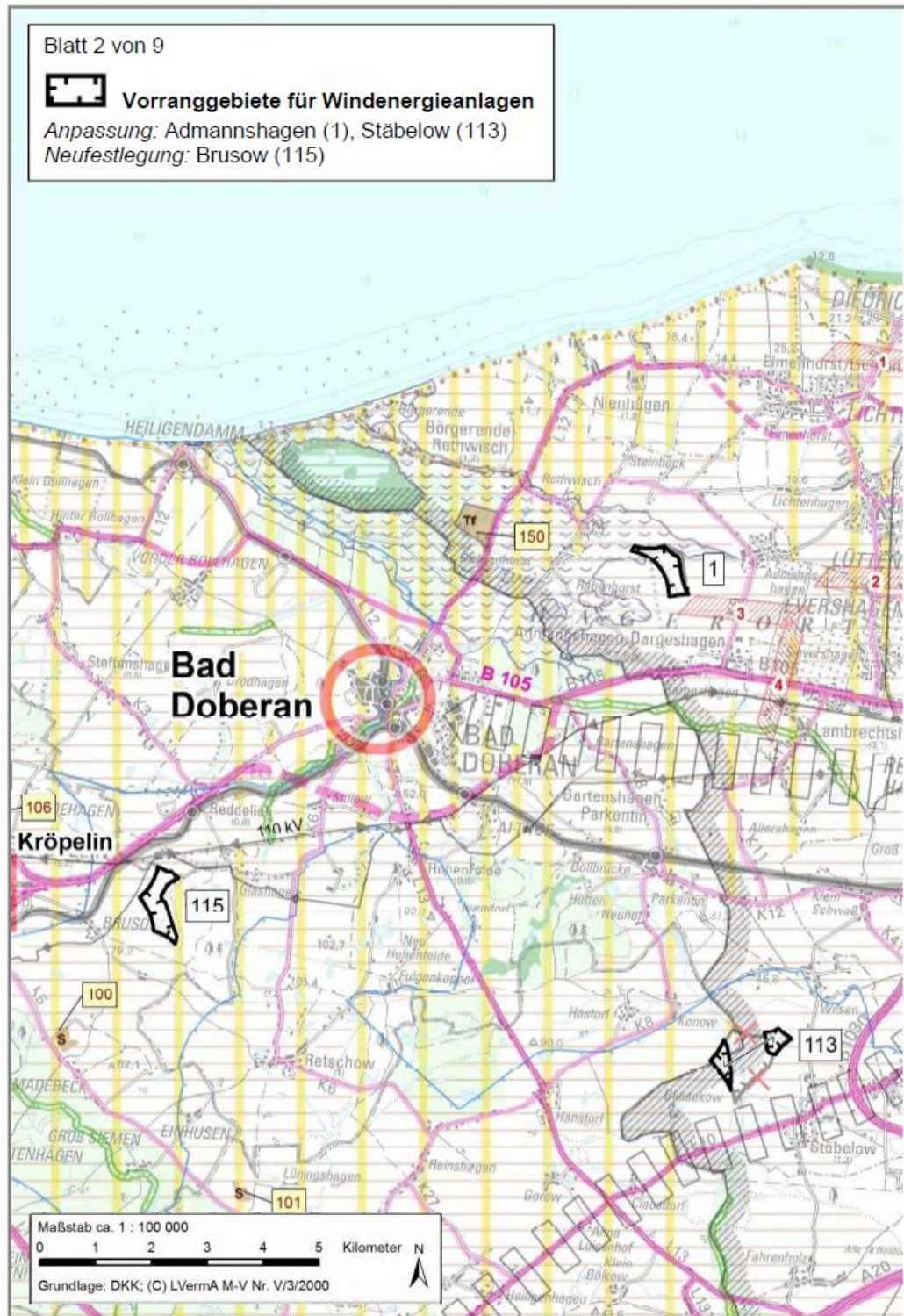


Abb. 2: Vorranggebiete für Windenergieanlagen, Auszug aus dem Raumentwicklungsprogramm Region Rostock – Fortschreibung Kapitel Energie – Beschluss vom 25.06.2020

Die dargestellten raumordnerischen Ziele sind abschließende Entscheidungen der Landesplanung und somit der Auslegung und kommunalen Abwägung nicht mehr zugänglich. In der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen im Ortsteil Admannshagen befindet sich das festgelegte Eignungsgebiet Nr. 1. Mit der zukünftigen Übernahme in den Flächennutzungsplan will die Gemeinde das Eignungsgebiet in seinen dargestellten Abgrenzungen voll umfänglich berücksichtigen.

Das im Raumentwicklungsprogramm Rostock festgelegte Eignungsgebiet bildet die Grundlage für die Planung der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen. Die Planung ist den Zielen der Raumordnung anzupassen. Weitere Ausweisungen von Sondergebieten zur Windenergienutzung sind nach derzeitiger Rechtslage in der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen nicht mehr möglich, da sie den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen würden. Allenfalls wären weitere Flächen nur über ein Zielabweichungsverfahren erreichbar.

Über die Regelungen im Bebauungsplan Nr. 20 soll die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB hinsichtlich der geordneten Steuerung von Flächen für die Windenergienutzung.

Für die Darlegungen der Gemeinde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 und in der erforderlichen Anpassung des Flächennutzungsplanes wird Bezug genommen auf das Raumentwicklungsprogramm Region Rostock, Fortschreibung des Kapitel 6.5 – Energie einschließlich Windenergie vom Juni 2020.

Darüber hinaus enthält das weiterhin verbindliche Regionale Raumentwicklungsprogramm „Mittleres Mecklenburg/Rostock“ (RREP MM/R) weitere planungsrelevante Aussagen für das Eignungsgebiet. Von Bedeutung sind hierbei:

- Die Gemeinde befindet sich in einem Landwirtschaftsraum/Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (G 3.1.4 (1)).
- Zwischen den Ortschaften Admannshagen und Bargeshagen sowie zwischen Bargeshagen und Sievershagen ist eine Siedlungszäsur festgesetzt (Z 4.1 (6)).
- Teile des Gemeindegebietes befinden sich in einem Vorbehaltsgebiet Küsten- und Hochwasserschutz (G 5.3. (1)).

Im Plangebiet sind hiervon die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft betroffen. Diese stellen keine pauschalen Ausschlussgründe für die Windenergienutzung dar.

*„– Reduzierung der Kulisse um die Bereiche, in denen nachweislich andere als landwirtschaftliche Nutzungen und Funktionen dominieren (z.B. Waldgebiete, Gewässer, Siedlungsflächen) oder in denen es zu Überlagerungen mit anderen Festlegungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms kommt (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie, Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebiete Rohstoffsicherung, Eignungsgebiete Windenergieanlagen).“*

Die Beeinträchtigung durch die punktuelle Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist nicht gegeben und war auch kein Ausschlusskriterium bei der Festlegung des Eignungsgebietes.

Das festgelegte Eignungsgebiet grenzt im nördlichen Bereich direkt an das Vorbehaltsgebiet Küsten- und Hochwasserschutz.

*„In den Vorbehaltsgebieten Küsten- und Hochwasserschutz soll bei allen Planungen und Maßnahmen die potenzielle Hochwassergefährdung berücksichtigt werden. In den für die Durchführung von Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes benötigten Flächen sollen keine Nutzungen und Funktionen zugelassen werden, die der Durchführung dieser Maßnahmen entgegenstehen.“*

Eine Beeinträchtigung der Schutzfunktion wird durch die Errichtung der Windenergieanlagen nicht gesehen, da eine Überlagerung der Flächen nicht erfolgt.

Der Verlust der Siedlungszäsur ist durch das festgelegte Eignungsgebiet nicht betroffen.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung hat sich in einer Stellungnahme vom 09.03.2021 zur Planungsabsicht geäußert und entsprechende Anforderungen dargestellt. Die Stellungnahme wird hier entsprechend eingefügt.

## Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock

[Amt für Raumordnung, Doberaner Straße 114, 18057 Rostock]

Amt Bad Doberan-Land

nur per E-Mail:

info@doberan-land.de

carolin.jeske@doberan-land.de



Doberaner Straße 114  
18057 Rostock  
(0381) 331 89-450  
poststelle@  
afrr.mv-regierung.de

Matthias Plehn  
matthias.plehn@  
afrr.mv-regierung.de

| Ihr Zeichen   | Ihr Schreiben vom | Unser Zeichen   | Durchwahl | Datum      |
|---------------|-------------------|-----------------|-----------|------------|
| 60.3.6126.2   | 09.02.2021        | 100-506.61-001/ | -456      | 09.03.2021 |
| B-Plan Nr. 20 |                   | B 20            |           |            |

### Vorentwurf der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen zum Bebauungsplan Nr. 20 für das Gebiet zur Regelung der Errichtung von Windenergieanlagen westlich von Admannshagen und nördlich von Bargeshagen – frühzeitige Be- teiligung nach § 4 (1) BauGB

#### Inhalt der Planung:

Festsetzung eines Sondergebietes für Windenergieanlagen im Umfang von 34 Hektar auf der Fläche des vorhandenen Windparks in Anpassung an die aktuelle Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes. Die Ausnutzung soll gemäß dem vorhandenen Bestand auf maximal fünf Anlagen mit einer Höhe von maximal 150 Metern beschränkt werden. Der ursprünglich geltende B-Plan Nr. 9 „Ingenieurzentrum für regenerative Energien“ wird insoweit aufgehoben und in seinem Geltungsbereich auf die Fläche des eigentlichen Ingenieurzentrums am Ortsrand von Admannshagen beschränkt.

#### Erfordernisse der Raumordnung:

Die Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes im Kapitel Energie einschl. Windenergie, auf die sich die Gemeinde in ihrer Planbegründung bezieht, wird voraussichtlich in den nächsten Wochen rechtsverbindlich. Die Fortschreibung enthält das bisherige Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 1 (Admannshagen) – nunmehr als Vorranggebiet bezeichnet – in einer marginal geänderten Abgrenzung, welche sich an den maßgebenden Schutzabständen zu den umliegenden Wohnorten ausrichtet. Aus dem bisher geltenden Raumentwicklungsprogramm übernommen wurde auch der Satz 6.5 (2), wonach die Eignungs- bzw. Vorranggebiete für Windenergieanlagen vollständig ausgenutzt werden sollen.

### **Beurteilung:**

Der Planentwurf entspricht nur teilweise den Erfordernissen der Raumordnung. Die geplante Abgrenzung des Sondergebietes für Windenergieanlagen folgt der demnächst verbindlichen Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes. Die von der Gemeinde vorgesehene Höhenbeschränkung stellt jedoch eine willkürliche Einschränkung dar, die dem Grundsatz der vollständigen Ausnutzung der Windenergie-Vorranggebiete widerspricht.

### **Begründung:**

In ihrer Planbegründung geht die Gemeinde auf die Vorgeschichte des aktuellen Entwurfes ein. Das Planerfordernis ergab sich ursprünglich aus dem Vorhaben, die alten Windenergieanlagen im Eignungsgebiet Admannshagen durch neue zu ersetzen. Dieses Vorhaben wurde auf der Grundlage des geltenden Raumentwicklungsprogrammes und in Übereinstimmung mit den Entwürfen zur Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes genehmigt. Es ist mittlerweile umgesetzt. Im Rahmen der Fortschreibung des Raumentwicklungsprogrammes war zunächst keine Änderung der früher festgelegten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen vorgesehen. Diese sollten in unveränderter Abgrenzung und mit Rücksicht auf den vorhandenen Anlagenbestand festgeschrieben werden. Im Laufe des Verfahrens ging der Regionale Planungsverband von dieser ursprünglichen Absicht ab. Maßgebend war dafür die Überlegung, dass beim absehbaren Ersatz der älteren Windparks in der Regel deutlich größere Anlagen gewählt werden, sodass eine Anpassung der Anlagenstandorte an die aktuellen Schutzabstände zu den Wohnorten sinnvoll erschien.

Im Fall des Eignungs- und Vorranggebietes Admannshagen entsprach schon der alte Anlagenbestand den aktuellen Schutzabständen. Die mit der Fortschreibung vorgenommene Anpassung der Gebietsgrenzen ergab deshalb nur marginale Verschiebungen, welche im Wesentlichen auf eine geänderte Methodik der Abstandsbemessung sowie auf geänderte Regeln der kartografischen Darstellung in der kleinmaßstäblichen Karte des Raumentwicklungsprogrammes zurückgehen. Die von der Gemeinde in ihrer Planbegründung beschriebenen Auslegungsdifferenzen sind auf die generalisierte Darstellung der Eignungsgebiete in der Karte des Raumentwicklungsprogrammes von 2011 und deren unsachgemäße Übertragung auf die Maßstabsebene der Projektplanung zurückzuführen. Das von der Gemeinde beauftragte Planungsbüro leistet diesbezüglichen Missverständnissen jetzt erneut Vorschub, indem die für den Kartenmaßstab der Regionalplanung erzeugten Geodaten einfach in die Planzeichnungen im Maßstab 1 : 7 500 übernommen wurden, womit ein falscher Eindruck von Genauigkeit erzeugt wird. Solche irreführenden Kartendarstellungen sollten bei einer Überarbeitung des Entwurfes nicht nochmals vorgelegt werden.

Der schematische Nachvollzug der regionalplanerischen Gebietsfestlegung im Maßstab des Bebauungsplanentwurfes führt nun dazu, dass eine der zuletzt errichteten Windenergieanlagen einige Meter außerhalb des Sondergebietes stehen würde. Er führt außerdem dazu, dass zwei weitere Anlagen nicht mehr am gleichen Standort genehmigt werden könnten, weil sie nicht mit ihrem vollen Rotorkreis innerhalb des Sondergebietes stehen würden.

Die Gemeinde nimmt somit die Abgrenzung des von ihr geplanten Sondergebietes ohne Rücksicht auf den vorhandenen, gerade erst erneuerten Anlagenbestand vor. Dieses Vorgehen kann gerechtfertigt sein, soweit damit ein späterer (in etwa zwanzig

Jahren zu erwartender) Ersatz des zuletzt errichteten Windparks durch wiederum wesentlich größere Anlagen vorausschauend geregelt werden soll. Dem widerspricht jedoch die von der Gemeinde geplante Höhenbeschränkung, mit der die Ausnutzung des Sondergebietes auf dem Stand der Anlagentechnik des Jahres 2015 festgeschrieben werden soll. Dem widersprechen ebenfalls die geplanten Festsetzungen zur Erschließung des Baugebietes, die sich an den vorhandenen Anlagenstandorten ausrichten. Die Planung ist somit in sich nicht schlüssig. Eine planerische Rechtfertigung für die Höhenbeschränkung ist aus den Entwurfsunterlagen nicht ersichtlich. In der Begründung wird diesbezüglich die „Nähe der vorhandenen Ortslagen“ erwähnt. Das Windenergie-Vorranggebiet Admannshagen weist aber gerade keine besondere Nähe zu den umliegenden Wohnorten auf, sondern entspricht vollständig den üblichen Abstandsrichtwerten, welche in ganz Mecklenburg-Vorpommern einheitlich angewandt werden.

#### **Empfehlung:**

Der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen wird empfohlen, ihre Planungsabsichten zu überprüfen. Die Aufstellung von Bebauungsplänen für Windparks innerhalb der in den Raumentwicklungsprogrammen festgelegten Eignungs- und Vorranggebiete ist heute in Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr üblich und wird von der obersten Landesplanungsbehörde generell nicht mehr empfohlen. Die Gemeinde sollte sich deshalb über die für sie maßgebenden Planungsziele im Klaren sein, bevor sie über die Weiterführung des Planverfahrens entscheidet.

Ein Bebauungsplan kann sinnvoll sein, wenn damit die ungeordnete Ausnutzung eines Vorranggebietes verhindert werden soll. Sofern die Gemeinde einen unkontrollierten Zubau weiterer Anlagen befürchtet und diesen vermeiden möchte, kann die geplante Festsetzung einer maximalen Anlagenzahl zweckmäßig sein. Darüber hinaus kann eine Festsetzung der vorhandenen Anlagenstandorte sinnvoll sein, wenn damit eine planungsrechtliche Klarstellung im Hinblick auf den gerade erst erneuerten Anlagenbestand und dessen Lage innerhalb der Grenzen des Vorranggebietes angestrebt wird. Das mutmaßliche Interesse der Windparkbetreiber an einer dauerhaften Nutzbarkeit der gerade erst genehmigten Anlagenstandorte müsste mit angemessenem Gewicht in die Abwägung einbezogen werden. Grundsätzlich steht es der Gemeinde auch zu, die Anlagenhöhe zu begrenzen, soweit es dafür gewichtige planerische Gründe gibt. Solche gewichtigen Gründe sind im vorliegenden Fall jedoch nicht zu erkennen.

Wenn es der Gemeinde hauptsächlich um die äußere Abgrenzung der für Windenergieanlagen nutzbaren Fläche in maßstäblicher Anpassung an die Ziele der Raumordnung geht, ist ein Bebauungsplan jedenfalls verzichtbar. Die Darstellung im Flächennutzungsplan ist dafür ausreichend.

Die Planung ist im amtlichen Raumordnungskataster unter der Reg.-Nr. 7/21 erfasst.

gez.

Dr. Janßen  
Amtsleiter

Die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen hat sich im Rahmen der Planaufstellung mit den Zielsetzungen der Raumordnung und Landesplanung beschäftigt. Die Zielsetzungen der Raumordnung und Landesplanung werden dadurch beachtet, dass die Eignungsfläche weiterhin berücksichtigt wird. Dies erfolgt sowohl auf der Ebene der vorbereitenden als auch auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Die Abgrenzung entspricht dem RREP. Unter Berücksichtigung der bestandssichernden Planung werden die Höhen innerhalb des Gebietes mit maximal 150 m gemäß städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger festgelegt. Die Höhenbegrenzung wurde zwischen den Vertragspartnern unter Würdigung der städtebaulichen Belange und der Auswirkungen auf die Wohnumgebung einerseits und der Entwicklung der regenerativen Energien andererseits als ausgewogen vereinbart.

Die Gemeinde hat ihre Planungsabsichten überprüft. Die Festlegungen des Eignungsgebietes erfolgen gemäß Vorgabe der Raumordnung und Landesplanung. Es werden bestandssichernde Festsetzungen getroffen, so wie es die Gemeinde auch beabsichtigt hat. In dem Vorentwurf hatte die Gemeinde noch die Absicht, auf zukünftige Änderungen zu reagieren und die Bauabsichten für zukünftige Vorhaben unter Berücksichtigung der Lage der Windenergieanlagen innerhalb des Eignungsgebietes vorzusehen. Nach Abstimmungen mit dem Amt für Raumordnung und Landesplanung darf gemäß Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen, so wie es wohl auch allgemein übliche Praxis ist, der Rotor auch außerhalb des Eignungsgebietes verbleiben. Dies berücksichtigt die Gemeinde bei der Erstellung des Planes unter Berücksichtigung des Bestandes.

Die Gemeinde hat zwei Varianten des Konzeptes überprüft. Sie wird 5 Standorte für Windenergieanlagen festlegen, so wie es sich aus der Planungsabsicht ergibt.

Die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen hat sich mit den Anforderungen beschäftigt und trifft bestandssichernde Festsetzungen. Es erfolgt eine Klarstellung im Hinblick auf den vorhandenen und erneuerten Anlagenbestand und dessen Lage innerhalb der Grenzen des Vorhabengebietes. Die dauerhafte Nutzbarkeit der genehmigten Anlagenstandorte wird durch die Gemeinde befürwortet und beachtet. Die Gemeinde trifft die Festsetzungen zur Höhenlage mit maximal 150 m unter Berücksichtigung der Abstimmungen im Vorfeld und unter Berücksichtigung der Wertung und Transparenz im Gemeindegebiet.

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan ist aus Sicht der Gemeinde nicht ausreichend. Die Gemeinde trifft unter Berücksichtigung der ursprünglichen Abstimmungen mit den Vorhabenträgern ihre Regelungen im Bebauungsplan.

## **2.3 Flächennutzungsplan**

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen ist bereits ein Sondergebiet für Windenergienutzung ausgewiesen. Die Zielsetzungen, die die Gemeinde im Flächennutzungsplan für die Nutzung von Windenergie dargestellt hat, wurden im Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde umgesetzt.

Mit der in § 1 Abs. 4 BauGB verankerten Pflicht der Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung wird die Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Im Zusammenhang mit den baugenehmigten Windenergieanlagen wird der Bebauungsplan Nr. 20 zur planungsrechtlichen Regelung für die Windenergieanlagen aufgestellt. Grundlage ist der städtebauliche Vertrag. Die Gemeinde Admannshagen-

Bargeshagen passt somit ihre vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung an. Für die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen wurde das Verfahren zur Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem begonnen, die Planungen der Gemeinde an die Zielsetzungen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Mit Abschluss des Verfahrens zur Teilfortschreibung des Raumentwicklungsprogrammes für die Region Rostock kann das Verfahren entsprechend zum Abschluss gebracht werden. Die Grenzen des Eignungsgebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen wurden konkret festgelegt; die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen hatte im Genehmigungsverfahren für die Errichtung von Windenergieanlagen auf die Fortführung des Änderungsverfahrens verzichtet und die Fortschreibung des Raumentwicklungsprogrammes für die Region Rostock abgewartet. Für die Gemeinde war seinerzeit eine Diskrepanz des Eignungsgebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen im Zusammenhang mit eigenen Überlegungen erkennbar. Deshalb hat die Gemeinde den Abschluss des Verfahrens zurückgestellt. Es hat sich bewahrheitet, dass das Eignungsgebiet nunmehr mit einer größeren Entfernung zur Ortslage Admannshagen versehen ist. Dies bedeutet, dass zukünftig Entscheidungen für die Verlagerung von Windenergieanlagen, im Falle eines Neubaus, in westliche Richtung zu berücksichtigen sind.

Das Verfahren zur Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde bis zum Planungsstand Entwurf mit einer Auswertung und Diskussion der Stellungnahmen fortgeführt. Die Beschlüsse über die Abwägung wurden unter Berücksichtigung des seinerzeit noch nicht abgeschlossenen Abwägungsprozesses im Rahmen der Aufstellung des Raumentwicklungsprogrammes für die Region Rostock nicht gefasst. Unter Berücksichtigung der nunmehr vorliegenden Erkenntnisse wird die Flächennutzungsplanung der Gemeinde Admannshagen entsprechend angepasst.

Parallel wurde das Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9, in dem die planungsrechtliche Regelung für die Errichtung von 5 Windenergieanlagen mit einer maximalen Nabenhöhe von 55 m geregelt war fortgeführt. Der Planungsstand Entwurf hierfür besteht. Zur rechteindeutigen Regelung werden die Verfahren jeweils entsprechend abgeschlossen. Der Flächennutzungsplan wird entsprechende Darstellungen gemäß Raumentwicklungsprogramm Region Rostock berücksichtigen. Der Bebauungsplan Nr. 20 wird aufgestellt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die Zielsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9 ersetzt (Die Teilaufhebung wird abgeschlossen).

Hierzu wird auf die Abbildung dieser Begründung Zielsetzung und Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan verwiesen (Abb. 3). Diese ist unter dem Punkt Planungsziele eingefügt.

In Bezug auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung ist bereits dargestellt, dass keine Übereinstimmung der Darstellung der Flächen für Windenergie und der Ziele der Regionalen Raumentwicklungsprogrammes besteht. Die Änderung wird erforderlich, um Übereinstimmung herzustellen. Festlegungen zum allgemeinen Maß baulicher Nutzung sind bisher auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht enthalten.

Die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen hat die Grundzüge der baulichen und sonstigen Entwicklung innerhalb des Gemeindegebietes im Flächennutzungsplan dargestellt. Im Flächennutzungsplan hat die Gemeinde auch die Zielsetzungen für die Nutzung regenerativer Energien berücksichtigt. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen sind bisher zwei Sondergebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen nach § 11 BauNVO dargestellt. Darüber hinaus ist in Admannshagen, am südlichen Ortseingang ein Sondergebiet für ein Ingenieurzentrum für regenerative Energien gemäß § 11 BauNVO dargestellt. Die Zielsetzungen, die die Gemeinde im Flächennutzungsplan für die Nutzung von Windenergie dargestellt hat, wurden im Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde umgesetzt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen hat den Beschluss über die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit den Darstellungen des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes für die Region Mittleres Mecklenburg/Rostock in Bezug auf regenerative Energien gefasst. Der Planbereich nimmt auch die derzeit für die Windenergieanlagen genutzten Flächen in Anspruch. Die Flächen, die derzeit im Flächennutzungsplan für regenerative Energien/Windenergieanlagen dargestellt sind, werden vollständig überdeckt, so dass die neuen Ziele die alten Ziele bzw. Darstellungen ersetzen. Der Geltungsbereich der Änderung befindet sich südwestlich der Ortslage Admannshagen. Der Änderungsbereich befindet sich nördlich der Ortslage Bargeshagen und westlich der Kreisstraße K9 zwischen Admannshagen und Bargeshagen.

Das allgemeine Maß der baulichen Nutzung wird in Bezug auf die maximal zulässige Höhe der Windenergieanlagen mit 150 m festgelegt. Über einen städtebaulichen Vertrag wurde geregelt, dass dreiflügelige Windenergieanlagen errichtet werden. Innerhalb des Bereiches der 4. Änderung bzw. des Sondergebietes für Windenergieanlagen sollen zulässig sein:

- ein Windmessmast mit einer Höhe von 100 m und
- zwei temporäre Windmessmasten für eine befristete Zeit.

Der Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen für das Ingenieurzentrum für regenerative Energien südwestlich von Admannshagen der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen setzt Sondergebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen und das sonstige Sondergebiet für das Ingenieurzentrum für regenerative Energien jeweils nach § 11 BauNVO fest. Im Bebauungsplan sind Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung und auch zum Maß der baulichen Nutzung getroffen worden. Diese Festsetzungen werden nun durch die neuen Planungsziele ersetzt. Der Bereich zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 ist auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 20 für relevante Flächen dargestellt. Die ursprünglichen Zielsetzungen für den Bebauungsplan Nr. 9 (Teilaufhebung) werden durch die Zielsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 20 ersetzt.

Im Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen für das Ingenieurzentrum für regenerative Energien südwestlich von Admannshagen wurde hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung und hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung festgelegt, dass maximal fünf dreiflügelige

Windenergieanlagen sowie die Errichtung eines Windmessmastes zulässig sind. Darüber hinaus gibt es Festsetzungen und Vorgaben zur Anordnung. Hinsichtlich der Höhe der Windenergieanlagen wird geregelt, dass die Nabe der Windenergieanlagen 55 m über HN des anstehenden Geländes am Standort nicht überschreiten darf. Zuzüglich ist der Rotordurchmesser beziehungsweise Rotorradius zur Nabenhöhe hinzuzurechnen. Somit wurde die Höhe der Windenergieanlagen eindeutig geregelt. Mittlerweile wurden die 5 Windenergieanlagen ersetzt. Es sind bereits 5 Windenergieanlagen in einer Höhe von 150 m errichtet worden. Die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen passt ihre verbindliche Bauleitplanung an und berücksichtigt die Erkenntnisse aus dem Baugenehmigungsverfahren und berücksichtigt ebenso die Erkenntnisse aus dem Raumentwicklungsprogramm Region Rostock – Fortschreibung Kapitel Energie – Beschluss vom 25.06.2020 in Bezug auf das Vorranggebiet. Auswirkungen durch die Festlegung des Vorranggebietes sind bei zukünftigen Baugenehmigungs- und Bauantragsverfahren zu berücksichtigen.

Im Zuge der fortschreitenden Entwicklung hat sich die Festlegung der Räume und Flächen (Eignungsräume) für Windenergieanlagen geändert. Für die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen ist im regionalen Raumentwicklungsprogramm für die Region Mittleres Mecklenburg Rostock ein Eignungsgebiet (Eignungsgebiet Nr. 1) für die Errichtung von Windenergieanlagen festgelegt worden. Dieses Eignungsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen stimmt nicht mit den Flächen, die die Gemeinde bisher im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen für das Ingenieurzentrum für regenerative Energien südwestlich von Admannshagen berücksichtigt hat überein. Ebenso stimmt die Zielsetzung gemäß der Vorranggebiete für Windenergieanlagen gemäß Raumentwicklungsprogramm Region Rostock – Fortschreibung Kapitel Energie – Beschluss vom 25.06.2020 nicht mit denjenigen Zielsetzungen überein, die für die Gemeinde Grundlage im Beteiligungsexemplar Entwurf 25. August 2014 waren.

Auf einer Teilfläche im westlichen Anschluss an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 (das Verfahren zur Teilaufhebung wurde bis zur Beteiligung mit dem Entwurf geführt) der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen ist im regionalen Raumentwicklungsprogramm eine Fläche dargestellt, die über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 nach Westen hinaus geht. Somit ergeben sich Anforderungen an die Flächennutzungsplanung und an die verbindliche Bauleitplanung. Die Gemeinde hat die Anforderungen der Raumordnung und Landesplanung im Zusammenhang mit den Anforderungen des § 1 Abs. 3 und § 1 Abs. 4 BauGB zu beachten. Dies wird durch die Gemeinde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 beachtet.

Die Gemeinde hebt den Bebauungsplan Nr. 9 teilweise auf – lediglich das sonstige Sondergebiet (gemäß § 11 BauNVO) Ingenieurzentrum für regenerative Energien bleibt entsprechend festgesetzt. In Schlussfolgerung setzt sich die Gemeinde mit der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9 entsprechend auseinander. Für die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9 wurde der Aufstellungsbeschluss am 12.03.2012 gefasst und ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 gewährleistet die Gemeinde, dass die Ziele der Raumordnung und Landesplanung vollumfänglich berücksichtigt werden. Neben der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 in

Teilbereichen durch den Bebauungsplan Nr. 20 für die zukünftige planungsrechtliche Regelung der Errichtung von Windenergieanlagen wird der übrige Teil des Bebauungsplanes Nr. 9 aufgehoben. Es bedarf aus Sicht der Gemeinde keiner Fortführung des Verfahrens zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 mehr. Die Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 werden innerhalb eines Verfahrens durchgeführt. Der Bebauungsplan Nr. 20 tritt an die Stelle des bisherigen Bebauungsplanes Nr. 9 für die Regelung zur Errichtung von Windenergieanlagen. Als einziger Bestandteil des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 9 bleibt der Bereich für das Ingenieurzentrum bestehen.

Zur Illustration für diese einzelnen Punkte sind folgende Unterlagen beigelegt:

- Abbildung 3 Auszug aus dem Flächennutzungsplan,
- Abbildung 4 Übernahme aus dem RREP Mittleres Mecklenburg/ Rostock auf eine Karte im Maßstab M 1:25.000, Ersteller WINDCONSULT GmbH, Auszug aus Entwurf 4. Änderung FNP,
- Abbildung 5 Zielsetzungen zur Anpassung des Flächennutzungsplanes an das RREP Mittleres Mecklenburg/ Rostock, Auszug aus Entwurf der 4. Änderung FNP,
- Abbildung 6 Abgrenzung zur Teilaufhebung des B-Planes Nr. 9, Beibehaltung des SO/IZ. Ggf. die Zufahrtslösung beachten. Verzicht auf den bisherigen sonstigen Geltungsbereich des B-Planes Nr. 9. Verzicht auf 1. Ergänzung des B-Planes Nr. 9 (jeweils durchkreuzt).

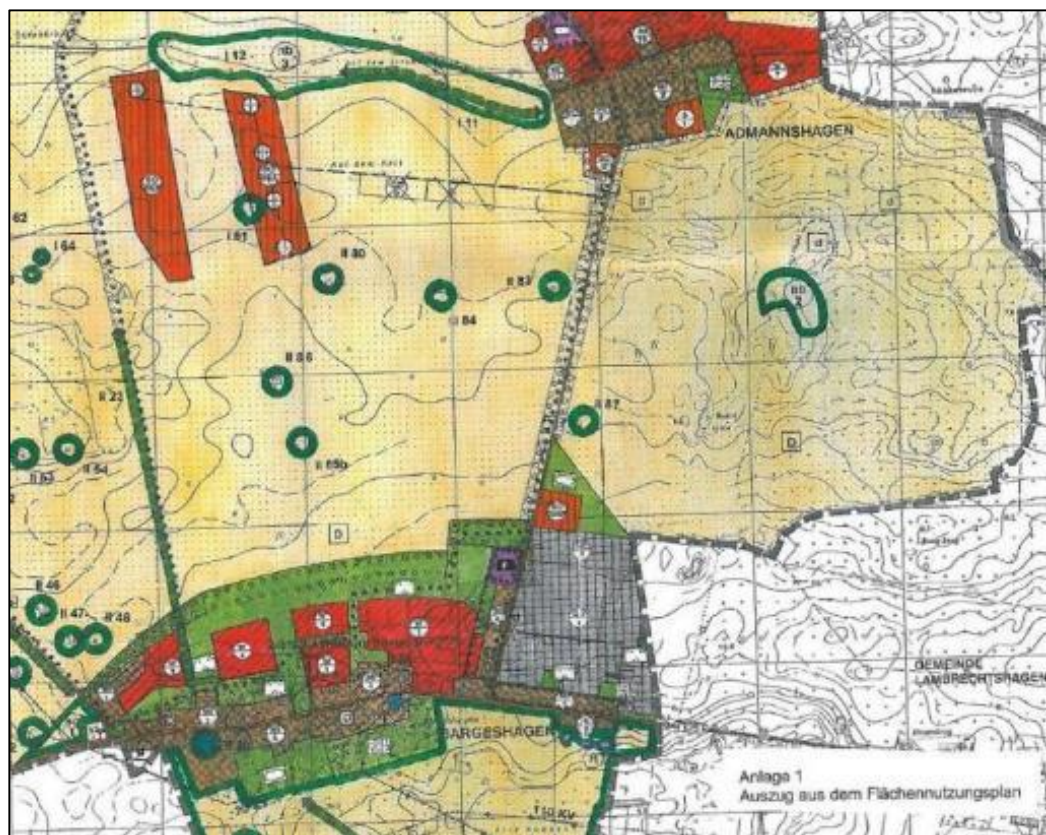


Abb. 3: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan, Zielsetzung und Darstellung

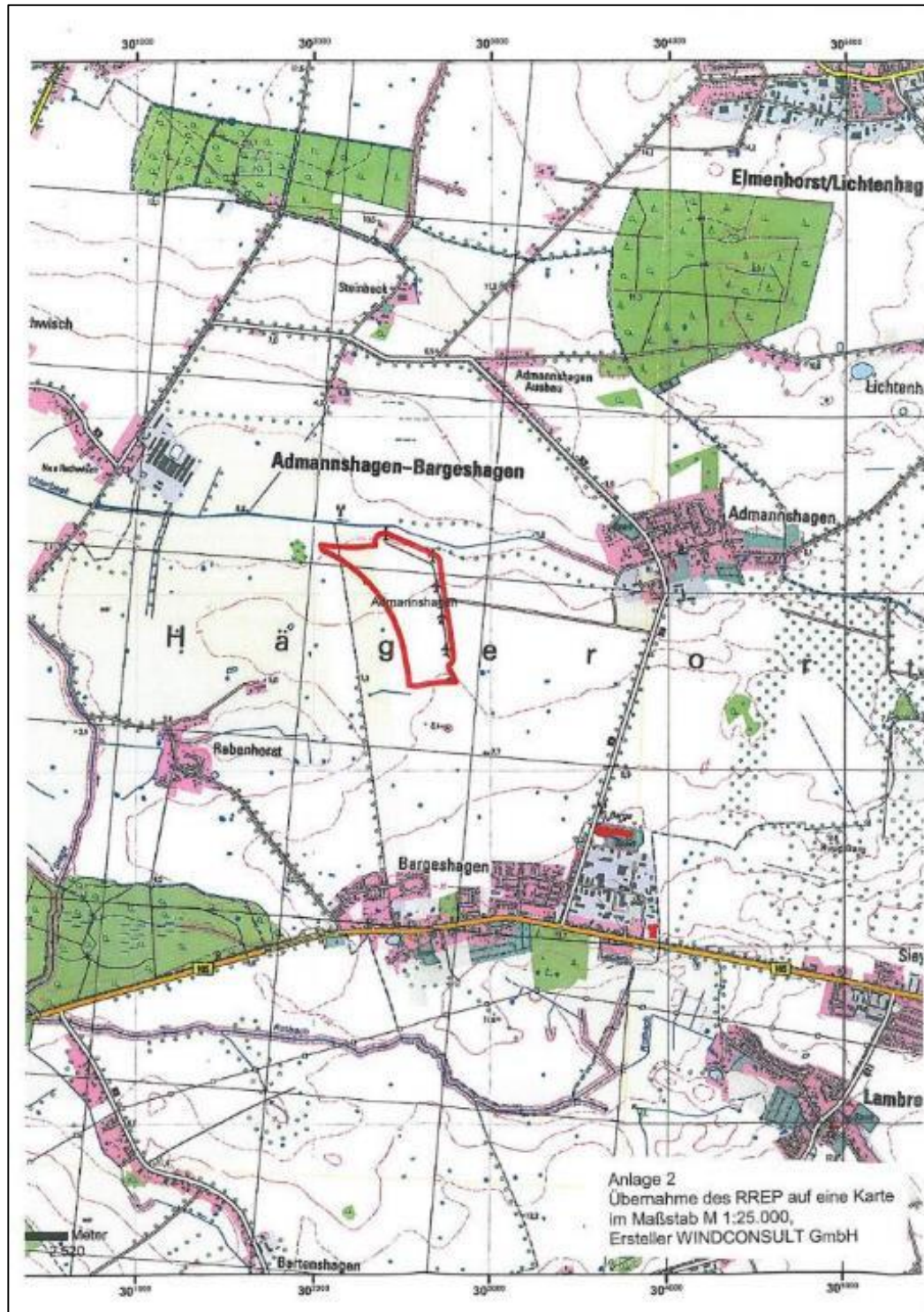


Abb. 4: Übernahme aus dem RREP Mittleres Mecklenburg/ Rostock auf eine Karte im Maßstab M 1:25.000, Ersteller WINDCONSULT GmbH, Auszug aus der Entwurf 4. Änderung FNP

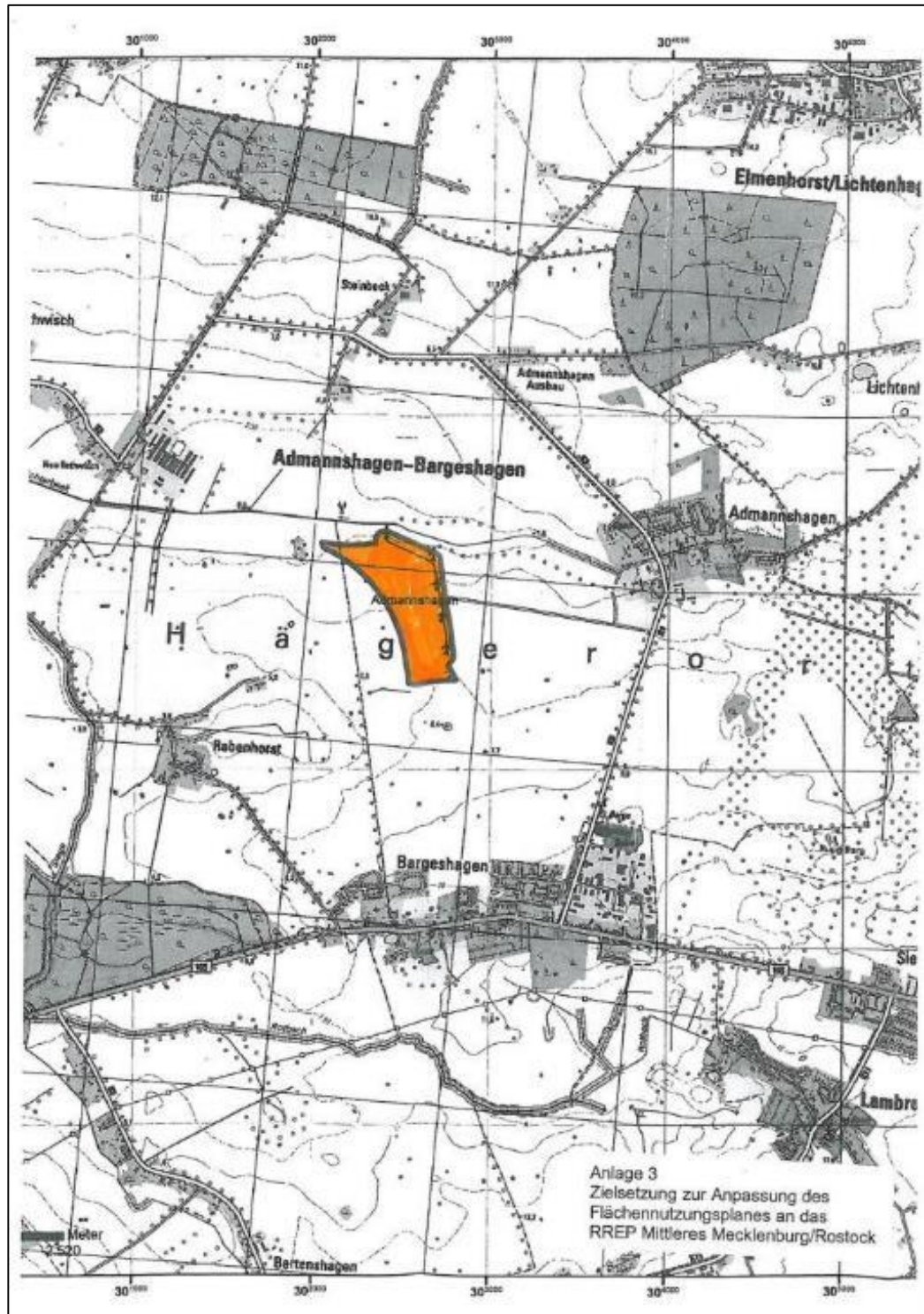


Abb. 5: Zielsetzungen zur Anpassung des Flächennutzungsplanes an das RREP Mittleres Mecklenburg/ Rostock, Auszug aus Entwurf der 4. Änderung FNP

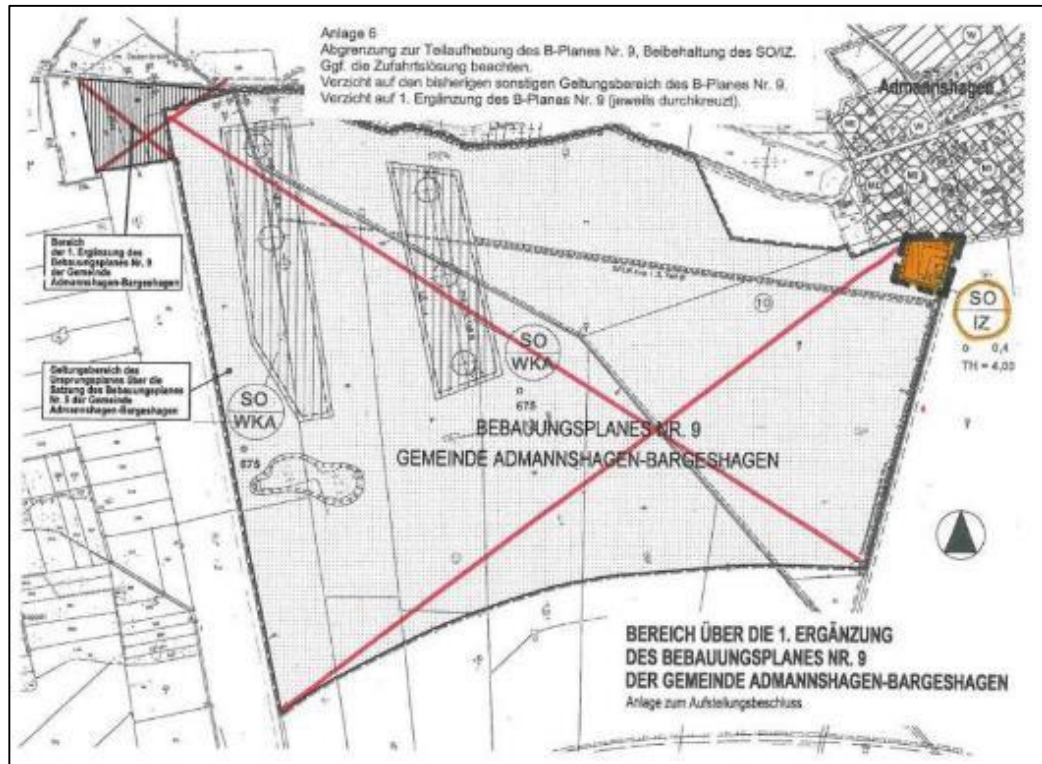


Abb. 6: Abgrenzung zur Teilaufhebung des B-Planes Nr. 9

Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9, werden Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 geschaffen.

Die Gemeinde stellt klar, dass das Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 von 2014 nicht mehr fortgeführt wird. Der Bebauungsplan Nr. 20 regelt die Anforderungen an regenerative Energien und die Errichtung von Windenergieanlagen abschließend. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 20 treten an die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9 zur planungsrechtlichen Regelung für Windenergieanlagen für den betreffenden Geltungsbereich. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 20 gelten fort. Für Flächen außerhalb des Bebauungsplanes Nr. 20 wird der Bebauungsplan Nr. 9 mit diesem Verfahren aufgehoben. Damit wird auf die neue Sachlage eingegangen. Eine Fortführung des Verfahrens zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 ist nicht mehr beabsichtigt. Der Bebauungsplan Nr. 20 mit seinen Festsetzungen und für einen kleineren Geltungsbereich entspricht dem Planungserfordernis. Dieser tritt an die Stelle der bisherigen Regelungen zu Wind für den Bebauungsplan Nr. 9. Die planungsseits nicht mehr zu beachtenden Flächen werden herausgelöst aus dem Bebauungsplan Nr. 9. Es verbleibt lediglich das Ingenieurzentrum des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 9 als selbstständiger Bebauungsplan.

Die Anforderungen an die Bauleitplanung werden im Weiteren beachtet. Der Flächennutzungsplan wird unter Berücksichtigung des Raumentwicklungsprogrammes der Region Rostock angepasst. Die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen hatte sich bereits im Rahmen der Aufstellung der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 und im Rahmen der Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den erforderlichen planungsrechtlichen Regelungen beschäftigt. Die bisherigen Regelungen zur Steuerung von Windenergieanlagen werden durch neue Regelungen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes und der verbindlichen Bauleitplanung

ersetzt. Im Verfahren zur Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanung werden die Zielsetzungen, die zwischen der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen und den Vorhabenträgern als Regelungen im städtebaulichen Vertrag vereinbart wurden, umgesetzt:

- Regelung des allgemeinen Maßes der baulichen Nutzung unter Berücksichtigung der Gesamtbauhöhe von 150 m,
- Festlegung der Zahl der Windenergieanlagen auf maximal 5.

Dies entspricht dem städtebaulichen Vertrag und wird entsprechend umgesetzt. Die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen beabsichtigt dies im Rahmen der Anpassung des Flächennutzungsplanes ebenso zu regeln. Die Höhe von Windenergieanlagen soll mit dem allgemeinen Maß der baulichen Nutzung innerhalb von sonstigen Sondergebieten für Windenergieanlagen von maximal 150 m Höhe geregelt werden. Im Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen (BlmSch-Genehmigungsverfahren) wurden die Auswirkungen jeweils einzelfallbezogen überprüft. Eine wirtschaftliche Ausnutzung der Windenergieanlagen ist nach dem heutigen Stand der Technik bei 150 m Bauhöhe gegeben. Das Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 legte die Grundlage für die Baugenehmigung der errichteten 5 Windenergieanlagen. Auf der Grundlage des Raumentwicklungsprogrammes für die Region Rostock und auf der Grundlage der 5 errichteten Windenergieanlagen wird der Bebauungsplan Nr. 20 aufgestellt und der Flächennutzungsplan zum Sachthema Wind entsprechend mit Durchführung der erforderlichen Verfahrensschritte angepasst. Das Verfahren wird entsprechend der Regelung des BauGB durchgeführt. Die Nachweise für ausreichenden Schallschutz und Schutz vor Schattenwurf wurden entsprechend im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (BlmSch-Genehmigungsverfahren) geführt. Beeinträchtigungen der vorhandenen Nutzungen sind nicht zulässig und rechtsverbindliche Nutzungen in den Ortslagen sind zu beachten und zu berücksichtigen. In der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen bestehen Schutzansprüche in den Ortslagen gemäß verbindlicher Bauleitplanung und tatsächlich ausgeübter Nutzung. Diese Vorgaben waren bei der standortkonkreten Planung entsprechend im erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten.

Bei der standortkonkreten Planung wurden die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege durch die zuständige Behörde geprüft. Nachweise für die Vereinbarkeit mit den Zielen des Naturschutzes und Landschaftspflege sowie die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (BlmSch-Genehmigungsverfahren) geregelt. Sollten sich weitergehende Änderungen ergeben oder Bauantragsverfahren durchgeführt werden, sind erneut Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Belange und naturschutzrechtlicher Belange und sonstiger relevanter Belange durchzuführen und zu beachten.

Die Gemeinde hat über einen städtebaulichen Vertrag geregelt, dass die Zahl von 5 Windenergieanlagen nicht überschritten wird, da sie der Erfüllung der Anforderungen an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zur optimalen Ausnutzung des Gebietes entspricht. Hierbei ist beachtlich, dass in zukünftigen Baugenehmigungsverfahren die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu berücksichtigen sind und somit die Abstände von den

Windenergieanlagen, die sich östlich im Plangebiet auf Flächen für die Landwirtschaft befinden in Richtung Ortslage Admannshagen zu vergrößern sind.

Der Flächennutzungsplan wird entsprechend den Zielen der Raumordnung und Landesplanung angepasst.

Die Gemeinde hat entschieden, die ursprünglich begonnenen Planverfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 16 zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 10 und zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit der Regelung zur Windenergie im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes zu bündeln und die Zielsetzungen gesamtheitlich in einer Planänderung mit darzustellen. Damit wird eine gesamtkonzeptionelle Betrachtung dieser laufenden Änderungen erfolgen. Zusätzlich werden Änderungsabsichten durch die Zielsetzungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 18 für Wohnbebauung südlich der B 105 mit betrachtet. Die erforderlichen Beteiligungsverfahren sind durchzuführen und werden vorgesehen.

Ein Auszug aus dem Flächennutzungsplan, Stand Beschlussvorlage Vorentwurf, Februar 2021 wird hier beigelegt.

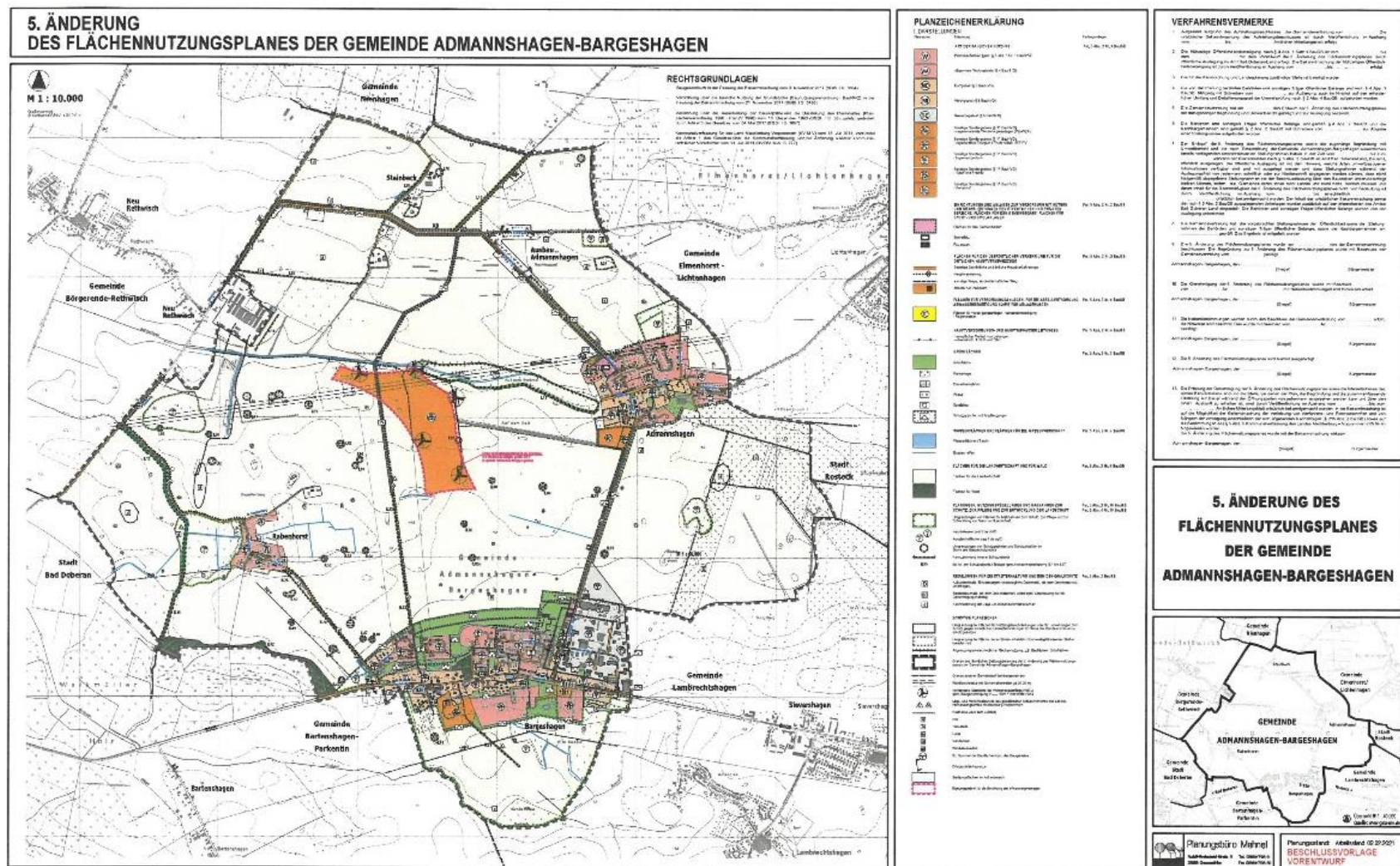


Abb. 7: Flächennutzungsplan, Stand Beschlussvorlage Vorentwurf, Februar 2021 verkleinert

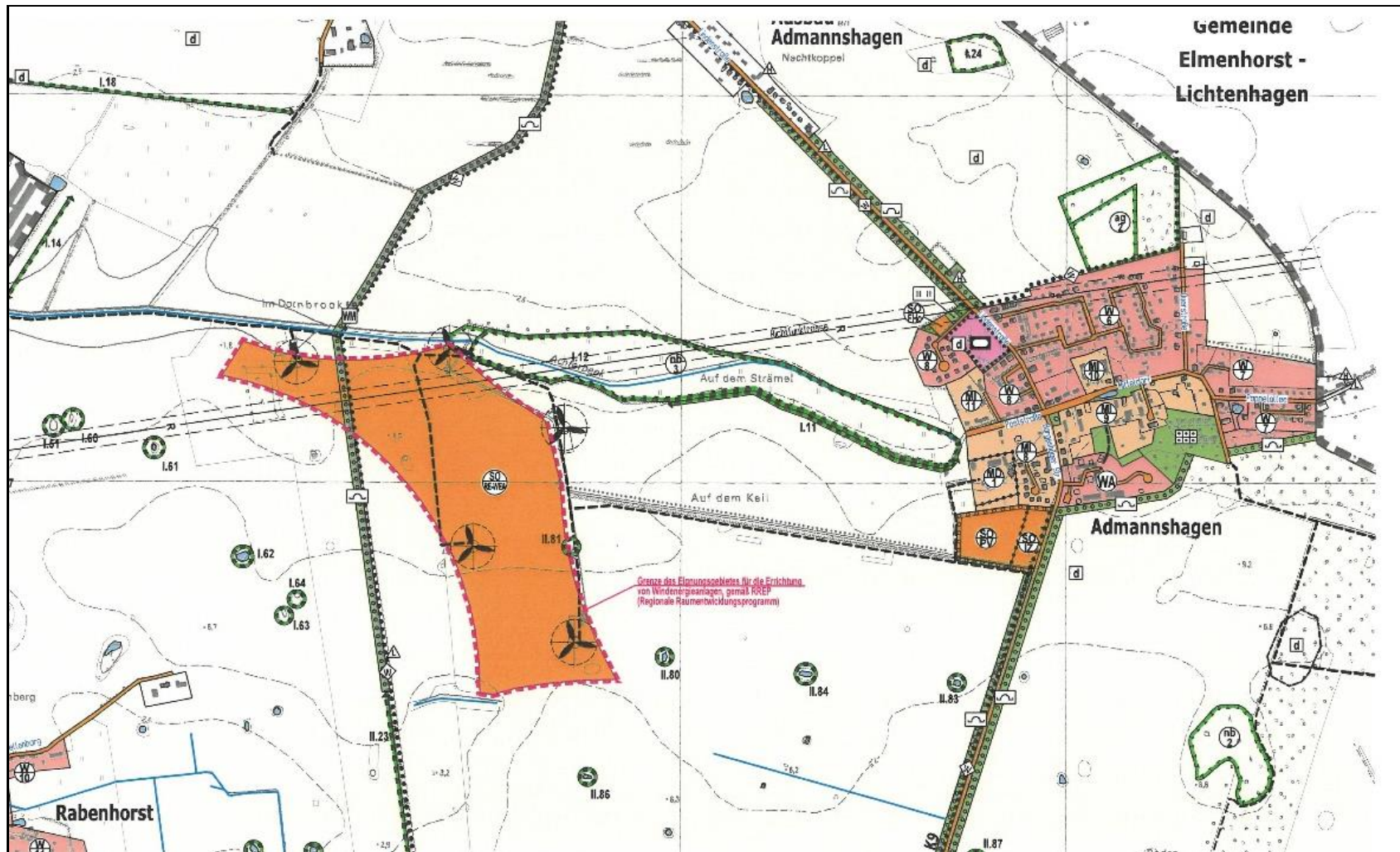


Abb. 8: Flächennutzungsplan, Auszug aus dem Vorentwurf, Februar 2021

Im Zusammenhang mit der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde von 2021 wird hier klargestellt, dass auf ein gesondertes Verfahren zur Teilaufhebung verzichtet wird. Das Verfahren zur Teilaufhebung für den Bebauungsplan Nr. 9 wird gleichzeitig mit dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 fortgeführt und durchgeführt.

Die Zielsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 20 ersetzen die Zielsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9.

Auf die weitere Fortführung des Verfahrens zur Teilaufhebung wird verzichtet. Das Beteiligungsverfahren wird entsprechend fortgeführt mit dem Bebauungsplan Nr. 20 unter gleichzeitiger Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 in Teilbereichen.

Es wird im Kartenwerk entsprechend dargestellt.

Somit kann der Umfang der Beteiligungsverfahren reduziert werden.

Die Zielsetzung ist es mit dem Bebauungsplanes Nr. 20 die Ziele des Bebauungsplanes Nr. 9 an gleicher Stelle zu ersetzen und in Teilbereichen aufzuheben.

## **2.4 Landschaftsplan**

Ein Landschaftsplan liegt in der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen nicht vor.

## **2.5 Verbindliche Bauleitplanung**

Nach Abschluss der Aufstellungsverfahren wird das bisher noch bestehende Planungsrecht durch die dem vorhandenen Bestand angepassten Planungsrechte angepasst. Das Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 wird nicht mehr als separates Verfahren zum Abschluss gebracht, sondern für die Flächen zur planungsrechtlichen Regelung von Windenergieanlagen wird der Bebauungsplan Nr. 20 aufgestellt – gleichzeitig erfolgt die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 in dem Planverfahren. Die Gemeinde kann nun ihre Zielsetzungen aufgrund des Raumentwicklungsprogrammes Region Rostock – Fortschreibung Kapitel Energie – Beschluss vom 25.06.2020 begründen. In der Planzeichnung ist noch das Eignungsgebiet, wie es sich beim Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2014 darstellte, enthalten. Daraus ergibt sich, dass eine Verlagerung von bereits errichteten Windenergieanlagen bei zukünftigen Genehmigungsverfahren in westliche Richtung zu beachten ist.

## **3. Planungserfordernis und Verfahrenswahl**

### **3.1 Planungserfordernis**

Die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen stellt den Bebauungsplan im zweistufigen Regelverfahren auf. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen hat den Aufstellungsbeschluss am 23.10.2017 gefasst. Der Beschluss über den Vorentwurf wurde am 28.09.2020 gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 08.02.2021 bis zum 09.03.2021 statt. Anregungen und Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen. Die Beteiligung der Behörden und TÖB sowie die Information der Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB bzw. nach § 2 Abs. 2 BauGB fand gemäß Anschreiben vom 09.02.2021 statt. Die Stellungnahmen wurden durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Admannshagen-

Bargeshagen behandelt und ausgewertet. Mit dem Beschluss über den Entwurf ist auch gleichzeitig eine Bewertung der Stellungnahmen, die im Verfahren zur Beteiligung mit dem Vorentwurf eingegangen sind, erfolgt. Diese werden im Folgenden dargestellt und sind Gegenstand des Beschlusses.

Sachverhalte, die im Rahmen der Bewertung der Stellungnahmen mit zu berücksichtigen sind. Diese werden differenziert nach Anforderungen von Behörden und TÖB, nach Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit dargestellt.

#### Behörden und TÖB

- Der Landkreis hat sich sehr umfassend mit den Zielsetzungen der gemeindlichen Planung beschäftigt.

Der Landkreis verweist auf die Anwendung und Erstellung eines einfachen Bebauungsplanes.

Die Gemeinde hat sich mit den Hinweisen des Landkreises beschäftigt und sich für eine bestandsorientierende Planung entschieden. Eine bestandsorientierende Planung ist entsprechend so zu gestalten, dass auch die vorhandenen Windenergieanlagen außerhalb des Eignungsgebietes erhalten bleiben können.

Die Bauleitplanung und die Ziele der Bauleitplanung des Bebauungsplanes Nr. 9 werden in Bezug auf das Thema Wind durch den B-Plan Nr. 20 ersetzt. Auf die Fortführung des Verfahrens zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 wird verzichtet. Der Flächennutzungsplan wird entsprechend im Zuge der Überarbeitungen angepasst. In Bezug auf Schall wird auf die immissionsschutzrechtliche Stellungnahme des Landkreises und die konkreten Nachweise im zukünftigen Baugenehmigungsverfahren verwiesen; die Genehmigung der Anlagen ist unter Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Belange erfolgt.

Die Höhenlage der Windenergieanlagen wird unter Berücksichtigung des bestehenden Geländes vorgenommen. Der einfache Bebauungsplan wird auf dem Titel entsprechend verwendet. Die Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 9 und die Bereiche der Teilaufhebung werden entsprechend gekennzeichnet.

Unter Berücksichtigung der Information der unteren Naturschutzbehörde wird auf die bestandsregelnde Festsetzung eingegangen. Die Gemeinde verzichtet auf umfassende Neuregelungen und Darstellungen im Umweltbericht. Der Umweltbericht bezieht sich auf die bereits genehmigten Windenergieanlagen die vom Bestand her gesichert werden sollen. Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 wird nicht als gesondertes Verfahren durchgeführt, sondern wird innerhalb des Aufstellungsverfahrens in das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 integriert. In Bezug auf die Belange des Bodenschutzes sind keine Altlasten vorhanden. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird die Vorgehensweise der Gemeinde mitgetragen und befürwortet.

- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt verweist auf die Belange der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Diese sind durch die Planungsabsichten nicht behindert. In Bezug auf Schallanforderungen ergeben sich keine neuen Erkenntnisse. Tierhaltungsanlagen sind aus Sicht der Gemeinde nicht weiter zu beachten.

- In Bezug auf die Zielsetzungen der Raumordnung und Landesplanung hat sich die Gemeinde sehr intensiv mit der Stellungnahme beschäftigt. Die Abgrenzung erfolgt gemäß RREP. Die Festsetzungen werden bestandsorientiert und bestandssichernd vorgenommen. Innerhalb des Gebietes werden entsprechend Vorgaben umgesetzt. Unter Berücksichtigung der bestandsorientierten Festsetzung werden die Vorgaben zur Lage berücksichtigt. Die ursprünglichen Überlegungen gemäß Vorentwurf werden korrigiert. Die Festsetzungen zur Höhe werden entsprechend aufgenommen und berücksichtigt unter Kenntnis des Bestandes. Die Gemeinde geht dabei davon aus, dass es an der dauerhaften Nutzbarkeit der gerade erst genehmigten Anlagenstandorte gelegen sein sollte; zudem ist dies im städtebaulichen Vertrag verankert. In Bezug auf die Umweltbelange und die Erkenntnisse aus dem Genehmigungsverfahren wird diese Vorgehensweise gewählt. Die alleinige Darstellung im Flächennutzungsplan reicht aus Sicht der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen nicht aus.
- Ausführungen zur Kampfmittelauskunft und zur Munitionsbergung werden berücksichtigt.
- Hinweise zu Festpunkten werden mit aufgenommen.
- Die Auflagen in Bezug auf die Waldfläche im nordwestlichen Planbereich werden im Plan und Teil B-Text entsprechend berücksichtigt; ebenso die Hinweise.
- In Bezug auf die Stellungnahme der IHK werden die Ausführungen zu Bestand und Neuerrichtung und der Berücksichtigung der Flächennutzungsplananpassung beachtet.
- Im Zusammenhang mit dem Wasser- und Bodenverband wird auf die unterirdischen Gewässer und die Achterbeek eingegangen; der Gewässerschutzstreifen ist entsprechend zu beachten.
- In Bezug auf die Stadtwerke werden die Leitungsverläufe im weiteren Planverfahren abgestimmt.
- In Bezug auf die Telekom werden die Leitungsverläufe nach dem Entwurf beachtet.
- Unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange wird auf die Stellungnahme des BUND und der NABU eingegangen. Umfassende Darlegungen zu Umweltauswirkungen werden aufgrund der bestandsorientierten Planung nicht beachtet. Es wird auf allgemeine Ausführungen zu Umweltbelangen und zum Artenschutz eingegangen. Da die FFH-Verträglichkeit durch die Baugenehmigungsverfahren bereits belegt ist, wird hier nicht weiter eingegangen. Die Anforderungen an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden im Rahmen der Bauvorhaben beachtet. Deshalb erfolgt hier nur ein Hinweis. Dies betrifft analog die Anforderungen des BUND und des NABU.

#### Nachbargemeinden

- Aus Sicht der Nachbargemeinden werden keine Anregungen und Stellungnahmen vorgetragen.

#### Öffentlichkeit

- Aus Sicht der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen und Stellungnahmen vorgetragen.

Die Gemeinde hat sich im Rahmen der Abwägung dazu entschieden, mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 auch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 zu regeln; die Flächen zur Regelung der Windenergieanlagen werden durch neue Zielsetzungen ersetzt und Flächen für die Landwirtschaft aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 entlassen. Es verbleibt das Sondergebiet für das Ingenieurzentrum von dem ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 9. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 20 treten an die Stelle der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9 zur Regelung und Steuerung von Windenergieanlagen; Flächen, für die kein Planungsrecht besteht, werden aus dem Geltungsbereich entlassen und als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Für diese Flächen wird der Bebauungsplan Nr. 9 teilaufgehoben.

Für bestandsregelnde Festsetzungen für die Windenergieanlagen wird der Bebauungsplan Nr. 20 aufgestellt. Das Planungsziel zur Sicherung der 5 Standorte für die Windenergieanlagen mit der Höhenbegrenzung von 150 m wird ausreichend bestimmt gesehen. Für die vorhandenen Windenergieanlagen wurden Gutachten zum Nachweis gesunder Wohn- und Lebensverhältnisse in der Umgebung erstellt. Es ist das Ziel der Gemeinde, die Vorgaben des städtebaulichen Vertrages umzusetzen.

Zusätzliche Gutachten zum Schallschutz und zum Schattenwurf werden nicht als erforderlich angesehen, weil es sich um bestandsregelnde Festsetzungen handelt. Bereits im Bauantragsverfahren wurden Nachweise zur Einhaltung gesunder Wohn- und Lebensverhältnisse in Bezug auf die Auswirkungen von Schall und Schattenwurf erbracht. Diese werden als ausreichend angesehen und eine neuerliche Betrachtung wird aus Sicht der Gemeinde nicht als erforderlich angesehen.

Anforderungen an Ausgleich und Ersatz ergeben sich durch die bestandssichernden Festsetzungen aus Sicht der Gemeinde ebenso nicht. Deshalb werden hier keine Festsetzungen für erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen begründet. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der durchlaufenden BImSch-Genehmigungsverfahren ordnungsgemäß zustande gekommen sind und verzichtet auf Festsetzungen und begründet dies damit. Unter Berücksichtigung von bestandssichernden Festsetzungen für die vorhandenen Windenergieanlagen im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 20 für bestandssichernde Festsetzungen werden allgemeine Hinweise zur Einhaltung der Anforderungen des Artenschutzes für die Artengruppen als ausreichend angesehen.

Im Geltungsbereich verbleiben nur diejenigen Flächen, die zur dauerhaften Sicherung des vorhandenen Bestandes an Windenergieanlagen und für deren Ver- und Entsorgung bzw. Erreichbarkeit erforderlich sind. Unter Berücksichtigung des Überschreitens der Rotorblätter für 3 Windenergieanlagen über das Eignungsgebiet wird festgehalten, dass die Rotorblätter unter Berücksichtigung der bestandssichernden Festsetzungen auch zukünftig außerhalb des Sondergebietes liegen dürfen.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes sind bereits 5 Windenergieanlagen errichtet worden. Die Errichtung der Windenergieanlagen erfolgte in der Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, Stand der Abstimmungen 2014. Das Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 ließ eine entsprechende Genehmigung der Windenergieanlagen zu. Nunmehr ist es Zielsetzung der Gemeinde, die Standorte bzw. die 5 zulässigen Windenergieanlagen im Plangeltungsbereich abschließend rechtsverbindlich und innerhalb der sonstigen Sondergebiete für Windenergieanlagen abschließend zu regeln. Die Festlegungen des städtebaulichen Vertrages werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes entsprechend umgesetzt und verbindlich geregelt. Dies betrifft maßgeblich:

- die Festlegung der Höhe für Windenergieanlagen bis zu einer Höhe von maximal 150 m,
- die Begrenzung der Zahl von Windenergieanlagen auf maximal 5 Windenergieanlagen innerhalb des Plangebietes

und die zusätzliche und ergänzende Regelung, dass die Windenergieanlagen bei Erneuerungen innerhalb der Sondergebiete entstehen müssen und die Rotorradien nicht über das Sondergebiet hinausragen dürfen. Dies bedeutet, dass bisher noch außerhalb des Sondergebietes stehende Windenergieanlagen zukünftig zu verlagern sind, so dass sie innerhalb der Flächen für die Sondergebiete für Windenergieanlagen gelegt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 20 wird als einfacher Bebauungsplan aufgestellt; die Festsetzung von Verkehrsflächen ist nicht erforderlich.

Die Bauvorhaben innerhalb des einfachen Bebauungsplanes wurden überprüft. Sie sind unter Berücksichtigung der verkehrlichen Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz, die gesichert ist, unter Einhaltung der übrigen Anforderungen zulässig. Durch die Kennzeichnung als einfacher Bebauungsplan ist ersichtlich, dass einzelne Zulässigkeitsvorprüfungen von Vorhaben im Plangebiet auch nach § 34 BauGB durchzuführen sind. Hier hat die Gemeinde den Hinweis der zuständigen Genehmigungsbehörde beachtet.

Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der IHK im Planverfahren, Stellungnahme vom 11.03.2021, wird auf die Allgemeingültigkeit der verbindlichen Bauleitplanung als Angebotsplanung verwiesen. Bei Einhaltung der Festsetzungen sind die Vorhaben dann zulässig. Darüber hinaus wird klargestellt, dass der Flächennutzungsplan entsprechend Erfordernis im Zuge der Aufstellung der 5. Änderung für Teilbereiche angepasst wird.

### **3.2 Verfahrenswahl und Verfahrensablauf**

Die Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung mit dem Vorentwurf wurden entsprechend beachtet und gewertet. Die Ergebnisse wurden in den Planunterlagen Teil-A, im Teil-B, Text und in der Begründung beachtet. Eine Information über das Abwägungsergebnis erfolgt erst nach Behandlung der Stellungnahmen zum Entwurf.

Der Entwurf der Bauleitplanung wird am 25.04.2022 zur Auslegung bestimmt. Mit den Entwürfen der Bauleitplanung sind die Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, die Behörden und TÖB nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Für die Durchführung der Verfahren der Beteiligung sind die vorliegenden Gutachten zu verwenden.

- Umweltbericht als Bestandteil der Begründung
- Fachbeitrag Artenschutz, Repowering WP Admannshagen, Landkreis Rostock, Stadt Land Fluss, Partnerschaft Hellweg & Partner, Rabenhorst, 07.03.2014
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Repowering WP Admannshagen, Landkreis Rostock, Stadt Land Fluss, Partnerschaft Hellweg & Partner, Rabenhorst, 07.03.2014
- Berechnung der Schallimmission durch Windenergieanlagen (WEA) Standard: TA-Lärm und DIN ISO 9613-2, Berechnung zur städtebaulichen Beurteilung der Schallimmission für das Windeignungsgebiet Admannshagen in der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen, Wind-Consult Ingenieurgesellschaft für umweltschonende Energiewandlung mbH, Bargeshagen, 28. Februar 2014
- Ermittlung des Schattenwurfs von Windenergieanlagen (WEA) Berechnung zur städtebaulichen Beurteilung des Schattenwurfs für das Windeignungsgebiet Admannshagen in der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen, Wind-Consult Ingenieurgesellschaft für umweltschonende Energiewandlung mbH, Bargeshagen, 03. März 2014

Nach Durchführung der Planverfahren ist die Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen und deren Abwägung erforderlich. Auf der Grundlage der Abwägung sind die weiteren Verfahrensschritte; insbesondere zum Abschluss des Verfahrens, der Satzungsbeschluss erforderlich.

#### **4. Lage und Abgrenzung des Plangeltungsbereiches**

Das Plangebiet befindet sich westlich von Admannshagen und nördlich von Bargeshagen, es befindet sich somit zwischen Admannshagen und Bargeshagen und westlich der K9.

Der Geltungsbereich befindet sich:

- südwestlich der Ortslage Admannshagen,
- westlich der Verbindungsstraße, K9, zwischen Admannshagen und Bargeshagen,
- nördlich der Ortslage Bargeshagen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 beträgt 41,49 ha. Zur Veranschaulichung der Lage des Gebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Gemeinde wird die Karte mit Kennzeichnung der Abstände des Eignungsgebietes zu den Immissionsorten in den Ortslagen in der relevanten Umgebung genutzt und eingefügt.

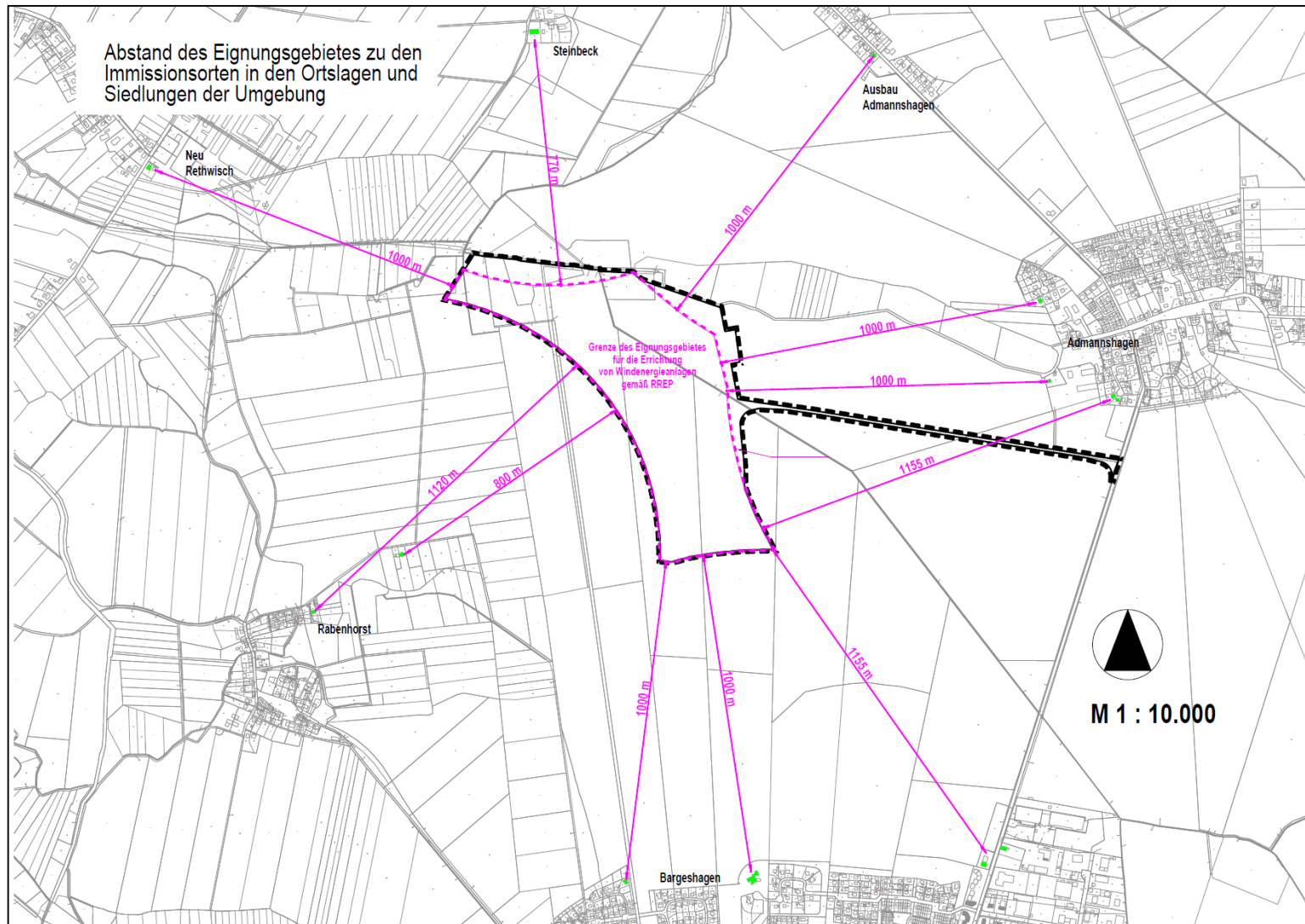


Abb. 9: Abstand des Eignungsgebietes zu den Immissionsorten in den Ortslagen in der relevanten Umgebung

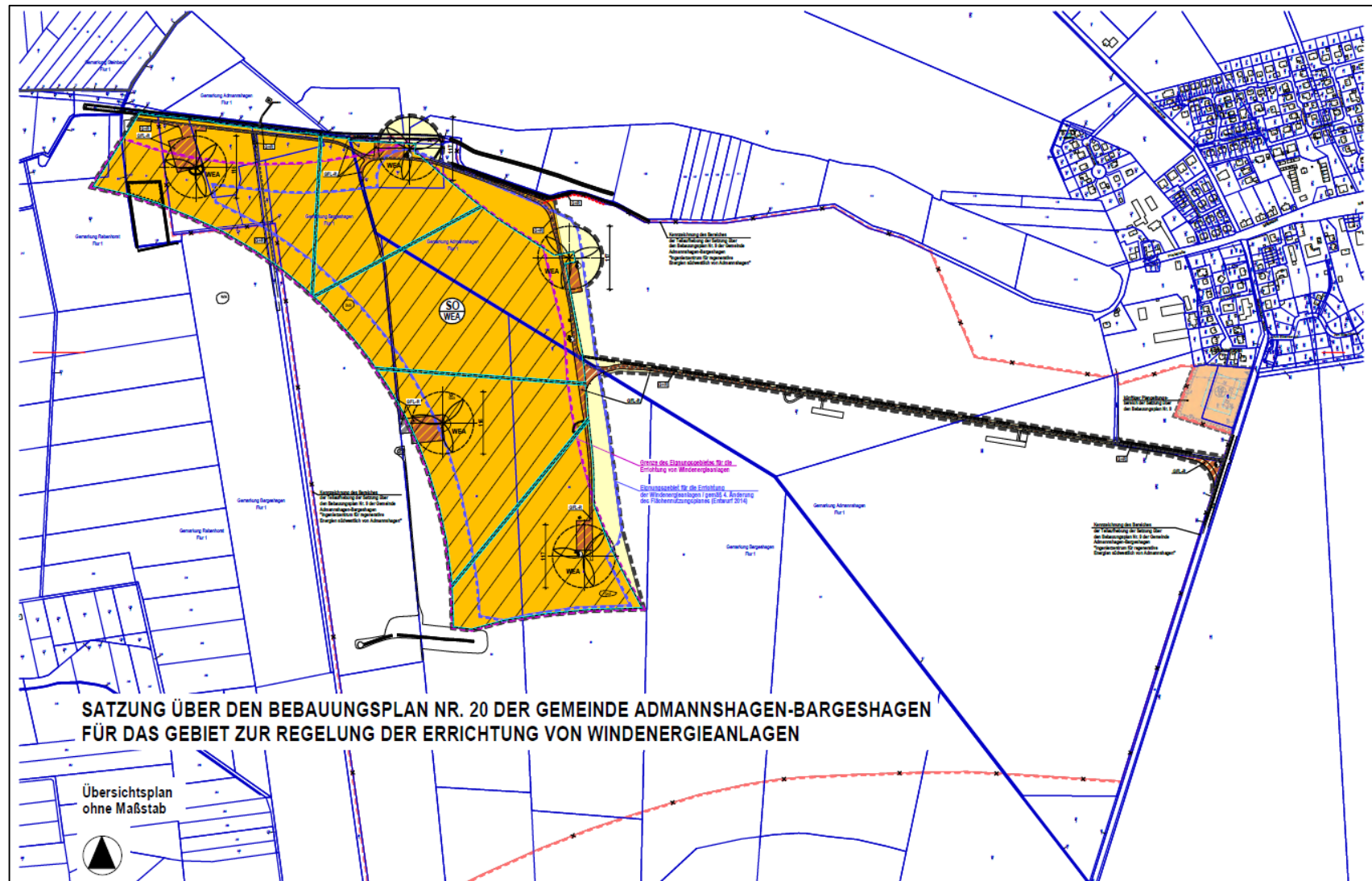


Abb. 10: Darstellung der Planungsziele gemäß Vorentwurf des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 20

Die Planungsziele des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 20 wirken sich auch auf die Darstellung der Planungsziele in dem in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen aus (5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen in Aufstellung für Teilbereiche).

Im Planentwurf wird auf eine auf den Bestand orientierende Festsetzung zurückgegriffen. Dies ist das Ergebnis der Abstimmungen mit Behörden und TÖB, insbesondere auch mit dem Amt für Raumordnung und Landesplanung. Die Standorte der gerade erst errichteten Windenergieanlagen sollen hinsichtlich Lage und Höhe entsprechend berücksichtigt werden. Bei den Abstandsregelungen wird festgelegt, dass der Rotor auch außerhalb der Baugrenzen ausladen darf. Damit werden die Anforderungen der Gemeinde und der Vorhabenträger, so wie seiner Zeit im Städtebaulichen Vertrag festgelegt, beachtet. Für die Gemeinde ist beachtlich, dass nunmehr die Standorte auch außerhalb des eigentlichen Eignungsgebietes unter Berücksichtigung des Bestandes geregelt werden. Unter Beachtung der Vorgaben des Eignungsgebietes wären die Möglichkeiten für die Anordnung weiter eingeschränkt. Deshalb geht die Gemeinde ganz klar davon aus, dass mit 5 Windenergieanlagen eine optimale Ausnutzung erfolgt.

Unter Berücksichtigung des Beteiligungsverfahrens hat die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen den Geltungsbereich nochmals korrigiert. Die Teilaufhebung betrifft einen Teil des Plangeltungsbereiches des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 9. Die Teilaufhebung betrifft diejenigen Flächen, die außerhalb der Flächen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 20 und den Flächen des Ingenieurzentrums für regenerative Energien nicht mehr für Festsetzungen erforderlich sind. Die Festsetzung landwirtschaftlicher Flächen ist entbehrlich und wird somit nicht weiterverfolgt. Die Abgrenzung ergibt sich aus der Planzeichnung des Entwurfs der Bauleitplanung.

## **5. Städtebauliches Konzept**

Die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen berücksichtigt die Zielsetzungen und Vorgaben der vorhandenen Standorte für die 5 Windenergieanlagen, die bereits durch die Vorhabenträger errichtet wurden. Grundlage waren die Abstimmungen im Rahmen der Vereinbarungen für die städtebaulichen Verträge.

Unter Berücksichtigung der Festlegungen des Raumentwicklungsprogrammes für die Region Rostock werden die Grenzen für das sonstige Sondergebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen nach § 11 BauNVO festgelegt. Zukünftige Anpassungen sind im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen bei Änderungen zum bisherigen Konzept zu beachten. Die Abstände des Eignungsgebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen in Bezug auf die Ortslagen wurden präzisiert und sind insbesondere in Bezug auf die Ortslage Admannshagen mit 1.000 m größer.

Die im städtebaulichen Vertrag vereinbarten 5 Standorte für 5 Windenergieanlagen mit einer maximalen Bauhöhe von 150 m werden geregelt. Eine optimale Ausnutzung des Eignungsgebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen wurde geprüft und ist entsprechend geregelt. Für die dauerhafte Sicherung erfolgen die Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanung und die Festsetzung zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung.

Die Festsetzungen werden unter dem Gliederungspunkt – Planfestsetzungen – dieser Begründung entsprechend dargestellt.

## **6. Planfestsetzungen**

### **6.1 Planungsrechtliche Festsetzungen**

#### Festsetzungen des Bebauungsplanes

Festsetzungen des Bebauungsplanes werden zur Art der Nutzung, zu Nebenanlagen, zu Flächen für die Versorgung und zur Höhe baulicher Anlagen sowie zu Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten getroffen. Die Festsetzungen dienen dazu, die Zielsetzungen der Gemeinde in Bezug auf die Anzahl von Windenergieanlagen und die Höhe der Windenergieanlagen dauerhaft zu sichern. Dies erfolgt unter dem Gesichtspunkt des städtebaulichen Vertrages mit den jeweiligen Vorhabenträgern. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse wurden unter Berücksichtigung der vorliegenden Gutachten zum Schallschutz und zur Beurteilung der Auswirkung von Schattenwurf nachgewiesen. Erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden bereits ausgeführt und die Anforderungen an den Artenschutz beachtet. Es werden maßgeblich bestandsorientierte Festsetzungen getroffen.

#### Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes für Windenergieanlagen sind maximal 5 Windenergieanlagen zulässig. Innerhalb des Gebietes ist an der jeweiligen Windenergieanlage jeweils die Errichtung eines Trafostationsgebäudes zulässig. Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes für Windenergieanlagen sind untergeordnete betriebsbedingte Nebenanlagen zulässig. Die Rotorblätter der nördlichen Windenergieanlage und der östlichen Windenergieanlagen dürfen mit ihrer weitesten Ausladung über das SO-Gebiet und die überbaubaren Grundstücksflächen, die durch Baugrenzen umgrenzt sind, hinausgehen und sich auf Flächen für die Landwirtschaft erstrecken (bestandssichernde Festsetzung).

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes für Windenergieanlagen sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter unzulässig.

#### Begründung:

Die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen trifft ihre Festsetzungen zur Bauleitplanung abstimmungsgemäß - auch unter Bezug auf die städtebaulichen Verträge - bestandsorientiert. Hier besteht Einvernehmen mit den Antragstellern für die Realisierung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgegebenen Kenndaten von 5 Windenergieanlagen mit der Höhenbegrenzung von bis zu 150 m. Damit werden die Zielsetzungen entsprechend angepasst. Die Anforderungen an die gemeindliche Entwicklung sind aus Sicht der Gemeinde damit ausgewogen beachtet. Eine Massivität und eine erdrückende Wirkung der Windenergieanlagen kann ausgeschlossen werden; dies wird ergänzt durch die Festsetzungen zur Höhenlage. Auswirkungen aus immissionsschutzseitiger Sicht wurden bewertet. Ein weiteres Heranrücken von Windenergieanlagen und mehr Windenergieanlagen würden zu einer Verschlechterung der Immissionssituation in den Ortslagen führen. Überlagerung mit anderen Quellen, zum Beispiel Schießplatz, würde zu einer Beeinträchtigung führen können. Dies hat die Gemeinde in begleitenden Planverfahren festgestellt. Insofern ist der Standort erschöpfend bebaut. Durch ausladende Rotoren dürfen

die Flächen für die Landwirtschaft entsprechend überragt werden. Die Rotorblätter dürfen auch über die Baugrenzen hinausgehen. Dies wird durch Festsetzungen geregelt.

Überbaubare Grundstückflächen  
(§ 9 Abs, 1 Nr. 2 BauGB)

Die Standorte der Windenergieanlagen sind in den Sondergebieten für Windenergieanlagen vorzusehen. Die Rotorblätter dürfen die Flächen der Sondergebiete für Windenergieanlagen sowie die angrenzenden Flächen für die Landwirtschaft und auch die mit Baugrenzen umgrenzten Flächen überstreichen und darüber hinausgehen.

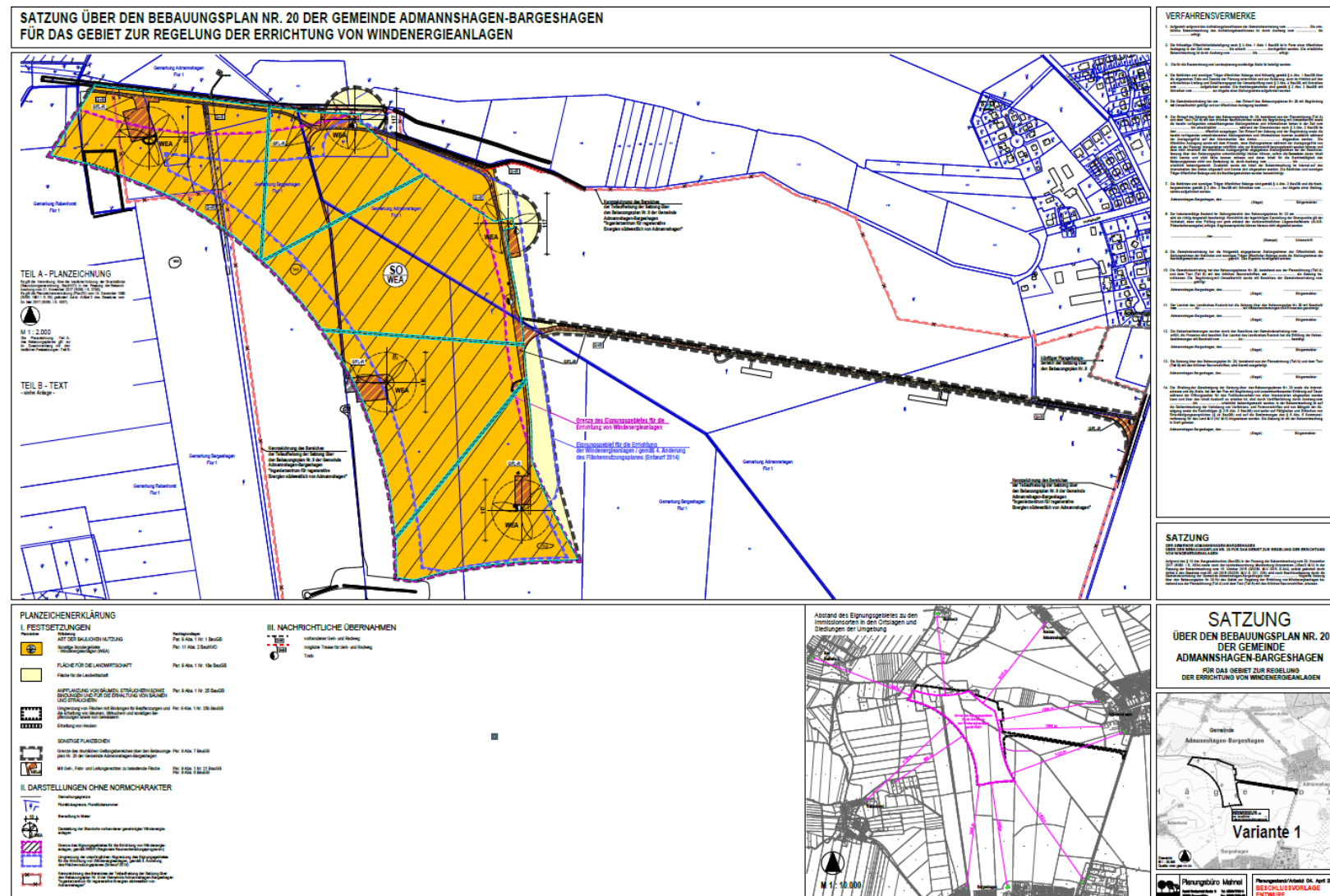
Begründung:

Die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen hat im Zusammenhang mit der Entwicklung der Bauleitplanung zwei Varianten betrachtet. Eine anlagenbezogene und eine gebietsbezogene Festlegung von Baugrenzen. Die Varianten werden entsprechend beigelegt. Es handelt sich um diejenigen, die die Gemeindevertretung auf ihrer Sitzung am 25.04.2022 behandelt.

Variante 1 berücksichtigt für das Sondergebiet maximale Ausdehnung der Baugrenzen.

Variante 2 berücksichtigt eine standortbezogene Festlegung der überbaubaren Grundstücksflächen.

Um Variabilität bei entsprechenden Umplanungen zu besitzen, hat sich die Gemeinde für die Variante 1 entschieden. Darüber hinaus geht die Gemeinde davon aus, dass hiermit eine Anpassung der Standorte an die Bestandssituation erfolgt. Von ursprünglichen Überlegungen, die Standorte vollständig innerhalb der Baugrenzen zu belassen, hat die Gemeinde Abstimmung genommen; in diesem Zusammenhang waren die Baugrenzen auf die Grenzen des Eignungsgebietes reduziert worden. Bestandsorientiert werden die Standorte auch am Rand des Eignungsgebietes oder geringfügig darüber hinaus gestattet. Im Gegenzug wird jedoch geregelt, dass lediglich 5 Windenergieanlagen innerhalb des Gebietes zulässig sein dürfen.



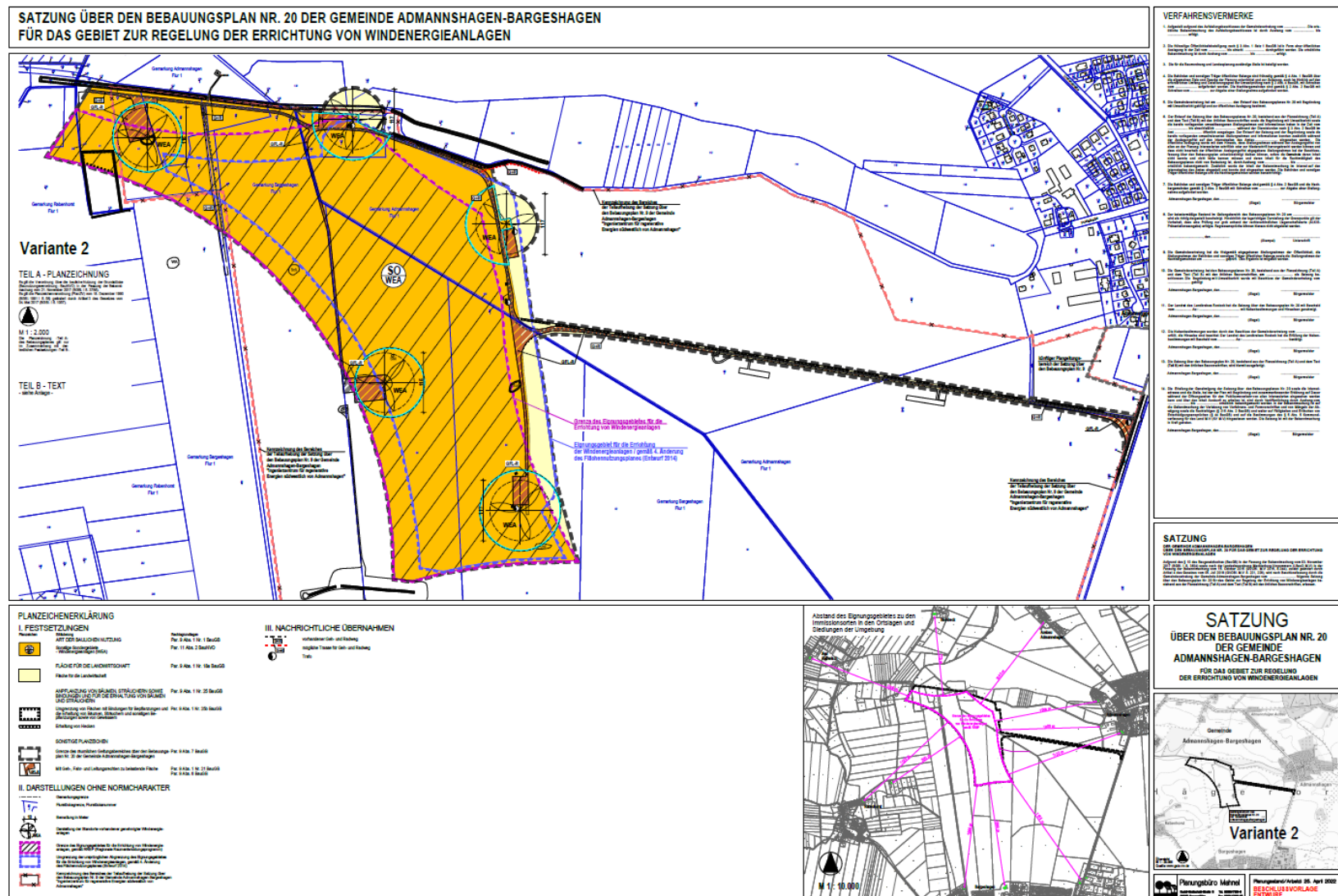


Abb. 12: Variante 2 berücksichtigt eine standortbezogene Festlegung der überbaubaren Grundstücksflächen

#### Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Im unmittelbaren Zusammenhang mit den Windenergieanlagen ist jeweils eine Nebenanlage für das Aufstellen und die Montage von Windenergieanlagen zulässig (Aufstellfläche für Montagefahrzeuge und Zufahrtsfläche).

#### Begründung:

Die Vorgaben werden getroffen, um eine zu große Anzahl an Nebenanlagen verbindlich auszuschließen

#### Flächen für die Versorgung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Innerhalb des Plangebietes ist außerhalb von Bauflächen die Errichtung einer Trafoübergabestation zum Umspannwerk zulässig.

#### Begründung:

Mit dieser Vorgabe ohne konkrete Standortvorgabe soll eine Variabilität für zukünftige Entwicklungen gewährleistet bleiben.

#### Höhe baulicher Anlagen

(§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Die maximale Gesamthöhe jeder Windenergieanlage (einschließlich Rotorspitze) darf 150,00 m über dem Gelände nicht überschreiten (bestandssichernde Festsetzung für vorhandene Windenergieanlagen).

#### Begründung:

Es handelt sich hierbei um eine Festsetzung, die sich mit dem Bezugspunkt für die Bemessung der Höhe an dem vorhandenen Gelände orientiert. Dabei wird davon ausgegangen, dass das Gelände nicht verändert wird. Es handelt sich landschaftlich um eine ebene Fläche, die das ebene Landschaftsbild entsprechend abbildet. Die Festsetzung zur Höhenlage wird bestandsorientiert getroffen. Dies ist zwischen Gemeinde und Antragstellern entsprechend geregelt und in städtebaulichen Verträgen vereinbart worden. Mit der Festlegung zur Höhe wird eine erdrückende Wirkung vermindert. Die Wohnumgebung wird entsprechend gewährleistet. Maßgeblich aus Sicht der Gemeinde ist die bestandssichernde Regelung in der Umgebung der vorhandenen schutzbedürftigen und dem Wohnen dienenden Bebauung. Ein weiteres Heranrücken von Windenergieanlagen, die bereits jetzt über das festgelegte Eignungsgebiet mit den Rotorblättern hinausragen, ist nicht vorgesehen. Mit den Standorten wird ein entsprechender Kompromiss zur Lage der Windenergieanlagen in den Eignungsgebieten abgebildet und erreicht. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen hat unter Berücksichtigung der bestandssichernden Festsetzungen darauf verzichtet, eine Beschränkung auf die Flächen des geltenden Eignungsgebietes festzulegen. Dabei geht die Gemeinde fest davon aus, dass eine weitere Verdichtung nicht erfolgt und durch die bestandsorientierte Festsetzung dadurch kein Vorschub geleistet wird. Begründet wird das durch die Gemeinde durch den ausreichenden Schallschutz, der in den Ortslagen zu gewährleisten ist. Die Berücksichtigung der Grenzen des Eignungsgebietes, die Standorte müssten vollständig innerhalb des Eignungsgebietes liegen, auch mit

ausladendem Rotor, würde auch ebenso wie die Festsetzungen der Gemeinde nur 5 Standorte unter Berücksichtigung optimaler Ausnutzung zulassen. Fünf Standorte sind auch aus Sicht der Gemeinde maßgeblich und ausreichend, um den Standort optimal zu nutzen. Im Zuge ihrer Bauleitplanung hat die Gemeinde erkannt, dass hier Nutzungskonflikte zwischen der vorhandenen und schutzbedürftigen Wohnbebauung und heranrückenden Windenergieanlagen bestehen. Diese werden durch den nördlich der Ortslage Admannshagen betriebenen Schießplatz verschärft. Durch Überlagerung mit anderen Nutzungen, zum Beispiel Schießplatz, gehen zum Beispiel die Auswirkungen auch weit bis in die Ortslage Admannshagen.

#### Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen sowie beispielhaft ohne Normcharakter dargestellte Wege innerhalb des Plangebietes dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der Windkraftanlagen, den ansässigen - und die umliegenden Flächen bewirtschaftenden Landwirtschaftsbetrieben - sowie der Verlegung erforderlicher Ver- und Entsorgungsleitungen. Die Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten dürfen in einer Breite von maximal 5,0 m ausgebaut werden (Fahrspuren oder Schotterflächen).

#### Begründung:

Durch die vorgegebenen Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten ist eine Erreichbarkeit der Standorte für die Windenergieanlagen leistungsfähig gegeben. Öffentliche Verkehrsanlagen sind nicht erforderlich. Die Einbindung der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte in den Admannshäger Damm berücksichtigt zeitweise Bedarfe für größere Transporte und Belieferungen. Es würde sich bei einer Inanspruchnahme der straßenbegleitenden Heckenpflanzungen um temporäre Beeinträchtigungen handeln. Diese werden im Zuge der Bedeutung für die Entwicklung regenerativer Energien hingenommen.

#### Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)

Die Flächen für Wald werden im nordwestlichen Plangebiet für die mit Erhaltungsgeboten gekennzeichneten Flächen festgelegt. Im Bereich des gesetzlichen Waldabstandes ist gemäß § 20 LWaldG M-V i.V.m. § 2 Nr. 6 WAbstVO M-V die Errichtung von Windenergieanlagen und deren Nebenanlagen bis zu einem Abstand von 10 m zum Wald zulässig. Der Abstand vom Wald zur Windenergieanlage wird zwischen dem Kronentrauf des Waldes sowie des äußersten Randes der Windenergieanlage (Rotorspitze – Drehung der Rotorflügel vertikal und der gesamten Rotorlänge horizontal) gemessen.

#### Begründung:

Die Abstimmungen mit der Forstbehörde wurden im Planverfahren geführt. Die Waldflächen werden entsprechend beachtet. Eine Festsetzung im Plan erfolgt.

## **6.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**

Die Festsetzungen werden unter Bezug auf die unbedingt erforderlichen Abmaße der Zufahrtsflächen getroffen. Durch die Ausbildung soll eine naturschutzgerechte Herstellung gewährleistet werden.

Weitergehende Anforderungen ergeben sich aus Sicht der Gemeinde nicht.

Im Zusammenhang mit der Regelung zur Errichtung von Windenergieanlagen wurden bauordnungsrechtliche Festsetzungen zur Herrichtung von Erschließungsanlagen und Wegen getroffen. Weitergehende Festsetzungen sind aus Sicht der Gemeinde nicht erforderlich.

### Befestigte Flächen

Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen sind in einer Breite von 5,00 m in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die Randstreifen sind unbefestigt in einer Breite von 0,50 m bis 1,00 m herzustellen.

## **6.3 Grünflächen, Pflanzungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Anpflanzungs- und Erhaltungsgebote, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen**

Für die bereits vorhandenen Windenergieanlagen wurden die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen realisiert. Weitergehende Regelungen sind aus Sicht der Gemeinde nicht erforderlich. Grundlage für die Bewertung der Gemeinde sind der bekanntgegebene Artenschutzfachbericht und der Landschaftspflegerische Begleitplan für die Errichtung der Windenergieanlagen. Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden bereits realisiert. Kosten wurden durch die Vorhabenträger übernommen und sind in den städtebaulichen Verträgen geregelt. Zeitliche Regelungen sind nicht mehr erforderlich, weil die Maßnahmen bereits ausgeführt wurden. Die Anforderungen an Ausgleich und Ersatz und an die Bewertungen ergeben sich aus dem Umweltbericht. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden im Zusammenhang mit den erforderlichen Genehmigungsverfahren nach BImSchG erledigt. Dies wird im Text, Teil-B mit einer Anmerkung bewertet.

Im Teil-B, Text ist eine Anmerkung aufgenommen, die wie folgt lautet:

*„Festsetzungen zur Grünordnung werden nicht getroffen. Anforderungen werden im Zuge der Abschichtung auf das Baugenehmigungsverfahren verlegt. Im Zusammenhang mit der Errichtung der 5 Windenergieanlagen wurden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abschließend geregelt und im Baugenehmigungsverfahren umgesetzt“.*

Daraus ergeben sich somit keine weiteren Anforderungen für die Gemeinde im verbindlichen Bauleitplanverfahren zur Regelung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

## **7. Verkehrliche Erschließung**

Die verkehrliche Erreichbarkeit der Flächen ist über die K9 gegeben, die Admannshagen und Bargeshagen miteinander verbindet. Die einzelnen Standorte werden durch das bestehende Netz an Wirtschaftswegen erschlossen. Notwendige Erweiterungen des bestehenden Netzes an

Wirtschaftswegen und konkrete Regelungen sind im Zuge des BImSch-Genehmigungsverfahrens für die Errichtung der Windenergieanlagen erfolgt. Die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen ist gut an das übergeordnete Verkehrsnetz angebunden und ausreichend erschlossen. Die Anbindung der Flächen für Windenergieanlagen erfolgt über den Admannshäger Damm. Die innere Erschließung erfolgt über Flächen mit Geh-, Fahr – und Leitungsrechten. Die Flächen sind dauerhaft gesichert. Die Flächen dienen ansonsten auch dem landwirtschaftlichen Verkehr und können von Fußgängern und Radfahrern in Anspruch genommen werden. Am Einmündungsbereich in den Admannshäger Damm sind Kurvenausrundungen für Bewirtschaftungszwecke berücksichtigt.

## **8. Ver- und Entsorgung**

Die Erschließung der 5 Windenergieanlagen ist bereits gewährleistet. Die Dimensionierung der Verkehrs- und Leitungstrassen sowie der sonstigen Erschließungsanlagen wurde im Zuge des BImSch-Genehmigungsverfahrens geregelt. Es handelt sich um ohnehin um eine bestandssichernde Planung. Die vorhandenen Windenergieanlagen und die vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Verkehrsanlagen sind zu berücksichtigen und sollen dauerhaft in ihrer Leistungsfähigkeit gewährleistet werden.

### **Wasserversorgung/ Abwasserbeseitigung**

Die Anforderungen an die Ver- und Entsorgung sind bereits für die Windenergieanlagen geregelt. Eine Versorgung mit Trinkwasser ist nicht erforderlich. Abwasserleitungen sind nicht erforderlich. Schmutzwasser fällt nicht an und Oberflächenwasser, welches auf befestigten Flächen anfällt, ist wie bisher der anschließenden belebten Bodenzone zuzuführen

### **Energieversorgung**

Die vorhandenen Kabeltrassen verlaufen als Erdkabel in den bestehenden Wirtschaftswegen. Die Anforderungen der Energieversorger sind einzuhalten.

### **Abfallbeseitigung**

Die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung liegt in der Verantwortung des jeweiligen Betreibers. Regelmäßiger Abfall fällt nicht an.

## **9. Immissionsschutzrechtliche Belange**

### **Immissionsschutz**

Die Anforderungen an ausreichenden Schutz vor Lärm vor Windenergieanlagen sowie den Schutz vor Schattenwurf durch Windenergieanlagen wurden für die vorhandenen Windenergieanlagen im BImSch-Genehmigungsverfahren überprüft. Die Gemeinde geht davon aus, dass dies auch in zukünftigen Antragsverfahren nachzuweisen ist. Weitergehende Überprüfungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind aus Sicht der Gemeinde nunmehr nicht erforderlich. Soweit sich veränderte Anforderungen ergeben, ist dies in entsprechenden Baugenehmigungs-/ BImSch-Genehmigungsverfahren zu beachten.

Die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen hat die maßgeblichen Belange und Immissionsorte im Rahmen der ursprünglichen gutachterlichen Bewertung

mit aufgenommen. Diese sind Gegenstand der nachrichtlichen Übernahmen / Hinweise im Teil-B, Text. Die maßgeblichen Schlussfolgerungen sind Gegenstand des Gutachtens. Die gutachterliche Bewertung hat die Immissionsorte in den angrenzenden Ortslagen betrachtet und bewertet. Unter Berücksichtigung der Annahmen und Bewertungen der Immissionsorte und der Szenarien ist die Einhaltung gesunder Wohn- und Lebensverhältnisse gewährleistet. Für Admannshagen ist beachtlich, dass einzelne Gebietsbestandteile eher als reine Wohngebiete anzusprechen wären. Dies ist der weiteren Detailplanung und zukünftig gegebenenfalls durchzuführenden Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 liegt die Stellungnahme des Landkreises von März 2021 vor. Der Landkreis, Bauleitplanung hat darauf hingewiesen, dass die Anforderungen an den Schallschutz zu gewährleisten sind. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Anforderungen der TA Lärm einzuhalten sind und die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ zu beachten sind. Im Zuge der entsprechenden Genehmigungsverfahren ist für die vorhandenen Standorte ggf. eine Drosselung vorzusehen, um an den Immissionsorten die Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm nachzuweisen. Grundsätzlich ist die Machbarkeit gegeben, Windenergieanlagen zu errichten und ist auch Zielsetzung der Raumordnung und Landesplanung. Die Anforderungen an die ausreichende Berücksichtigung der Belange des Schallschutzes und des Schattenwurfs wird auf die nachfolgende Genehmigungsverfahren gelegt. Nichtsdestotrotz sind Überprüfungen im laufenden Betrieb der Anlagen unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Regelungen und technischen Anleitungen durchzuführen. Die Gemeinde vertritt auch die Auffassung, dass die Anforderungen an den Schutzanspruch der angrenzenden Ortslagen unter Berücksichtigung neuer technischer Regelungen und Veränderung von Schutzansprüchen im Zuge der Überprüfung der BImSch-genehmigten Anlagen durch die zuständige Behörde zu führen ist. In diesem Zusammenhang ist durch die zuständige Genehmigungsbehörde auch die Vorbelastung durch zum Beispiel die Schießanlage nördlich von Admannshagen zu berücksichtigen. Im Genehmigungsverfahren ist im Detail der Nachweis gesunder Wohn- und Lebensverhältnisse erforderlich. Mit der Angebotsplanung des Bebauungsplanes Nr. 20 werden in diesem Zusammenhang die genehmigten Anlagen berücksichtigt. Das Verfahren wurde nach BImSchG durchgeführt.

## **10. Flächenbilanz**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe von 41,49 ha. Es ergibt sich daraus folgende Flächenverteilung.

|                                                     |         |                 |
|-----------------------------------------------------|---------|-----------------|
| Sonstige Sondergebiete für Windenergieanlagen       |         | 34,12 ha        |
| - davon Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten | 0,39 ha |                 |
| Flächen für die Landwirtschaft                      |         | 7,37 ha         |
| - davon Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten | 1,71 ha |                 |
| somit Flächen im Geltungsbereich                    |         | <b>41,49 ha</b> |

Auf den Flächen der Sondergebiete für Windenergieanlagen und auf den Flächen für die Landwirtschaft sind zudem Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern umgrenzt. Dies betrifft 0,52 ha.

## **11. Nachrichtliche Übernahmen**

Die Anforderungen aus dem Bauleitplanverfahren für Bau- und Kulturdenkmale/Bodendenkmale sowie Flächen für Wald werden übernommen und beachtet.

### **11.1 Bau- und Kulturdenkmale**

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

### **11.2 Flächen für Wald**

Flächen für Wald werden gemäß Bestand und gemäß Stellungnahme des Forstamtes Bad Doberan für die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 10. März 2021 nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen und gelten für die Flächen, die mit Erhaltungsgeboten bzw. als Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen umgrenzt sind.

Gemäß § 5 WAbstVO M-V ist vor der Zulassung eine Ausnahme zur Unterschreitung des gesetzlich vorgesehenen Waldabstandes gemäß § 20 LWaldG (Landeswaldgesetz) der hiervon betroffene Waldbesitzer nach Maßgabe des § 28 VwVfG M-V durch die Forstbehörde zu beteiligen. Es ist ein Waldbesitzer durch das Vorhaben betroffen. Einwende wurden durch die Behörde nicht bekannt gegeben. Insofern wird entsprechend genehmigten Anlagenbestand davon ausgegangen, dass der Belang berücksichtigt ist. Die Waldflächen sind in der Planzeichnung entsprechend dargestellt.

## **12. Hinweise**

Die Hinweise werden gemäß Aufstellungs- und Beteiligungsverfahren beachtet. Weitergehende Anforderungen an das Beteiligungsverfahren ergeben sich nicht. Die Anforderungen an die Gemeinde an die Teilaufhebung werden berücksichtigt. Die Verfahren der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 verlaufen parallel. Maßgeblich kommt es der Gemeinde darauf an, dass die Belange des Artenschutzes und des Immissionsschutzes in den dafür zuständigen BImSch-Genehmigungsverfahren beachtet wurden.

### **12.1 Planersatz/Teilaufhebung durch den B-Plan Nr. 20 für Teile des B-Planes Nr. 9**

Im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 werden Festsetzungen für Windenergieanlagen (bestandsorientierte Festsetzungen) getroffen. Der Bebauungsplan Nr. 20 tritt an die Stelle des Bebauungsplanes Nr. 9 für die Regelung von Windenergieanlagen und trifft entsprechend städtebaulichem Vertrag neue Festsetzungen; der Bebauungsplan Nr. 20 regelt gleichermaßen die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 für die Flächen für die Landwirtschaft. Im Rahmen der Teilaufhebung verbleibt lediglich der Bereich des Sondergebietes Ingenieurzentrum.

### **12.2 Vorbeugender Gewässerschutz und Gewässerrandstreifen**

Im Hinblick auf den vorbeugenden Gewässerschutz ist die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (u.a. Heizöl) gemäß § 40 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie die Errichtung von Erdwärmesondenanlagen gemäß § 49 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz bei der zuständigen unteren Wasserbehörde gesondert anzuzeigen.

Notwendige Grundwasserabsenkungen im Rahmen durchzuführender Baumaßnahmen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die zuständige untere Wasserbehörde.

Gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz ist bei oberirdischen Gewässern zur Einhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen ein Gewässerrandstreifen im Außenbereich von mindestens 5,00 m zur Böschungsoberkante bzw. zur Rohraußenkante einzuhalten.

Durch das Plangebiet führt der unterirdische Vorfluter 15/6 und im nördlichen Bereich verläuft der Vorfluter 15 (Achterbeek). Der Wasser- und Bodenverband hat die Lage mitgeteilt und verweist darauf, dass das Gewässer 15/6 innerhalb der Grenzen des B-Planes anhand der Schächte bestimmbar ist.

Die Vorfluter werden in der Planzeichnung dargestellt. Es handelt sich um eine Übernahme aus den gereichten Unterlagen. Eine Überprüfung der Verortung ist nicht erfolgt. Hier wird auf nachfolgende Bauantrags- und Baugenehmigungsverfahren verwiesen. Es gilt der Vorbehalt der detaillierten Prüfung des konkreten Verlaufs der oberirdischen und insbesondere der unterirdischen Vorflut. Der Gewässerrandstreifen wird mit 5 m gemäß Vorgabe in der Planzeichnung beachtet.

### **12.3 Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze**

In der Örtlichkeit sind Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet (vermarkt). Die Vermessungsmarken (Höhen- und Lagefestpunkte) sind gemäß Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V gesetzlich geschützt und dürfen nicht in ihrer Lage entfernt oder verändert werden.

Das Landesamt für innere hat in seiner Stellungnahme vom 25.02.2021 Hinweise zu gesetzlich geschützten Festpunkten unterbreitet. Diese sind zu beachten.

#### **12.4 Munitionsfunde**

Munitionsfunde sind nicht auszuschließen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) für das Plangebiet sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz zu erhalten. Ein Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Baubeginn empfohlen. Auf der Homepage [www.brand-kats-mv.de](http://www.brand-kats-mv.de) ist unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben zu finden.

#### **12.5 Bodenschutz**

Munitionsfunde sind nicht auszuschließen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) für das Plangebiet sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz zu erhalten. Ein Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Baubeginn empfohlen. Auf der Homepage [www.brand-kats-mv.de](http://www.brand-kats-mv.de) ist unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben zu finden.

#### **12.6 Ver- und Entsorgungsleitungen**

Leitungen der Ver- und Entsorger werden gemäß Information aus dem Beteiligungsverfahren zu den Verfahrensunterlagen genommen. Die bekanntgegebenen Vorfluter werden berücksichtigt. Anlagenbezogene Ver- und Entsorgungsleitungen werden nicht gesondert dargestellt. Auf die Verantwortung der jeweiligen Bauherren wird durch die Gemeinde verwiesen. Leitungen dürfen ohne Zustimmung des Eigentümers nicht überbaut oder umverlegt werden. Es sind die üblichen Schutz- und Sicherheitsabstände einzuhalten. Konkrete Angaben macht der Versorgungsträger auf Anfrage. Der vorhandene Leitungsbestand innerhalb des Plangebietes ist bei Ausführung von Bauarbeiten entsprechend zu berücksichtigen.

#### **12.7 Abfall- und Kreislaufwirtschaft**

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist die zuständige untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Rostock zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Sie unterliegen damit gleichzeitig der Anzeigepflicht.

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Bauteilen und fertiggestellten Objekten eine (sach- und umweltgerechte Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen) gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Rostock erfolgen kann.

## **12.8 Artenschutz**

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen werden vorsorglich und allgemein gültig als Hinweis berücksichtigt:

### Fledermäuse

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG beim Abbruch von Gebäuden bzw. von Gebäudeteilen und bei der Fällung von Großbäumen zu vermeiden, ist der Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie die Fällung von Großbäumen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 15. April durchzuführen, in dem eine Nutzung durch Fledermäuse mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist.

### Brutvögel

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind zum Schutz der Brutvögel, die in Gehölzen bzw. am Fuße von Gehölzen brüten, die Gehölze im Vorfeld der geplanten Baumaßnahmen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 15. März zu entfernen. Die Baufeldberäumung sollte ebenfalls in diesem Zeitraum durchgeführt bzw. begonnen werden. Sofern die Arbeiten auf der Fläche nicht ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, sind Vergrämnungsmaßnahmen insbesondere für die Bodenbrüter einzuleiten.

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind zum Schutz der Brutvögel, die in Gebäuden brüten, die Nester im Vorfeld der geplanten Baumaßnahmen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 15. März zu entfernen.

### Reptilien und Amphibien

Um den Verbotstatbestand der Tötung für die Artengruppen Reptilien und Amphibien gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, ist bei Erdarbeiten darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben und Gruben zu entfernen sind.

### Gehölzschnitt und Gehölzbeseitigung

Der Schnitt oder die Beseitigung von Gehölzen darf gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum letzten Tag im Februar durchgeführt werden; in einem anderen Zeitraum sind nur schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig. Ausnahmen außerhalb dieser Zeit sind nur zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden. Der Nachweis, dass keine geschützten Tierarten (z.B. Brutvögel, Fledermäuse) vorkommen bzw. erheblich beeinträchtigt werden, ist durch den Verursacher der zuständigen Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen.

## **12.9 Immissionsschutz**

Im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung wird das Gutachten zu Auswirkungen des Lärms erstellt und zum Gegenstand der Beteiligungs- und Informationsunterlagen.

Dabei erfolgt eine Bewertung der Immissionsorte gemäß der Abbildung (Quelle Wind-Consult vom 28. Februar 2014)

(Berechnung der Schallimmission durch Windenergieanlagen, Berechnung zur städtebaulichen Beurteilung der Schallimmissionen für das Windeignungsgebiet Admannshagen in der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen).

Die Immissionsorte berücksichtigen die Auswirkungen auf die städtebaulich relevante Umgebung. Die Immissionsorte mit den entsprechenden Schutzansprüchen sind entsprechend beigefügt:

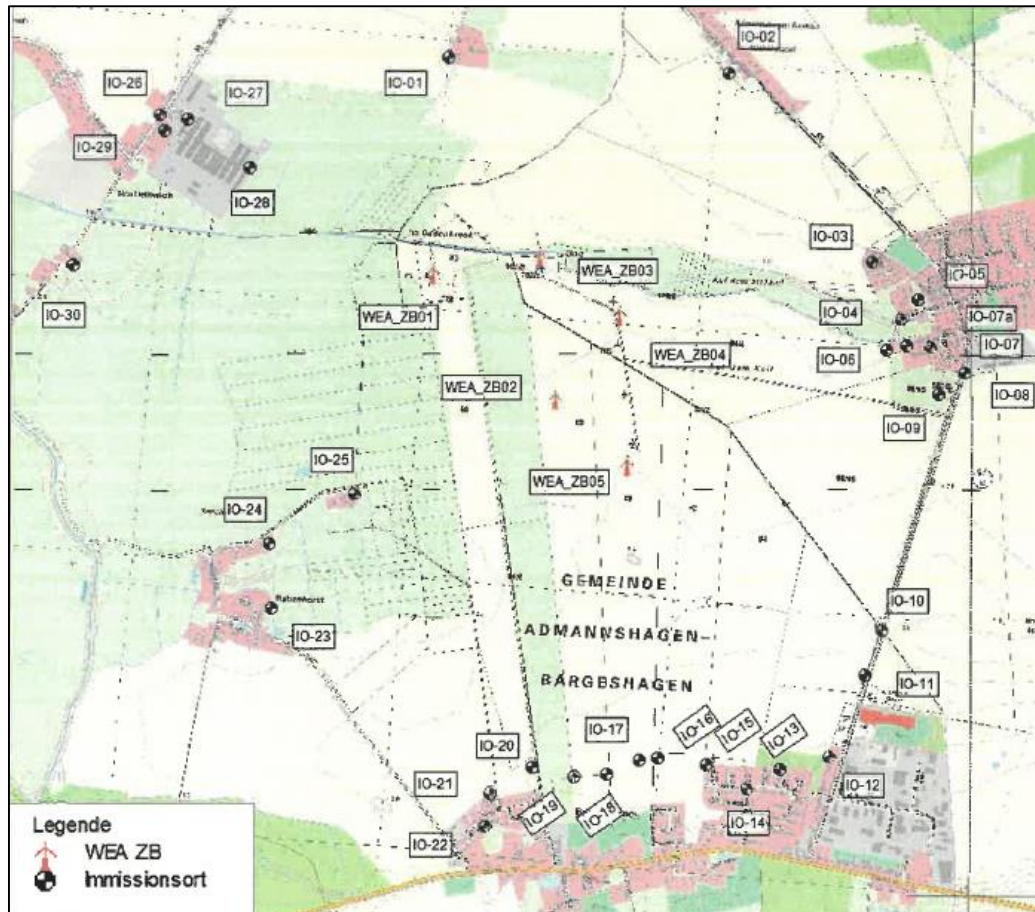


Abb. 13: Immissionsorte (Quelle Wind-Consult vom 28.02.2014, Gutachten)

Die Bewertung der Immissionsorte und der jeweiligen Schutzansprüche ist Gegenstand des genannten Gutachtens. Die Ausführungen finden sich unter dem Gliederungspunkt 8.5 des genannten Gutachtens. Die Gesamtbelastung für die Standorte findet sich unter Gliederungspunkt 9 des Gutachtens.

### **13. Wesentliche Auswirkungen der Planung**

#### **13.1 Städtebauliche Auswirkungen**

Die Planung dient der Sicherung des Bestandes, der als Repowering des vorhandenen Windenergieparks realisiert wurde. Anstelle ursprünglich mit einer Nabenhöhe von 55 m versehener Windenergieanlagen werden für die Zukunft 150 m hohe Windenergieanlagen festgesetzt. Durch entsprechende Gutachten

sind Vorgaben für die zukünftige Nutzung der Windenergieanlagen im Zuge der nachfolgenden BlmSch-Genehmigungsverfahren zu regeln. Die maximale Höhe der Windenergieanlagen wird unter Berücksichtigung der landschaftlichen Gegebenheiten und der nahegelegenen Ortschaften bestimmt und entspricht den Zielvorgaben der Raumordnung und Landesplanung, die im Rahmen der Aufstellung des RREP mit einer Höhe von 150 m bis 200 m im Umweltbericht betrachtet wurden. Zum Schutz der betroffenen Wohnbebauung sind die Anforderungen an den Betrieb der Windenergieanlagen gemäß Schall- und Schattenwurfgutachten (gemäß Baugenehmigungs- und BlmSch-Genehmigungsverfahren) zu erfüllen.

### **13.2 Verkehrliche Anlagen**

Auswirkungen auf verkehrliche Belange ergeben sich nicht. Es bleibt, wie im Bestand vorhanden. Nach den Festsetzungen ergeben sich auch für die Zukunft keine Änderungen.

### **13.3 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen**

Das StALU Mittleres Mecklenburg hat in seiner Stellungnahme zu Belangen der Landwirtschaft mitgeteilt, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Hinsichtlich der betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen werden folgende Belange zu beachten sein, damit keine erheblichen Auswirkungen erfolgen.

Der Entzug bzw. die zeitweilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist auf den absolut notwendigen Umfang zu beschränken. Auf den zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig wiederherzustellen. Negative Auswirkungen auf die Nutzbarkeit landwirtschaftlicher Flächen und Zerschneidungseffekte durch die wegemäßige Erschließung sind so gering wie möglich zu halten.

Die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit vorhandener Drainagesysteme sind sicherzustellen.

Von den Planungen betroffene Landwirtschaftsbetriebe sind frühzeitig zu beteiligen und über zu erwartende Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit ihrer Eigentums- oder Pachtflächen zu informieren, damit vor Realisierung der Maßnahme ggf. erforderliche Ausgleichs- und Entschädigungsregelungen getroffen werden können.

### **13.4 Auswirkungen auf die Umwelt**

Die Änderungen ergeben sich maßgeblich durch die veränderte Höhe der Windenergiestandorte gegenüber den bisher im Bebauungsplan Nr. 9 festgesetzten. Unabhängig davon sind die mit 150 m berücksichtigten Windenergieanlagen bereits gebaut. Somit ergeben sich auch die Auswirkungen gemäß Bestand. Durch die Realisierung der Standorte fanden Bodenversiegelungen statt, die nicht vermieden werden konnten. Sie sind im Verhältnis etwa gleich denjenigen, die bereits vor Errichtung der Windenergieanlagen vorhanden waren. Die vorhandene Vegetation (Ackerfläche) des Planungsraumes wird gegenüber der derzeitigen Situation nicht verändert. Es erfolgte ein Ausgleich der Eingriffe. Diese Regelung zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgte abschließend im Baugenehmigung-/BlmSch-Genehmigungsverfahren.

#### Wegebau

Der Wegebau wird unter Berücksichtigung konkreter Standortanforderungen aufrechterhalten.

#### Auswirkungen auf Gewässer

Mögliche Maßnahmen für die im Vorhabengebiet befindlichen Gewässer sind mit dem unterhaltspflichtigen WBV sowie der hier zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Rostock abzustimmen.

#### Bodenschutz

Auswirkungen auf den Boden ergeben sich bei ordnungsgemäßer Umsetzung der Maßnahmen nur im Zusammenhang mit der konkreten Baumaßnahme. Die detaillierten Regelungen sind jeweils im durchzuführenden BImSch-Genehmigungsverfahren zu treffen.

#### Immissionsschutz

Die Anforderungen an den Schallschutz sind jeweils Vorhaben konkret zu ermitteln. Unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Anforderungen sind Regelungen zu treffen. Unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Vorschriften sind erforderlichenfalls Regelungen zu treffen.

#### Bodendenkmalpflege

Bodendenkmale sind nicht vorhanden. Auswirkungen bei Auffinden von Bodendenkmalen sind gemäß nachrichtlichen Übernahmen und Hinweisen zu beachten.

#### Wasserrechtliche Belange

Unterirdische Anlagen (wie z.B. Meliorationsanlagen) sind ordnungsgemäß aufzunehmen, umzuverlegen und wieder neu anzubinden.

#### Artenschutz

Artenschutzrechtliche Belange ändern sich auf der Grundlage des Bestandes nur unwesentlich. Insofern ergeben sich über die im Text, Teil-B genannten Hinweise keine weiteren Anforderungen.

#### Klimaschutz und Klimaanpassung

Im Sinne einer klimagerechten Stadtentwicklung sollen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB unter anderem dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Aus Sicht der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen ist ein verbindlicher Bauleitplan notwendig, um die gemeindlichen Zielsetzungen in Bezug auf die Auswirkungen der Windenergieanlagen dauerhaft zu regeln und zu sichern.

#### Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden bereits realisiert. Weitergehende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen würden sich allenfalls bei Änderungen von Planzielen und zusätzlichen Anforderungen ergeben. Dies trifft gleichermaßen auf artenschutzrechtliche Belange zu. Neue Belange in Bezug auf artenschutzrechtliche Anforderungen haben sich nicht ergeben. Verschmutzungen sind auf ein Minimum im Zuge der BImSch-

Genehmigungsverfahren unter dem Gesichtspunkt des Standes der Technik zu reduzieren.

## **TEIL 2                    Prüfung der Umweltbelange - Umweltbericht**

---

### **1.        Anlass und Aufgabenstellung**

Die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen hat die Grundzüge der baulichen und sonstigen Entwicklung innerhalb des Gemeindegebietes im Flächennutzungsplan dargestellt. Im Flächennutzungsplan hat die Gemeinde auch die Zielsetzungen für die Nutzung regenerativer Energien berücksichtigt.

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen für Teilbereiche stellt die Gemeinde im Zusammenhang mit den Darstellungen im Raumentwicklungsprogramm Region Rostock Übereinstimmung mit den übergeordneten Zielen der Raumordnung und Landesplanung mit den gemeindlichen Zielen und Entwicklungen her.

Die Gemeinde führt das Verfahren zur Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes zum Abschluss bzw. im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für Teilbereiche fort und berücksichtigt die Ziele des Raumentwicklungsprogrammes Region Rostock – Fortschreibung Kapitel Energie – Beschluss vom 25.06.2020, so dass nur noch eine Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen berücksichtigt wird.

Es sind fünf Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von 150 m zu berücksichtigen, die bereits errichtet wurden. Mit dem Bebauungsplan Nr. 20 werden die Flächen entsprechend für maximal fünf Windenergieanlagen planungsrechtlich geregelt und gesichert.

Entsprechend Zielsetzung der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen handelt es sich um eine den Bestand sichernde Regelung. Für die zukünftigen Entwicklungen innerhalb des Gemeindegebietes ist Sicherheit für die Bewertung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Umgebungsnutzung erforderlich. Dies betrifft sowohl die Wohnentwicklung als auch die Möglichkeiten für gewerbliche Entwicklungen im Rahmen der Bauleitplanung für den B-Plan Nr.10 der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen.

Mit der Aufstellung der Bauleitplanung für den Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen wird der Bebauungsplan Nr. 9 teilweise aufgehoben. Anteilig werden Flächen, die in dem Bebauungsplan Nr. 9 festgelegt sind, zurückgenommen, so dass nur zwingend erforderliche Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen berücksichtigt werden. Flächen für die Landwirtschaft sind nicht mehr beachtlich und werden nicht mehr festgesetzt; innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 9 verbleiben lediglich die Flächen des Ingenieurzentrums. Diese sind von der Teilaufhebung nicht betroffen.

## **2. Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden**

Das Plangebiet befindet sich westlich der Ortslage Admannshagen-Bargeshagen. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 41,49 ha. Die Inanspruchnahme von Grund und Boden wird auf das tatsächlich erforderliche Maß innerhalb des sonstigen Sondergebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen beschränkt.

## **3. Umweltziele der vorliegenden Fachgesetze und Fachpläne**

Der Umweltbericht erfordert gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB die Darstellung der für den Bebauungsplan relevanten Umweltziele der Fachgesetze und Fachpläne. Ziele für Schutzgüter des Naturhaushaltes fließen in deren Bewertung ein.

### **3.1 Fachgesetze**

#### **Baugesetzbuch (BauGB)**

Grundsätzlich sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 2 BauGB), dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (Bodenschutzklausel). Möglichkeiten der Innenentwicklung sollen vorrangig genutzt werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (Umwidmungssperrklausel § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB). Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (Klimaschutzklausel, § 1a Abs. 5 BauGB).

#### **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

Gemäß § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft so zu schützen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 15 BNatSchG vorrangig zu vermeiden, bzw. wenn dies nicht möglich ist, auszugleichen oder zu ersetzen. Gemäß § 18 BNatSchG ist bei Eingriffen in Natur und Landschaft über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zu entscheiden. Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB zu bilanzieren und auszugleichen. Die für den Artenschutz relevanten Sachverhalte sind in § 44 BNatSchG geregelt.

#### Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatschAG M-V)

Die Beseitigung von geschützten Einzelbäumen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind gemäß § 18 NatSchAG M-V verboten.

Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind gemäß § 19 NatSchAG M-V verboten.

#### Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

#### Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht Wärme, Strahlen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Entsprechend dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG sollen die von schädlichen Immissionen hervorgerufenen Auswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

#### Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Gemäß den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG) sind Gewässer (oberirdische Gewässer, Grundwasser) derart zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und, damit im Einklang, dem Nutzen Einzelner dienen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt unterbleiben und dass insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird.

Niederschlagswasser soll gemäß § 55 Abs. 2 WHG ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

#### Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Abfälle sollen vorrangig vermieden werden. Die Verwertung von Abfällen hat gemäß § 7 KrWG Vorrang vor deren Beseitigung.

### 3.2 Fachpläne

#### Landesraumentwicklungsprogramm und Regionales Raumentwicklungsprogramm

Für die Planung ergeben sich die Erfordernisse der Raumordnung aus dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V (LEP M-V) vom 27. Mai 2016.

Im Programmsatz 5.3 des Landesraumentwicklungsprogramm M-V (LEP M-V) vom 27. Mai 2016 werden die Zielsetzungen im Bereich Energie festgelegt.

Gemäß LEP M-V Programmsatz 5.3 (1) soll in allen Teilräumen der Anteil erneuerbarer Energien deutlich zunehmen, um einen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten.

Zum Schutz des Klimas und der Umwelt soll der Ausbau der erneuerbaren Energien dazu beitragen Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren (Programmsatz 5.3 (2) (Z)).

Gemäß LEP M-V Programmsatz 5.3 (9) (Z) sollen für den Ausbau erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden.

In den Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ist der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen in diesen Gebieten die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen beeinträchtigen, sind diese auszuschließen. (Programmsatz 5.3 (12) (Z)).

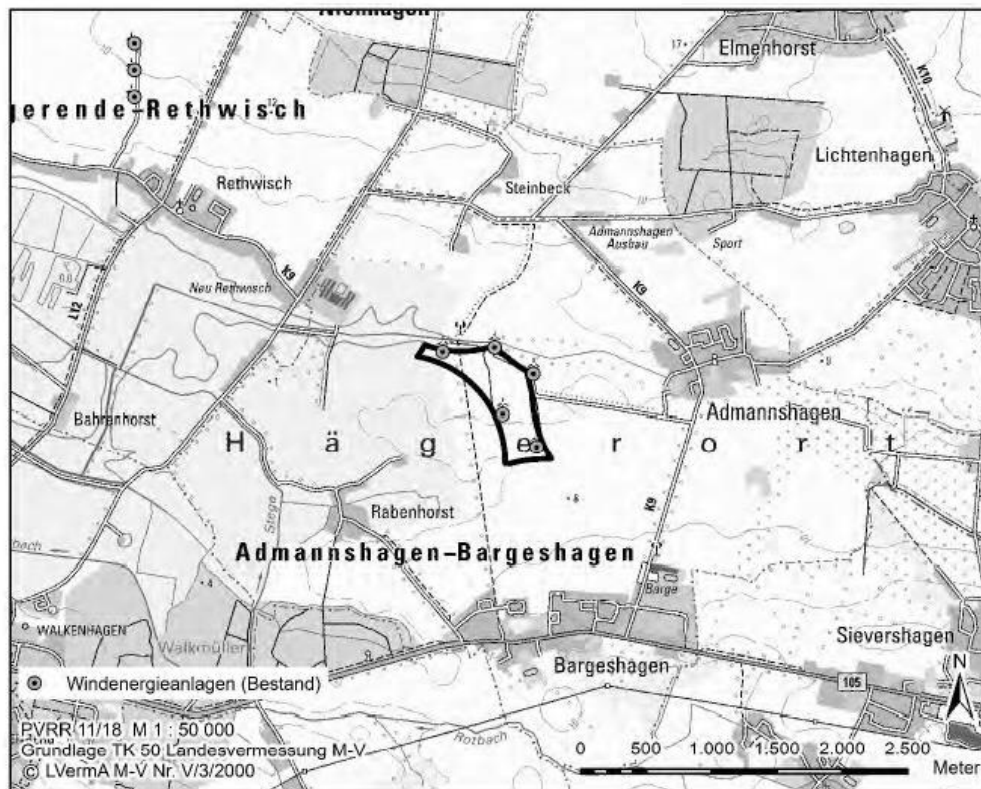
Die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen gehört gemäß dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/ Rostock (RREP MM/R, August 2011) zum Nahbereich des Oberzentrums Rostock. Westlich der Gemeinde liegt das Mittelzentrum Bad Doberan. Das Plangebiet ist als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 1 – Admannshagen mit den betroffenen Gemeinden Admannshagen-Bargeshagen mit einer Größe von 29 ha ausgewiesen. Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Vorbehalts- und Vorranggebieten. Nördlich des Plangebietes befindet sich ein Vorbehaltsgebiet Küsten- und Hochwasserschutz. Ansonsten ist das Plangebiet von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft umgeben. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Stadt-Umland-Raumes der Stadt Rostock.

In Bezug auf die Windenergie gelten die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß Raumentwicklungsprogramm Region Rostock mit Stand vom 25. Juni 2020. Die Landesverordnung über die Verbindlichkeit der Fortschreibung des Kapitels 6.5 „Energie einschließlich Windenergie“ (Energie RP RR-LVO M-V) vom 15. März 2021 GS Meckl.-Vorp. GL-Nr. 230-1-19). Die detaillierten Ausführungen hierzu sind im Städtebaulichen Teil der Begründung enthalten.

Bereits auf der Ebene der Erarbeitung des Umweltberichtes zum Raumentwicklungsprogramm für die Region Rostock wurden die Überprüfungen in Bezug auf die Abstände und die Schutzgüter vorgenommen. Weitergehende Überprüfungen sind aus Sicht der Gemeinde nicht erforderlich, weil im Rahmen der Errichtung der Windenergieanlagen die Anforderungen bereits im BImSch-Genehmigungsverfahren überprüft wurden. Die Gemeinde fügt die Ausführungen aus dem Umweltbericht für den Bereich Admannshagen (Nr. 1) bei. Siehe hierzu die nachfolgenden Seiten.

## Admannshagen (Nr. 1)

Größe: 40 ha



**Abgrenzung:** 1.000 m zu den Ortschaften Admannshagen im Osten, Bargeshagen im Süden, Rethwisch im Nordwesten und Admannshagen Ausbau im Nordosten; 800 m zu den Gehöften bei Rabenhorst im Westen und Steinbeck im Norden.

**Landschaftszone:** Ostseeküstenland.

**Großlandschaft:** Unterwarnowgebiet.

**Landschaftseinheit:** Häger Ort.

### Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden

|                                                              |                                                                                                    |
|--------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Siedlungen, Entfernung zum Vorranggebiet                     | Admannshagen, Admannshagen Ausbau, Bargeshagen, Rethwisch (jeweils 1.000 m), Rabenhorst (1.200 m). |
| Gehöfte im Außenbereich, Entfernung zum Vorranggebiet        | Bei Steinbeck, Neu Rethwisch, Admannshagen und Rabenhorst (800-1.100 m).                           |
| Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion gemäß GLRP | Keine besondere Bedeutung.                                                                         |

### Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

|                        |                                                                |
|------------------------|----------------------------------------------------------------|
| Biotoptypen gemäß BNTK | Überwiegend Ackerland; einzelne Kleingewässer und Feldgehölze. |
|------------------------|----------------------------------------------------------------|

|                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                      |
|------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Generelle Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume gemäß GLRP        | Bereich der Achterbeek am nördlichen Rand des Gebietes: hohe Schutzwürdigkeit; ansonsten geringe Schutzwürdigkeit.                                                                                                                   |
| Bedeutung als Rastgebiet für Wat- und Wasservögel                      | Geringe Bedeutung wegen langjährig ausgeübter Windenergienutzung.                                                                                                                                                                    |
| Dichte des Vogelzuges                                                  | Mittlere bis hohe Dichte.                                                                                                                                                                                                            |
| Brutplätze geschützter Großvogelarten (landesweite Erfassung des LUNG) | Weißstorch in Rethwisch; Seeadler im Entfernungsbereich 2-6 km                                                                                                                                                                       |
| Geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG                                 | Einzelne Kleingewässer.                                                                                                                                                                                                              |
| Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung                               | Keine.                                                                                                                                                                                                                               |
| Europäische Vogelschutzgebiete                                         | Keine.                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>Schutzgut Boden</b>                                                 |                                                                                                                                                                                                                                      |
| Schutzwürdigkeit des Bodens gemäß GLRP                                 | Mittlere Schutzwürdigkeit.                                                                                                                                                                                                           |
| Moore gemäß Moorkartierung des LUNG                                    | Keine.                                                                                                                                                                                                                               |
| Geschützte Geotope gemäß § 20 NatSchAG                                 | Keine                                                                                                                                                                                                                                |
| <b>Schutzgut Wasser</b>                                                |                                                                                                                                                                                                                                      |
| Schutzfunktion der Deckschichten über den Grundwasserleitern           | Überwiegend günstig; im nordwestlichen Bereich mittlere Ausprägung der Deckschichten.                                                                                                                                                |
| Trinkwasserschutzgebiete                                               | Keine.                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>Schutzgut Landschaft</b>                                            |                                                                                                                                                                                                                                      |
| Schutzwürdigkeit der Freiraumfunktion gemäß GLRP                       | Mittlere Schutzwürdigkeit (früher vorhandener Windpark ist bereits als Vorbelastung in diese Bewertung eingegangen).                                                                                                                 |
| Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes gemäß GLRP                      | Geringe Schutzwürdigkeit.                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</b>                                 |                                                                                                                                                                                                                                      |
| Baudenkmale                                                            | Dorfkirche in Rethwisch (2,1 km).                                                                                                                                                                                                    |
| Sichtbare Bodendenkmale                                                | Keine bekannt.                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>Restriktionskriterien gemäß Tabelle 3</b>                           | <ul style="list-style-type: none"> <li>Vorbehaltsgebiet Küsten- und Hochwasserschutz wird im nordwestlichen Ausläufer des Gebietes berührt.</li> <li>Lage innerhalb der 15-km-Abstandszone um das Wetterradar Warnemünde.</li> </ul> |
| <b>Abstand zu anderen Windenergie-Vorranggebieten</b>                  | Über 5 km.                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Anlagenbestand</b>                                                  | Der ursprünglich in den 1990er Jahren errichtete Windpark im Gebiet wurde 2016/-17 vollständig mit neuen Anlagen ersetzt.                                                                                                            |

Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Mittleres Mecklenburg/ Rostock (1. Fortschreibung)

Nach dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (GLRP MM/R 1. Fortschreibung, April 2007) befindet sich der Plangeltungsbereich in der Landschaftszone Ostseeküstenland.

Für das Plangebiet und dessen Umfeld wurden keine planungsrelevanten Aussagen getroffen.

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen berücksichtigt das Gebiet für Windenergieanlagen. Dies ist entsprechend den Anforderungen der verbindlichen Bauleitplanung anzupassen. Zur Anpassung an die Zielsetzungen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen für unterschiedliche Teilbereiche. Siehe hierzu den Teil 1, städtebaulicher Teil der Begründung. Der Auszug aus dem Flächennutzungsplan für den betreffenden Bereich ist dargestellt.

Landschaftsplan

Die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen verfügt nicht über einen Landschaftsplan.



### Landschaftsschutzgebiete (LSG) und Naturschutzgebiete (NSG)

Es befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) in der Umgebung des Plangebietes. In einer Entfernung von ca. 1.200 m westlich und südwestlich des Plangebietes liegt das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Kühlung“ (Nr. 054a), (siehe nachfolgende Abbildung).

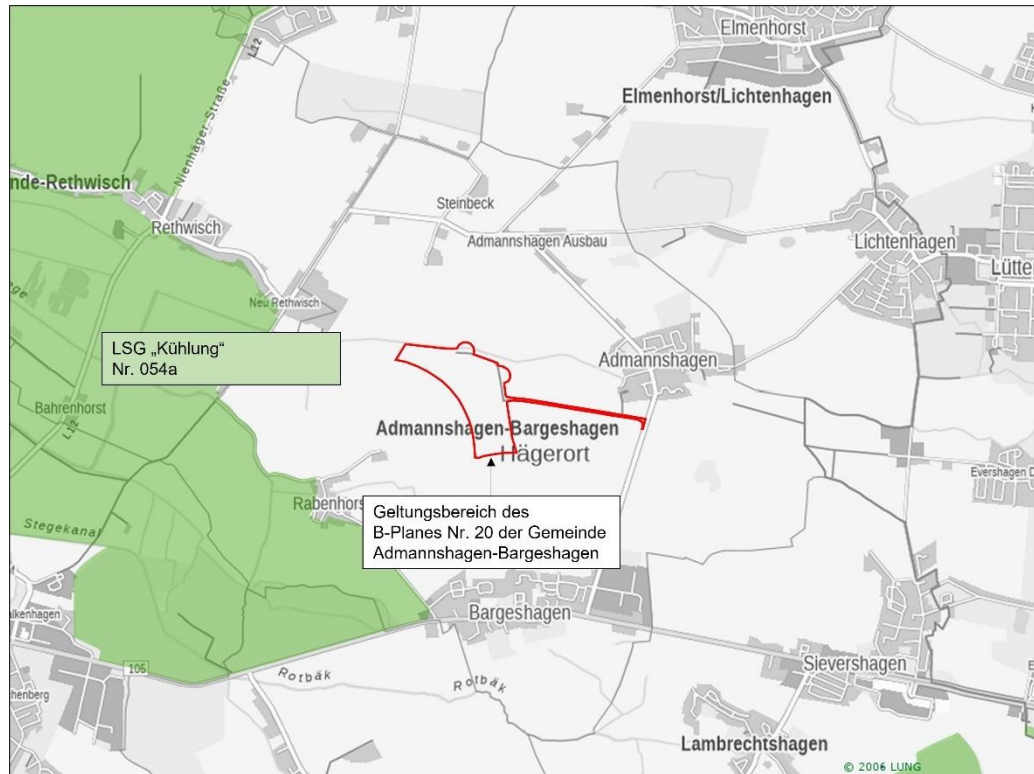


Abb. 15: Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Kühlung“ in der Umgebung des Plangebietes des B-Planes Nr. 20 (rot umrandet)

(Quelle: © LUNG M-V (CC BY-SA 3.0), Zugriff September 2023, mit eigener Bearbeitung)

Es befinden sich keine Naturschutzgebiete (NSG) in der relevanten Umgebung des Plangebietes.

### Gesetzlich geschützte Biotope

Innerhalb des Plangebietes und der unmittelbaren Umgebung befinden sich gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotope. Dabei handelt es sich um permanente sowie temporäre Kleingewässer, die dem Gesetzesbegriff „Stehende Kleingewässer einschließlich der Ufervegetation“ zugeordnet sind. Ihre Struktur und Biotopfunktion bleiben vom Vorhaben unberührt.

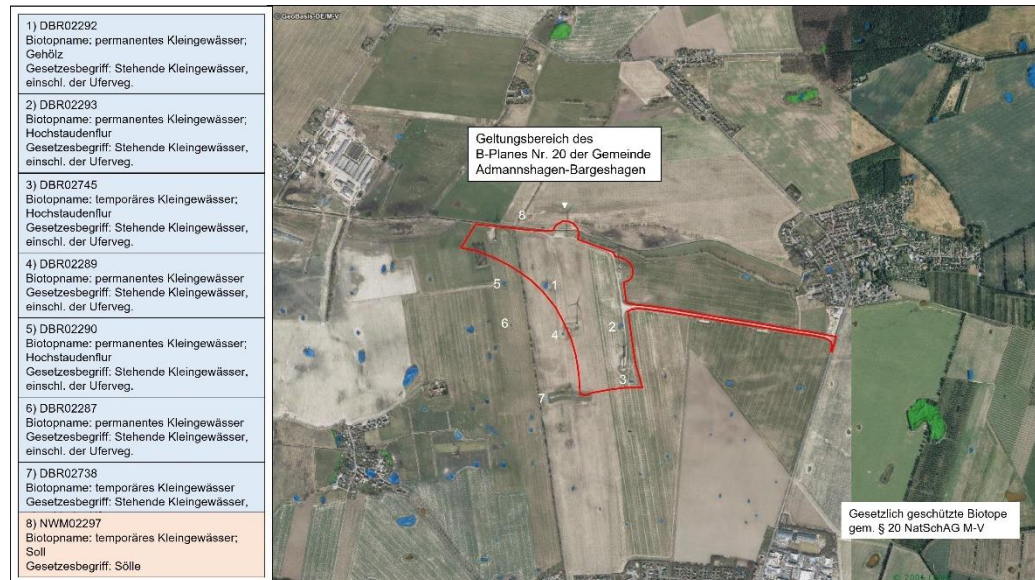


Abb. 16: Gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotope und Plangebiet des B-Planes Nr. 20 (rot umrandet)

(Quelle: © LUNG M-V (CC BY-SA 3.0), Zugriff September 2023, mit eigener Bearbeitung)

### Trinkwasserschutzgebiete

Es befinden sich keine Trinkwasserschutzgebiete in der relevanten Umgebung des Plangebietes.

## **4. Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung**

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann. Die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen legt hierzu fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

Für den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurden die umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, die im Rahmen der durchgeführten Verfahrensschritte zur Beteiligung mit dem Vorentwurf vorgebracht wurden, zugrunde gelegt.

Landkreis Rostock, Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 11.03.2021

Es sind Umweltprüfung, Umweltbericht sowie ein artenschutzfachlicher Beitrag nach Maßgabe der AAB-WEA (Vögel, Fledermäuse) vorzulegen. Genutzt wird der Fachbeitrag Artenschutz von STADT LAND FLUSS.

Landkreis Rostock, Untere Bodenschutzbehörde, Stellungnahme vom 22.02.2021

Es gibt grundsätzlich keine Einwände gegen die Nutzung des Standortes für Windkraftanlagen. Altlasten und Altlastenverdachtsflächen sind im Satzungsgebiet nicht bekannt. Das Satzungsgebiet tangiert im Bereich der Zufahrt die Altlastenverdachtsfläche 72-001-002/ Agrarflugplatz. Allgemeine Bestimmungen sind einzuhalten. Darlegungen erfolgen hier zum Schutzgut Boden

Landkreis Rostock, Untere Immissionsschutzbehörde, Stellungnahme vom 11.03.2021

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Grundlage sind die Gutachten von Wind-Consult GmbH zu den Belangen Schattenwurf- und Schallimmission.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Stellungnahme vom 08.03.2021

Hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

Bergamt Stralsund, Stellungnahme vom 03.01.2021

Es werden keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BbergG) sowie nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund berührt.

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Bad Doberan, Stellungnahme vom 10.03.2021

Wald und Waldabstand sind in der Planzeichnung darzustellen. Für den Teil B-Text wird textliche Festsetzung vorgegeben. Nachrichtliche Übernahmen erfolgen in der Planzeichnung.

Zweckverband Kühlung, Stellungnahme vom 25.02.2021

Belange des Zweckverbandes sind nicht betroffen.

Wasser- und Bodenverband Hellbach-Conventer Niederung, Stellungnahme vom 12.03.2021 (per mail)

Gewässerrandstreifen von 5 m beidseitig der Gewässer II. Ordnung ist in der Planzeichnung darzustellen und im Textteil B zu berücksichtigen. Auf die Gewässer II. Ordnung ist Bezug zu nehmen. Entsprechende Darstellungen erfolgen in der Planzeichnung unter Begründung

BUND M-V e.V., Stellungnahme vom 09.03.2021

Anforderungen des Naturschutzes, insbesondere zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind zu berücksichtigen. Darlegungen erfolgen in dem vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz von STADT LAND FLUSS. Umänderungen ergeben sich daraus nicht.

NABU Mittleres Mecklenburg e.V., Stellungnahme vom 09.03.2021

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist die Ermittlung des Arteninventars vorzunehmen. Die Erfassung sollte nach den Vorgaben der Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE 2018) erfolgen. Berücksichtigung von Festsetzungen zu Lichtverschmutzung und Klimaschutz. Darlegungen erfolgen in dem vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz von STADT LAND FLUSS. Änderungen der Planungsabsicht ergeben sich daraus nicht.

Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., Stellungnahme vom 04.03.2021

Zu naturschutzrechtlichen Aspekten potenziell folgender Maßnahmen (Repowering) äußert sich der Landesverband in den betreffenden nachgelagerten Genehmigungsverfahren.

Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., Stellungnahme vom 18.02.2021

Es bestehen keine Einwände gegen das geplante Vorhaben einschließlich der dargestellten Ausgleichsmaßnahmen.

Im Rahmen der Bewertungen wurden aus Sicht der Gemeinde keine weiteren Gutachten erforderlich. Die aus dem BImSch-Genehmigungsverfahren vorliegenden Gutachten werden auch weiterhin verwendet. Umfassende Änderungen zum Sachverhalt haben sich hier nicht ergeben. Aussicht des Artenschutzes liegen keine neuen Erkenntnisse vor. Im Zuge der Aufstellung der Bauleitplanung konnte auf die Gutachten aus dem BImSch-Genehmigungsverfahren zurückgegriffen werden.

Der Umweltprüfung lagen die unter Punkt 10.4 des Umweltberichtes aufgeführten Fachgutachten und fachliche Untersuchungen zu diesem Bebauungsplan zugrunde.

## **5. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **5.1 Abgrenzung des Untersuchungsrahmens**

Der Untersuchungsumfang für die Umweltprüfung für den Bebauungsplan Nr. 20 wurde auf der Grundlage der Erkenntnisse der Beteiligung mit dem Vorentwurf (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB) festgelegt. Darüber hinaus wurde auf die Erkenntnisse des bereits genutzten Standortes für Windenergieanlagen zurückgegriffen. Es handelt sich ohnehin um eine bestandssichere Planung. Damit können die Auswirkungen auf die Ortsteile des Gemeindegebietes hinreichend bewertet werden.

Die Umweltprüfung betrachtet das unmittelbare Plangebiet sowie die möglicherweise vom Plangebiet ausgehenden Wirkungen auf die umliegenden Flächen und die Umgebungsbebauung. Bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter ergeben sich unterschiedliche Stärken und Reichweiten der Auswirkungen. Der Untersuchungsschwerpunkt liegt auf dem Plangebiet selbst und den dort betroffenen Schutzgütern.

Der Untersuchungsrahmen beschränkt sich für das Schutzgut Boden auf das Plangebiet, da erhebliche Auswirkungen auf benachbarte Flächen nicht zu

erwarten sind. Für die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild sowie Kultur- und sonstige Sachgüter werden Auswirkungen über das Plangebiet hinaus betrachtet.

Folgende Umweltaspekte /Schutzgüter sind im Allgemeinen Bestandteil der Bestandserfassung:

- Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- Menschliche Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter und
- Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7, Buchstaben e-i BauGB sind des Weiteren zu berücksichtigen:

- Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer Umgang/ Nutzung von Energie, Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- Erhaltung bestmöglicher Luftqualität und
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

Im Rahmen der Prüfung der Umweltbelange sind keine vollständigen und umfassenden Bestandsanalysen aller Schutzgüter erforderlich. Detaillierte Ermittlungen, Beschreibungen und Bewertungen erfolgen nur bei den Schutzgütern, die durch die Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Fachplanungen und Rechtsvorschriften werden berücksichtigt. Grundlage für die Bestandsermittlung und Bewertung bilden zudem örtliche Erfassungen.

## **5.2 Bewertungsmethodik**

Die Bestandsbeschreibung und -bewertung basiert auf folgenden Grundlagen:

- Berechnung der Schallimmission durch Windenergieanlagen, Standard: TA-Lärm /1/ und DIN ISO 9613-2 /2/, Berechnung zur städtebaulichen Beurteilung der Schallimmission für das Windeignungsgebiet Admannshagen in der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen, WIND-consult Ingenieurgesellschaft für umweltschonende Energiewandlung mbH, Bargeshagen, 28. Februar 2014
- Ermittlung des Schattenwurfs von Windenergieanlagen (WEA) Berechnung zur städtebaulichen Beurteilung des Schattenwurfs für das Windeignungsgebiet Admannshagen in der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen, WIND-consult Ingenieurgesellschaft für umweltschonende Energiewandlung mbH, Bargeshagen, 03. März 2014
- Repowering WP Admannshagen Landkreis Rostock, Fachbeitrag Artenschutz, STADT LAND FLUSS Partnerschaft Hellweg & Höpfner, Rabenhorst, 07.03.2014
- Repowering WP Admannshagen Landkreis Rostock, Landschaftspflegerischer Begleitplan, STADT LAND FLUSS Partnerschaft Hellweg & Höpfner, Rabenhorst, 07.03.2014

- Luftgüteinformationssystem des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V), [www.lung.mv-regierung.de/umwelt/luft/ergebn22.htm](http://www.lung.mv-regierung.de/umwelt/luft/ergebn22.htm),
- Klimadaten der Städte weltweit, [climate-data.org](http://climate-data.org),
- Informationen aus thematischen Karten und Luftbildaufnahmen des „Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern“ des LUNG M-V.

Die Biotope des Untersuchungsgebietes wurden nach der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern des LUNG M-V von 2013 aufgenommen. Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt gemäß den Vorgaben der HzE in fünf Wertstufen. Die abiotischen Faktoren sowie das Orts-/ Landschaftsbild werden in zwei Wertstufen (allgemeine und besondere Bedeutung) differenziert. Als Grundlage hierfür dient die Anlage 1 der Hinweise zur Eingriffsregelung M-V (HzE).

Die Wirkungsprognose beinhaltet die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung und bei Durchführung der Planung. Die Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter bei Durchführung der Planung erfolgt entsprechend dem Grad der Erheblichkeit. Hierbei ist eine Einzelbewertung für jedes Schutzgut vorzunehmen, da nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung führt.

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Dabei handelt es sich um:

- baubedingte Wirkungen, hervorgerufen durch die Herstellung der baulichen Anlagen und Infrastrukturen aufgrund der entsprechenden Baustellentätigkeiten (temporär),
- betriebsbedingte Wirkungen, die durch die Errichtung der baulichen Anlagen und Infrastrukturanlagen und durch den Betrieb der Anlagen und den damit verbundenen Verkehr entstehen oder verstärkt werden. (dauerhaft).

Die Darstellung der Erheblichkeit erfolgt mittels einer 5-stufigen Bewertungsskala:

- nicht betroffen,
- unerheblich bzw. nicht erheblich,
- gering erheblich,
- mäßig erheblich,
- stark erheblich.

### **5.3 Vorbelastungen**

Das Plangebiet ist durch den bestehenden Windpark bereits erheblich vorbelastet. Als Vorbelastungen sind die insgesamt bestehenden fünf Windenergieanlagen (WEA) am Standort Admannshagen zu berücksichtigen. Damit verbunden sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, Beeinträchtigungen von Anwohnern im Nahbereich des Windparks durch Schallimmissionen und Schattenwurf sowie Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelung.

Die Flächen im Plangebiet unterliegen der landwirtschaftlichen Nutzung. Durch die anthropogene Nutzung ist das Bodengefüge bereits gestört, es liegt kein natürlich gewachsener Boden vor.

## **5.4 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes (Basisszenario)**

### **5.4.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt beinhaltet den Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und den Schutz ihrer Lebensräume und -bedingungen.

Im Rahmen der Berücksichtigung der besonderen artenschutzrechtlichen Belange wurde im Auftrag der WIND-consult Meßfeld Verwaltungsgesellschaft mbH & Co KG, Reuterstraße 9 in 19211 Admannshagen-Bargeshagen sowie der WIND-Projekt GmbH & Co 31.BetriebsKG, Seestraße 71 in 18211 Börgerende ein Fachbeitrag Artenschutz<sup>1</sup> erstellt.

Das Artenschutzgutachten gilt als selbstständiger Teil zur Begründung. Die Erkenntnisse des gesondert gefertigten Gutachtens werden für die Planbegründung genutzt.

Es wurden einzelne vom Vorhaben betroffene Arten betrachtet: Avifauna, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Rundmäuler und Fische, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Weichtiere sowie Pflanzen.

Der Plangeltungsbereich besteht fast ausschließlich aus Ackerland, das Bestandteil von Feldblöcken ist.

Im Plangebiet sind derzeit im Bestand 5 Windenergieanlagen mit entsprechenden Zuwegungen vorhanden. Die Windenergieanlagen befinden sich innerhalb des Vorranggebietes für Windenergieanlagen Nr. 1 – Admannshagen gemäß 3. Teilfortschreibung des RP, Region Rostock vom 25. Juni 2020. Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen wurden alle 5 Windenergieanlagen durch Repowering mit Stand vom 21.12.2016 ersetzt.

#### Avifauna

Eine projektbezogene Erfassung von Zug- und Rastvögeln wurde in den Jahren 2012 und 2013 vorgenommen.

#### Rastvögel

Im Umfeld des Vorhabens rasteten 2012/2013 vom Herbst bis Frühjahr vorwiegend Gänse. Im Herbst dienten hauptsächlich die Äcker als Nahrungsplatz, während sich die Gänse im Winter und Frühjahr vorwiegend auf dem Grünland westlich des Vorhabengebietes aufhielten. Zu den bestehenden Windenergieanlagen hielten die Vögel einen Abstand von mindestens 300 m. Fliegende Gänse und Kraniche wichen den Anlagen aus. Insgesamt wurden überwiegend die Flächen westlich des Vorhabens von Rastvögeln genutzt.

In der nachfolgenden Abbildung sind die Rastgebiete gemäß Angaben aus dem Umweltportal M-V dargestellt. Diese Angaben wurden durch das Gutachterbüro

---

<sup>1</sup> STADT LAND FLUSS (2014) Fachbeitrag Artenschutz Repowering WP Admannshagen Landkreis Rostock

Stadt Land Fluss durch die erfolgten Beobachtungen aufgrund der Lage des Büros in Nähe des Vorhabengebietes bestätigt. Kontinuierlich anzutreffen waren die Rastvögel besonders auf den Grünlandflächen westlich des Vorhabengebietes.

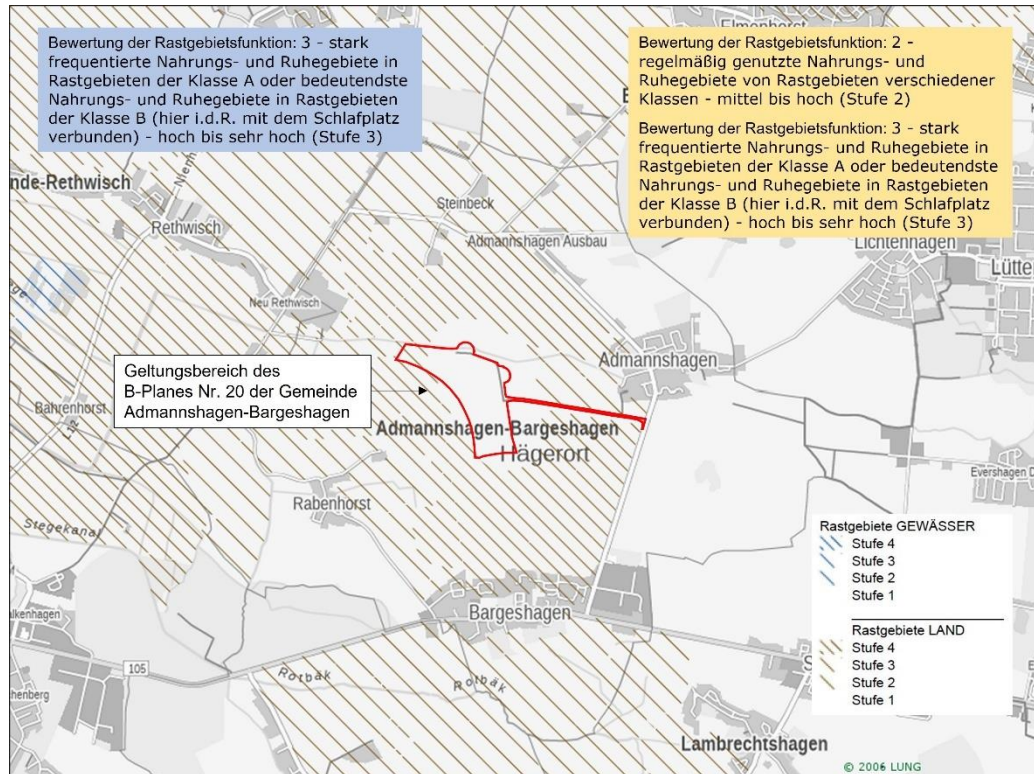


Abb. 17: Darstellung der Rastgebiete Land und Gewässer in der Umgebung des Plangebietes (rot umrandet)

(Quelle: © LUNG M-V (CC BY-SA 3.0), Zugriff September 2023, mit eigener Bearbeitung)

### Brutvögel

Es wurden im Zuge der projektbezogenen Einschätzung und Kontrollbegehung zur Aktualisierung des Brutvogelbestandes insgesamt 20 Arten festgestellt. Hiervon wurden die Arten Baumfalke (*falco subbuteo*), Feldlerche (*alauda arvensis*), Grauammer (*emberiza calandra*), Kiebitz (*vanellus vanellus*) sowie Rotmilan (*milvus milvus*) ausführlich betrachtet.

### Fledermäuse

Im Fachbericht Artenschutz wurde das potentielle Vorkommen von Fledermäusen im Vorhabengebiet ausführlich untersucht. Im Vorhabengebiet fehlen im Wesentlichen Strukturen, die ein gehäuftes Auftreten von Fledermäusen begünstigen. Zur Feststellung des Vorhandenseins von Fledermäusen in Gondelhöhe wird ein Höhenmonitoring empfohlen. Entsprechend der Ergebnisse des Monitorings können dann ggfs. Maßnahmen, wie z. B. zielgerichtete Abschaltungen der Windenergieanlagen, durchgeführt werden.

### Amphibien

Potenzial für das Vorkommen von Amphibien weisen die permanenten und temporären Gewässerbiotope innerhalb und rings um das Vorhabengebiet aus.

In der nördlich verlaufenden Achterbeek, die sich als wasserführender Graben ohne sichtbare Wasserströmung darstellt, wurden Teichfrösche angetroffen.

#### Reptilien

Infolge der für Reptilien im Plangebiet weitestgehend ungeeigneten Strukturen ist mit deren Betroffenheit nicht zu rechnen.

#### Rundmäuler und Fische

Rundmäuler und Fische sind vom Vorhaben aufgrund fehlender Biotopstrukturen im Vorhabenbereich und seinem Umfeld nicht betroffen.

#### Schmetterlinge

Für die in Mecklenburg-Vorpommern gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten Skabiosen-Scheckenfalter, Kleiner Maivogel, Großer Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer existieren weder im Vorhabenbereich noch unmittelbar daran angrenzend geeignete Habitate.

#### Käfer

Mit dem Auftreten der in M-V gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten Großer Eichenbock, Breitrand, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, Eremit, Hirschkäfer und Menetries' Laufkäfer ist infolge der im Vorhabenbereich nicht geeigneten Biotopstrukturen nicht zu rechnen.

#### Libellen

Die im Umfeld der geplanten WEA vorhandenen Kleingewässer als potenzielle Lebensräume für Libellen bleiben vom Vorhaben unbeeinflusst.

#### Weichtiere

Mit dem Auftreten der in M-V gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke, Vierzählige Windelschnecke (allesamt feucht- und Nasswiesenarten) sowie die Kleine Flussmuschel (Art oligo- bis mesotropher Bäche und Flüsse) ist infolge der im Plangebiet nicht geeigneten Biotopstrukturen nicht zu rechnen.

#### Pflanzen

Das vom Vorhaben beanspruchte Gebiet ist durch intensiv genutzte Ackerbauflächen charakterisiert. Die europäischen Zielarten des Landes M-V (Froschkraut, Sand-Silberscharte, Frauenschuh, Sumpf-Glanzkraut, Kriechender Scheiberich, Firnisglänzendes Sichelmoos, Grünes Besenmoos) kommen im Plangebiet nicht vor.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich mehrere nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotope. Dabei handelt es sich um temporäre bzw. permanente Kleingewässer, die dem Gesetzesbegriff Stehende Kleingewässer, einschließlich der Ufervegetation zuzuordnen sind (siehe auch Gesetzlich geschützte Biotope unter Gliederungspunkt 3.3 - Schutzgebiete und Schutzobjekte dieses Umweltberichtes).

#### Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt wird aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen als Ackerland als eher gering eingeschätzt.

#### **5.4.2 Schutzgut Fläche**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beansprucht eine Fläche von ca. 41,49 ha. Bei der in Anspruch genommenen Fläche handelt es sich um eine Fläche, die einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt und auf der sich bereits mehrere Windenergieanlagen befinden. Zusätzlich darüber hinaus ist beachtlich, dass die Flächen des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 9 reduziert werden und weiter die Aufstellung der Bauleitplanung für den B-Plan Nr.20 dient auch gleichzeitig einer Teilaufhebung für das Plangebiet des B-Planes Nr. 9 werden aus dem Geltungsbereich des B-Planes Nr. 9 herausgenommen und im B-Plan Nr. 20 nicht beachtet. Flächen, die nicht mehr für Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden, werden aus dem Geltungsbereich des B-Planes Nr. 9 herausgenommen.

#### **5.4.3 Schutzgut Boden**

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden die Bodengesellschaften beschrieben als Tieflehm-/Lehm-Parabraunerde-Pseudogley (Braunstaugley)/Pseudogley (Staugley)/ Gley; Grundmoränen, mit mäßigem bis starkem Stauwasser- und/oder Grundwassereinfluss, flach wellig bis kuppig (umweltkarten.mv-regierung.de, Zugriff September 2023). Im Plangebiet herrschen Lehme/ Tieflahme grundwasserbestimmt/ staunass mit einer mittleren bis hohen Bewertung (Bewertungsstufe 2) der Bodenpotentiale (GLP M-V 2003). Die Schutzwürdigkeit des Bodens liegt im Bereich mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit (GLRP MMR, 1. Fortschreibung, 2007).

Die Bodenfunktionsbereiche werden mit einer erhöhten Schutzwürdigkeit – Optionsfläche für nachrangige bauliche Nutzung; die natürliche Bodenfruchtbarkeit wird mit der Stufe 3 (mittel) bewertet (umweltkarten.mv-regierung.de, Zugriff September 2023).

Die Flächen sind durch den bestehenden Windpark und die landwirtschaftliche Nutzung anthropogen geprägt. Die Naturböden sind nutzungsbedingt gestört und weisen ein nicht natürliches Bodenprofil auf. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung führte zur Zerstörung des natürlichen Bodengefüges und zur Nährstoffanreicherung. Der Boden ist durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel belastet.

Die Ackerwertzahl liegt im gesamten Geltungsbereich zwischen 40 und 52, wobei lediglich im äußersten nordöstlichen Bereich des Windeignungsgebietes die Ackerwertzahl über 50 Bodenpunkte beträgt. Der überwiegende Teil des Plangebietes hat eine Ackerwertzahl zwischen 40 und 49 Bodenpunkten (<https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php>).

Im Satzungsgebiet sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Altlasten oder Altlastverdachtsflächen bekannt. Das Satzungsgebiet tangiert jedoch im Bereich der gekennzeichneten Zufahrt die Altlastenverdachtsfläche 72-001-002/ Agrarflugplatz Admannshagen. Sollten dort bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Landkreis Rostock, Untere Bodenschutzbehörde, Stellungnahme zu Vorentwurf

Zu Bodendenkmalen liegen keine Kenntnisse vor.

Die Nutzung wird im Windpark auf den Flächen des sonstigen Sondergebietes Windenergieanlagen weitergeführt, so dass sich hier keine relevante Veränderung der Nutzungsbedingungen ergibt.

#### **5.4.4 Schutzgut Wasser**

##### **Grundwasser**

Der Grundwasserflurabstand ist im überwiegenden Bereich des Plangebietes >10 m. Lediglich der nordwestliche Bereich des Plangebietes befindet sich in einem Gebiet ohne nutzbares Grundwasser. Der Grundwasserleiter verläuft in glazifluvialen Sanden zwischen Saale- und Weichselkomplex und ist durch bindige Deckschichten (weichselzeitlicher Geschiebemergel) gut geschützt. Die Mächtigkeit bindiger Deckschichten beträgt überwiegend > 10 m, die Geschütztheit wird mit hoch angegeben. Lediglich im nordwestlichen Bereich des Plangebietes beträgt die Mächtigkeit bindiger Deckschichten 5 bis 10 m, der Grundwasserleiter ist quasi bedeckt. Im nordwestlichen Bereich des Plangebietes befinden sich Flächen mit vermutlich artesischem Austritt von Grundwasser. Die Grundwasserneubildungsrate beträgt im gesamten Bereich des Plangebietes und mit Berücksichtigung eines Direktabflusses 55,5 mm/a und ohne Berücksichtigung eines Direktabflusses 160,9 mm/a (umweltkarten.mv-regierung.de, Zugriff September 2023). Das Plangebiet hat somit nur eine mittlere Bedeutung für die Grundwasserneubildung.

##### **Wasserschutzgebiet**

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

##### **Oberflächenwasser**

Im Plangebiet befinden sich mehrere permanente und temporäre Kleingewässer, die gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützt sind. An der nördlichen Abgrenzung außerhalb des Plangebietes verläuft das Gewässer II. Ordnung, die Achterbeek (Graben 12:15). Durch das Plangebiet selbst verläuft ein Gewässer II. Ordnung (Graben 12:0:15/6) welches verrohrt ist und an der nördlichen Abgrenzung des Plangebietes in die Achterbeek mündet.

#### **5.4.5 Schutzgut Luft/ Klima**

Die nachfolgenden Ausführungen basieren im Wesentlichen auf Klimadaten der Städte weltweit, climate-data.org. Mecklenburg-Vorpommern befindet sich in einem Übergangsbereich zwischen maritimen und kontinentalem Klima. Die starke Beeinflussung durch die Ostsee im Küstenbereich nimmt zum Binnenland hin ab.

Das Klima in Admannshagen-Bargeshagen wird als gemäßigt und warm klassifiziert. Admannshagen-Bargeshagen hat während des Jahres eine erhebliche Menge an Niederschlägen zu verzeichnen. Das gilt auch für den trockensten Monat. Cfb (Warmgemäßigte Klimazone, Feuchttemperiertes Klima mit warmem Sommer) entsprechend der Klassifikation des Klimas nach Köppen und Geiger. In Admannshagen-Bargeshagen herrscht im Jahresdurchschnitt einer Temperatur von 9.6 °C. 773 mm Niederschlag fallen innerhalb eines Jahres (Quelle: Klimadaten der Städte weltweit, climate-data.org).

In Mecklenburg-Vorpommern wurden im Jahr 2022 für Feinstaub und Stickstoffdioxid keine Grenzwertüberschreitungen festgestellt. Die ermittelten

Immissionskonzentration für Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid und Benzol zeigen keine Auffälligkeiten und liegen deutlich unterhalb der Grenzwerte (Quelle: [www.lung.mv-regierung.de/umwelt/luft/ergebn22.htm](http://www.lung.mv-regierung.de/umwelt/luft/ergebn22.htm)).

Die Ackerflächen und der Windpark weisen nur eine geringe Bedeutung für die Frischluftentstehung auf.

#### 5.4.6 Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft

Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wirkungen sind ebenfalls zu beurteilen. Es sind die Wechselwirkungen zu erfassen und zu bewerten, die ausreichend gut bekannt und untersucht sind und im Rahmen der Umweltprüfung als entscheidungserheblich eingeschätzt werden.

Folgende Wechselwirkungen sind dabei zu beachten:

Tab. 1: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

| Schutzgut        | Wechselwirkung mit anderen Schutzgütern                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Pflanzen         | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bestandteil/ Strukturelement des Landschaftsbildes</li> <li>– Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften (Bodenform, Relief, Geländeklima, Grundwasserflurabstand, Oberflächengewässer)</li> <li>– Pflanzen als Schadstoffakzeptor, Stoffein- und -austrag, Einfluss auf das Kleinklima</li> <li>– Vegetation als Erosionsschutz</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                      |
| Tiere            | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopstruktur, Biotopvernetzung, Lebensraumgröße, Boden, Geländeklima, Bestandsklima, Wasserhaushalt)</li> <li>– spezifische Tierarten/-artengruppen als Indikator für Lebensraumfunktionen von Biotopkomplexen</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Fläche/<br>Boden | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Lebensgrundlage und Lebensraum für Tiere und Pflanzen</li> <li>– bedeutend für Landschaftshaushalt (Grundwasserneubildung, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik, Retentionsfunktion)</li> <li>– Abhängigkeit der ökologischen Bodeneigenschaften von den geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen</li> <li>– Boden als Schadstoffspeicher u./o. -quelle, Filterfunktion, Stoffeintrag, Staubbildung</li> <li>– Boden als historische Struktur / Bodendenkmal (natur- und kulturhistorisches Archivfunktion)</li> </ul> |
| Wasser           | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Abhängigkeit der Grundwasserergiebigkeit von den hydrogeologischen Verhältnissen und der der Grundwasserneubildung</li> <li>– Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen, nutzungsbezogenen Faktoren</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |

| Schutzgut   | Wechselwirkung mit anderen Schutzgütern                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|             | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Abhängigkeit der Grundwasserschutzfunktion von der Grundwasserneubildung und der Speicher- und Reglerfunktion des Bodens</li> <li>– Oberflächennahes Grundwasser als Standortfaktor für Biotope und Tierlebensgemeinschaften, als Faktor der Bodenentwicklung</li> <li>– Grundwasser als Schadstofftransportmedium,</li> <li>– Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen</li> <li>– Beeinflussung des Kleinklimas</li> </ul>                                        |
| Klima/ Luft | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Geländeklima in seiner klimaökologischen Bedeutung für den Menschen, als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt</li> <li>– Abhängigkeit des Geländeklimas und der klimatischen Ausgleichsfunktion (Kaltluftabfluss u.a.) von Relief, Vegetation/Nutzung, größeren Wasserflächen</li> <li>– lufthygienische Situation</li> <li>– Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion</li> <li>– Luft als Schadstofftransportmedium</li> </ul> |
| Landschaft  | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Abhängigkeit des Landschaftsbildes von Relief, Vegetation, Gewässer und Klima</li> <li>– Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

Wechselbeziehungen und Wechselwirkungen bestehen grundsätzlich immer zwischen allen Bestandteilen des Naturhaushalts.

Durch die Vorprägung des vorhandenen Windparks ist davon auszugehen, dass sich die Auswirkungen auf vorhandene Biotopstrukturen sowie auf die Schutzgüter Boden und Wasser unverändert darstellen.

Die Veränderungen durch die Realisierung des geplanten Vorhabens ergeben sich durch den Rückbau vorhandener Windenergieanlagen sowie die Errichtung neuer Windenergieanlagen. Es ergeben sich Beeinträchtigungen durch Versiegelungen offener Bodenbereiche (Zuwegungen, Aufstellflächen während der Montagearbeiten, Baunebenflächen, Fundamente). Der zusätzliche Flächenbedarf bedingt den Verlust von Lebensraum für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie die Störung der natürlichen Bodenfunktionen.

Das Landschaftsbild wird sich durch die Errichtung der ca. 150 m hohen Vertikalstrukturen dauerhaft verändern. Es kommt zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildraumes und dessen Erholungs- und Wohnfunktion. Es bestehen hier Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern Mensch und Landschaft/ Landschaftsbild.

Das Schutzgut Klima steht in Wechselbeziehung zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, sowie zu den Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Luft, Landschaft und Mensch und menschliche Gesundheit. Für das Schutzgut Klima und Luft wird eine erhebliche Auswirkung des Vorhabens ausgeschlossen.

#### 5.4.7 Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild

Die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen liegt naturräumlich in der Landschaftszone „Ostseeküstenland“, in der Großlandschaft „Unterwarnowgebiet“ in der Landschaftseinheit „Häger Ort“.

Der Plangeltungsbereich liegt ausschließlich innerhalb des Landschaftsbildraumes „Ackerfläche um Börgerende-Rethwisch-Nienhagen“, dessen Landschaftsbild mit mittel bis hoch bewertet wird (umweltkarten.mv-regierung.de, Zugriff Oktober 2023). Die Lage des Plangeltungsbereiches innerhalb der Landschaftsbildräume zeigt nachfolgende Abbildung.

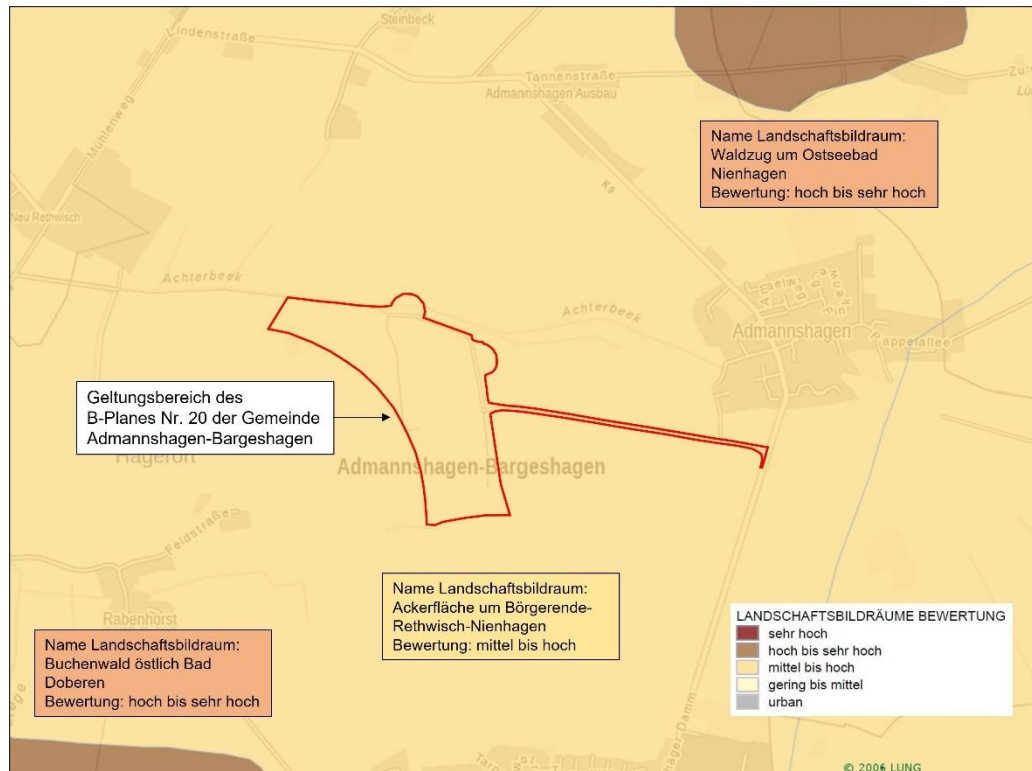


Abb. 18: Landschaftsbildraum und Plangebiet des B-Planes Nr. 20 (rot umrandet)  
(Quelle: © LUNG M-V (CC BY-SA 3.0), Zugriff September 2023, mit eigener Bearbeitung)

Das Plangebiet befindet sich überwiegend außerhalb von Kernbereichen landschaftlicher Freiräume. Lediglich die Zufahrt östlich des Windeignungsgebietes schneidet Kernbereiche Landschaftlicher Freiräume, deren Funktionsbewertung mit mittel angegeben wird. Das Plangebiet hat keine Bedeutung als landschaftlicher Freiraum, der Umgebung wird eine mittlere Bedeutung beigemessen.

Der Planungsraum befindet sich innerhalb einer ebenen bis leicht kuppigen Landschaft, die durch intensive landwirtschaftliche Nutzungen (im Wesentlichen Ackerbau) nur gering durch strukturbildende Landschaftselemente gegliedert ist.

An der Bargeshäger Straße von der Ortslage Admannshagen Richtung Bargeshagen befindet sich eine Allee. Nördlich der Zuwegung von der Bargeshäger Straße zum Windeignungsgebiet befindet sich eine Baumreihe.

Innerhalb des Plangebietes verläuft von Nord nach Süd eine landschaftsprägende einreihige Gehölzstruktur.

Der Schutzstatus der straßenbegleitenden Gehölzpflanzung ist zu bewahren. Die gemäß Repowering vorhandenen Windenergieanlagen wurden in Abwägung der Interessen der Antragsteller und der Gemeinde festgelegt und sind Voraussetzung für die bestandsichernde Planung der Gemeinde.

#### **5.4.8 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu verstehen. Neben der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sind als Schutzziele das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu betrachten.

Das Plangebiet wird aktuell bereits als Standort für Windenergieanlagen genutzt. Die Anlagen weisen Höhen von 150 m auf.

Die Flächen innerhalb des Plangebietes werden landwirtschaftlich genutzt.

Die Abstände zu den umliegenden Ortschaften betragen ca. 770 m zur Ortslage Steinbeck nördlich des Windeignungsgebietes, ca. 800 m zum Agrarbetrieb in Rethwisch westlich des Windeignungsgebietes und ca. 1.000 m (zu den Ortsteilen Admannshagen östlich und Bargeshagen südlich des Windeignungsgebietes).

Die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen liegt mittig zwischen dem Oberzentrum Rostock im Osten und dem Mittelzentrum Bad Doberan im Westen. Das Vorranggebiet für Windenergieanlagen ist umgeben von einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Im weiteren Umland befindet sich ein Tourismusentwicklungsraum (Regionales Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/ Rostock (RREP MMR) 2011). Landwirtschaft und Tourismus sind die wichtigsten Wirtschaftszweige in der Region.

Relevante Auswirkungen durch Windenergieanlagen ergeben sich durch betriebsbedingte Schallimmissionen und Schattenwurf.

#### **5.4.9 Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Bodendenkmale sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht betroffen.

Baudenkmale sind innerhalb des Vorranggebietes und Plangeltungsbereiches nicht vorhanden. In den umliegenden Ortschaften wie Admannshagen-Bargeshagen sind eine Reihe von Hallenhäusern und in Rethwisch die Kirche als Baudenkmale ausgewiesen (Denkmalliste des Landkreises Rostock A-Z Stand: 10.02.2021).

#### **5.5 Prognose und Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Die zu betrachtende sogenannte Nullvariante stellt die Beschreibung der voraussichtlichen Entwicklung des derzeitigen Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung dar.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche fortgesetzt. Die Fläche würde weiterhin für die vorhandenen 5 Windenergieanlagen innerhalb des Plangeltungsbereiches genutzt.

Die Errichtung der Windenergieanlagen wäre bei Aufrechterhaltung Eignungsgebietes für Windenergieanlage weiterhin möglich. Voraussetzung wäre jedoch die Aufhebung des Bebauungsplanes. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Höhe von 75 m, Nabenhöhe 55 m, wäre aus derzeitiger Sicht nicht mehr realistisch. Der Bebauungsplan wäre also aufzuheben und die Voraussetzung für eine Neubebauung zu schaffen. Nur unter Berücksichtigung der Aufstellung einer Bauleitplanung durch die Gemeinde kann die Höhe geregelt werden; ansonsten würde aufgrund der Privilegierung keine Höhenbeschränkung gelten. Diese ist aus Sicht der Gemeinde jedoch notwendig und ausgewogen sowie zwischen Vorhabenträgern und der Gemeinde abgestimmt.

## **5.6 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

### **5.6.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Störungssensible Brutvogelarten (Baumfalke, Rotmilan, Feldlerche, Grauammer und Kiebitz) wurden für die Windenergieanlagen betrachtet. Es wurden keine CEF-Maßnahmen abgeleitet, da hier eine vorhabenbezogene Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

Ein artenschutzrechtlicher Genehmigungstatbestand besteht für die Realisierung des Vorhabens bei Umsetzung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen nicht. Über den allgemeinen Artenschutz hinausgehende Erfordernisse bleiben vom eigentlichen B-Planverfahren unberührt.

#### Baubedingte Auswirkungen

Im Rahmen der Bauphase kann es zu Störungen und Beunruhigungen der Tiere in den angrenzenden Bereichen des Plangebietes insbesondere durch Lärmemissionen und Bewegungen kommen. Durch die Inanspruchnahme von unversiegelten Nebenflächen für Baustelleneinrichtungen sowie Material- und Lagerflächen kann es innerhalb des Plangebietes temporär zu Beeinträchtigungen von Vegetationsstrukturen kommen und damit einhergehend zum Verlust von Lebensraumstrukturen.

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind üblicherweise Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten darauf zu achten ist, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben zu entfernen sind.

**Aufgrund der zeitlichen Befristung der Baumaßnahmen werden baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere als unerheblich eingestuft.**

Während Baumaßnahmen kann es durch die Inanspruchnahme unversiegelter Vegetationsstrukturen durch Befahren mit Baufahrzeugen sowie die Nutzung als Nebenflächen für Baustelleneinrichtung sowie Material- und Lagerflächen zu

Beeinträchtigungen kommen und damit einhergehend zum Verlust von Lebensraumstrukturen. Durch die Wiederherstellung von in Anspruch genommenen Nebenflächen entsprechend des Ursprungszustandes können die Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert werden.

**Aufgrund der zeitlichen Befristung von Baumaßnahmen werden baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt als nicht erheblich eingestuft.**

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen stellen visuelle und akustische Störungen wie Licht-, Lärm- und Bewegungsreize, insbesondere Scheuchwirkungen und Vergrämungseffekte während der Nutzung der Windenergieanlagen dar.

Das Vorhabengebiet ist vorbelastet. Im Plangeltungsbereich sind bereits Windenergieanlagen vorhanden. Es wurde ein Repowering durchgeführt. Diese maßgeblichen Vorbelastungen sind bei der Bewertung des Vorhabens zu berücksichtigen. Es ist davon auszugehen, dass bereits bei der Ausweisung des Windeignungsgebietes in der übergeordneten Planung die geschützten Biotopbeachtungen wurden. In dem Sondergebiet Windenergieanlagen wurde durch die Windenergieanlagen und erforderlichen Zuwegungen ein relativ geringer Anteil der Plangebietesfläche dauerhaft voll- bzw. teilversiegelt. An den Wegen, die dauerhaft auf der Ackerfläche verbleiben, werden sich seitliche Säume entwickeln, die nicht bewirtschaftet werden und beispielsweise Bodenbrütern neuen Lebensraum bieten. Der Verlust von wertvollen Gehölzen kann ausgeschlossen werden.

#### Rastvögel

Die im Umfeld vorhandenen bedeutsamen Rastgebiete bleiben erhalten – für die Rastvögel ergeben sich keine gravierenden Veränderungen durch das Repowering am Vorhabenstandort.

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes kommt es zu keinen Auswirkungen auf Rastvogelarten. Entsprechend besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Artengruppe der Rastvögel.

#### Brutvögel

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für die Arten Baumfalke und Rotmilan keine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit durch das Vorhaben gegeben ist.

Für die Art der Feldlerche ist bei Einhaltung von Bauzeitenregelungen (Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit vom 20. März bis 31. Mai) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit durch das Vorhaben ist dann nicht gegeben.

Für die Art der Grauammer ist eine Bauzeitenregelung (Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit vom 01. März bis 20. Juni) erforderlich. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit durch das Vorhaben ist dann nicht gegeben.

Für die Art des Kiebitzes kann bei Einhaltung von Bauzeitenregelungen (Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit vom 10. März bis 10. Juni) sowie mit Hilfe von Lenkungsmaßnahmen und Bauzeitenregelung bzw. die Verwendung von Flatterbändern am Eingriffsort eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit durch das Vorhaben vermieden werden.

#### Fledermäuse

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse ist im Umfeld um den Plangeltungsbereich nicht mit Sicherheit auszuschließen.

Unter Beachtung der Ergebnisse eines Höhenmonitorings an den Windenergieanlagen und ggfs. Festlegung von Abschaltzeiten ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art der Fledermäuse nicht gegeben ist.

#### Amphibien

Beim Vorhabengebiet handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Landschaft mit Kleingewässern. Alle Biotope bleiben erhalten und werden vorhabenbedingt nicht beansprucht. Eine Beeinträchtigung amphibiengeeigneter Lebensräume ist ausgeschlossen.

#### Reptilien

Infolge der für Reptilien im Plangebiet weitestgehend ungeeigneten Strukturen ist mit deren Betroffenheit nicht zu rechnen.

#### Rundmäuler und Fische

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art der Rundmäuler und Fische ist nicht gegeben.

#### Schmetterlinge

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art der Schmetterlinge ist nicht gegeben.

#### Käfer

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art der Käfer ist nicht gegeben.

#### Libellen

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art der Libellen ist nicht gegeben.

#### Weichtiere

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art der Weichtiere ist nicht gegeben.

**Die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind unter Berücksichtigung der Umsetzung von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen für einzelne Arten der Brutvögel und ggfs. für die Art der Fledermäuse als gering erheblich einzustufen.**

#### Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Plangebiet besteht aus intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen. Es besteht keine Betroffenheit durch betriebsbedingte Auswirkungen.

Alle Kleingewässer innerhalb des Plangebietes und der Umgebung bleiben erhalten und werden durch das Vorhaben nicht berührt.

**Insgesamt werden die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt als nicht erheblich bewertet.**

### 5.6.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

#### Baubedingte Auswirkungen

Die baubedingten Auswirkungen werden mit den betriebsbedingten Auswirkungen überlagert. Baubedingt wird das Schutzgut Fläche über das vorgesehene Baufenster und Zufahrtsbereich hinaus beansprucht werden (Flächen für Nebenanlagen für zeitlich befristete (temporäre) Nutzung). Während der Bauphase kann es zu Bodenverdichtungen durch Baufahrzeuge kommen. Diese Auswirkungen sind jedoch zeitlich begrenzte und auf ein Minimum zu beschränken.

**Die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden daher als gering erheblich eingeschätzt.**

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die Überplanung von landwirtschaftlich genutzten Flächen mit geringer Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz sowie der nur relativ kleinflächig notwendigen Flächennutzung bei der Errichtung der Windenergieanlagen können die Auswirkungen durch die Versiegelung als relativ gering bewertet werden. Nicht mehr benötigte Anlagenstandorte und zugehörige Infrastruktur sind zurückzubauen und wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

Nach Ablauf der Standzeit der Windenergieanlagen (ca. 20 bis 25 Jahre) werden diese zurückgebaut und die versiegelten Flächen können wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Der durch Realisierung der Windenergieanlagen erhöhte Eingriff und der sich daraus ergebende Kompensationsbedarf ist über den Biotopansatz gemäß Hinweisen zur Eingriffsregelung M-V (2018) zu regeln. Aufgrund des bestehenden Planungsrechts mit dem B-Plan Nr. 9, könnten unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Bebauungsplanes neue Windenergieanlagen errichtet werden; beachtlich ist jedoch, dass Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 55 m unter heutigen Gesichtspunkten nicht als wirtschaftlich anzusehen sind. Deshalb führt die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen das bestandsorientierte Planverfahren für den Bebauungsplan Nr. 20 durch. Der Bebauungsplan Nr. 9 wird entsprechend teilaufgehoben, um die gemäß Repowering nun mehr vorhandenen Bestandsanlagen dauerhaft zu sichern und diese auch entsprechend an den Standorten ersetzen zu können, ohne dass eine Anpassung an das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen - auch unter bestandsorientierter Regelung – erfolgt. Das bedeutet, dass die Standorte auch weiterhin das Eignungsgebiet mit ihren Rotorblättern überragen dürfen. Dies wird durch planungsrechtliche Regelungen ermöglicht.

Durch die Überplanung von landwirtschaftlich genutzten Flächen mit geringer Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz sowie der nur relativ kleinflächig notwendigen Flächennutzung bei der Errichtung der Windenergieanlagen können die Auswirkungen durch die Versiegelung als relativ gering bewertet werden.

**Die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden daher als relativ gering erheblich eingeschätzt.**

### **5.6.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden**

Beeinträchtigungen des Bodens ergeben sich durch die Neuversiegelung bisher offener Bodenbereiche durch Bauflächen, Anlagenstandorte und notwendige Zuwegungen.

#### Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase der Errichtung von Windenergieanlagen kann es zu baubedingten Beeinträchtigungen des Bodens wie schädliche Bodenverdichtungen, Bodenerosionen und Schadstoffeinträgen kommen. Baubedingte Auswirkungen sind zeitlich beschränkt und daher nicht nachhaltig bzw. erheblich.

Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S.1554) sind zu beachten.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

**Die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden als nicht erheblich bewertet.**

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

Auch wenn aufgrund der Überformung des Bodens durch die landwirtschaftliche Nutzung der Boden nur eine geringe Wertigkeit hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft aufweist, so ist mit dem Bebauungsplanverfahren ein Eingriff in den Bodenhaushalt gegeben. Beeinträchtigungen durch Versiegelung sind im Sinne des Naturschutzrechts erheblich. Im Plangeltungsbereich ist von einem natürlichen Bodengefüge auf einer Ackerfläche auszugehen.

Die Bodenfunktion von nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden ist zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Der Entzug bzw. die zeitweilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen sind auf den absolut notwendigen Umfang zu beschränken. Auf den zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig wiederherzustellen.

Für die Windenergieanlagen sind Fundamente und Zuwegungen erforderlich. Ein Teil der Fundamente wird mit Boden überdeckt, so dass ein relativ kleiner Fundamentteil als Sockel sichtbar bleibt. Die durch die Fundamente insgesamt in Anspruch genommene Fläche gilt als vollversiegelt.

Der Eingriff in den Boden durch die Windenergieanlagen selbst ist als gering einzustufen. Dies wird auch damit begründet, dass die Standorte bereits vorhanden sind.

**Die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden daher als relativ gering erheblich eingeschätzt.**

#### **5.6.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser**

##### Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt kann es zu Beeinträchtigungen des Grundwassers durch potenzielle Schadstoffeinträge, Unfälle und Havarien kommen. Vorübergehend kommt es durch Baustelleneinrichtungen (Zufahrten, Errichtung von Lagerflächen) zum Verlust von Grundwasserneubildungsflächen. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel ausgeschlossen sind.

Durch Baumaßnahmen kann es zu Verunreinigungen bzw. zu Schadstoffeinträgen in das bestehende Gewässer II. Ordnung, (12:0:15/6) Nebengewässer der Achterbeek, (verrohrt) kommen. Bei sachgerechter Durchführung der Baumaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Gewässers nicht zu erwarten.

**Die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als gering erheblich bewertet.**

##### Betriebsbedingte Auswirkungen

Beeinträchtigungen von Oberflächenwasser sind mit den geplanten Anlagenstandorten nicht verbunden. Die Geschütztheit des Grundwassers wird aufgrund der Mächtigkeit der bindigen Deckschichten von 5 bis 10 m im Nordwesten des Plangebietes sowie überwiegend > 10 m als mittel bis hoch eingeschätzt, so dass ein hoher natürlicher Schutz vor stofflichen Einträgen besteht. Anfallendes Niederschlagswasser kann außer in den Bereichen mit Vollversiegelung vor Ort versickern. Die anlagebedingte Versiegelung führt aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme zu keinen Beeinträchtigungen der Grundwasserfunktion. Es werden keine signifikanten Auswirkungen auf das Grundwasserdargebot erwartet.

Bei Verwendung von wassergefährdenden Stoffen innerhalb der Windenergieanlagen sind unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und technischen Regelwerke Schadstoffeinträge während der Wartungsarbeiten zu vermeiden.

**Die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als gering erheblich bewertet.**

#### **5.6.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft/ Klima**

##### Baubedingte Auswirkungen

Während Bauphasen kann es zu einer Erhöhung der Schadstoffemissionen durch Staub und Emissionen der Baufahrzeuge kommen. Baubedingte Störungen und Emissionen sind zeitlich beschränkt und daher nicht nachhaltig bzw. erheblich.

**Die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Luft/ Klima werden als unerheblich bewertet.**

Betriebsbedingte Auswirkungen

Grundsätzlich haben Versiegelung negative Auswirkungen auf das Lokalklima. Eine Verschlechterung der klimatischen Situation gegenüber dem Ausgangszustand ist durch die Errichtung der Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Der Standort ist durch das landwirtschaftlich geprägte Gebiet im Vorhabengebiet und der Umgebung gering mit Schadstoffen belastet. Die Windenergieanlagen führen nicht zu einer Verschlechterung der vorhandenen Bedingungen.

Windkraft stellt eine saubere regenerative Energiegewinnung dar. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima wird durch das Vorhaben nicht gegeben, da aufgrund der Funktionsweise der Windenergieanlagen CO<sub>2</sub>-Emissionen ausgeschlossen sind.

Als Teil der regenerativen Energieformen ist die Nutzung der Windenergie daher in § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG als Ziel des Naturschutzes und der Landespflege genannt: *„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere [...] 4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete, Luftaustauschbahnen oder Freiräume im besiedelten Bereich; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu [...]“.*

Es erfolgen keine Eingriffe in klimatisch relevante Flächen und keine nachhaltige Störung der Luftzirkulation.

**Die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Luft/ Klima werden als unerheblich bewertet.**

**5.6.6 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete**

Im Umfeld des Plangebietes sind keine Europäische Vogelschutzgebiete (VSG) vorhanden. In einer Entfernung von ca. 2,8 km westlich des Plangebietes liegt das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Conventer Niederung“ (DE 1837-301).

Aufgrund der Vorbelastungen sowie der Entfernungen zu dem Natura 2000-Gebiet ist dessen Beeinträchtigung durch die Planung nicht zu befürchten. Eine Inanspruchnahme von Flächen des Schutzgebietes erfolgt nicht, es wird lediglich in intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen außerhalb des Schutzgebietes eingegriffen. Die meisten im Datenbogen genannten FFH-Arten weisen eine gewässergebundene Lebensweise auf. Da das Vorhaben nicht in Gewässerstrukturen eingreift, ist eine Gefährdung der gewässergebundenen Entwicklungsziele und Arten ausgeschlossen.

Das Vorhaben entspricht den übergeordneten Planungen. Es wird von einer Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Natura 2000-Kulisse ausgegangen.

#### **5.6.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild**

Die Errichtung von Windenergieanlagen führt grundsätzlich zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Aufgrund der stark raumwirksamen Höhe der Windenergieanlagen ergibt sich eine eingriffsrelevante und kompensationspflichtige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Beeinträchtigung beruht auf der landschaftsbildprägenden Wirkung als anthropogene Struktur aufgrund der weitreichenden Sichtbarkeit.

##### Baubedingte Auswirkungen

Es ergeben sich während Bauphasen störende Einflüsse durch Baustelleneinrichtungen, Baufahrzeuge und -maschinen sowie Transportvorgänge. Es kommt zu Lichtemissionen aufgrund zusätzlicher Lichtquellen (abhängig von der Tageszeit). Die Beeinträchtigungen sind zeitlich befristet und werden als unerheblich eingeschätzt.

**Die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild werden als unerheblich bewertet.**

##### Betriebsbedingte Auswirkungen

Windenergieanlagen stellen einen sichtbaren Eingriff in das Landschaftsbild dar. Es kommt zu Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die optische Wirkung der technischen Vertikalstrukturen, die Drehbewegungen der Rotoren und Flächenbeanspruchung für die Aufstellstandorte und dazugehörige Infrastruktur. Aufgrund der zulässigen Bauhöhen von 150 m ist mit einer Intensivierung der nächtlichen Lichtbefeuern zu rechnen. Weiterhin kommt es zur Ausbreitung von Schallimmissionen. Das Landschaftsbild im Bereich der Standorte der Windenergieanlagen wird mit mittel bis hoch bewertet. Die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen geht davon aus, dass keine zusätzlichen Eingriffe in das Landschaftsbild erfolgen.

Funktionsausprägungen von besonderer Bedeutung in Bezug auf das Landschaftsbild gemäß Anlage 1 der HzE sind im Plangebiet nicht vorhanden. Naturhistorisch und geologisch bedeutsame Landschaftsteile und -bestandteile, wie Landschafts- und Naturschutzgebiete, liegen zwar innerhalb der visuellen Wirkzone von 10,3 km um das Vorranggebiet, dennoch kann aufgrund des großen Abstandes eine direkte Wirkung durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Mit zunehmender Entfernung nimmt die Beeinträchtigung von Vertikalstrukturen ab, so dass die Windenergieanlagen nicht mehr einzeln wahrgenommen werden.

Unter Berücksichtigung der konkreten landschaftlichen Situation und Ausstattung wird eine Begrenzung der Höhe der Windenergieanlagen auf 150 m vorgenommen. Ein Verzicht der Höhenbeschränkung ist für die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen unter Würdigung der baulichen Umgebung und der landschaftlichen Situation nicht begründet. Die Gemeinde hat die ihr bekannten technischen Parameter (Anzahl WEA, Standorte, Höhe, Bauweise) bei der Bewertung berücksichtigt.

**Die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild werden unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen als gering erheblich bewertet.**

Eine weitere Erhöhung der Windenergieanlagen ohne Höhenbeschränkung würde sich erheblich auf das Landschaftsbild und die Wohn- und Umgebungssituationen auswirken. Eine erdrückende Wirkung, die durch die Gemeinde nicht gewünscht ist und sich nachteilig auf die Wohn-Umgebung auswirken würde, würde entstehen. Die Windenergieanlagen entsprechend den im Umweltbericht zum REP genannten Kriterien und den betrachteten Höhen von Windenergieanlagen in dem Bereich von 150 m bis 200 m Gesamtbauhöhe und deshalb wird die Höhenfestsetzung als legitim und zwingend erforderlich unter Gesichtspunkten der Planungsvorhaben der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen angesehen.

#### **5.6.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

##### Baubedingte Auswirkungen

Während Baumaßnahmen können bedingt durch die Baufahrzeuge Emissionen durch Lärm- und Schadstoffbeeinträchtigungen auftreten. Hierzu zählen Störungen der Erholungsfunktion, Verkehrslärm, Schadstoffeinträge, Erschütterungen und Staubentwicklung.

**Durch die zeitliche Begrenzung der baubedingten Auswirkungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.**

##### Betriebsbedingte Auswirkungen

Gemäß Raumentwicklungsprogramm Region Rostock (REP RR) 2020, soll die Errichtung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten stattfinden. Eine flächenhafte Veränderung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen soll die Zusammenfassung dieser Anlagen in ausgewählten Vorranggebieten vermeiden.

Die Wohn- und Erholungsfunktion der umliegenden Ortschaften wird bereits durch die vorhandenen Windenergieanlagen beeinflusst.

Zur Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit wurde ein Gutachten<sup>3</sup> auf Grundlage verfügbarer Daten der im Jahr 2014 im Zusammenhang mit dem geplanten Repowering der vorhandene 5 Anlagen erstellt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass an allen Immissionsorten die maßgeblichen Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Eine Minderung der Wohnqualität kann ausgeschlossen werden, da die zulässigen Höchstwerte bezüglich der Beeinträchtigungen der Anwohner eingehalten werden.

Des Weiteren wurde in Abstimmung mit dem Auftraggeber für die Windenergieanlagen am Standort Admannshagen die Beschattung von 108 möglicherweise betroffenen Immissionsorten durch die Rotorblätter untersucht.<sup>4</sup>

---

<sup>3</sup> Berechnung der Schallimmission durch Windenergieanlagen (WEA), TA-Lärm/1/ und DIN ISO 9613-2/2/ Berechnung zur städtebaulichen Beurteilung der Schallimmission für das Windeignungsgebiet Admannshagen in der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen, Wind-consult Ingenieurgesellschaft für umweltschonende Energiewandlung mbH, Bargeshagen, 28. Februar 2014

<sup>4</sup> Ermittlung des Schattenwurfs von Windenergieanlagen (WEA) Berechnung zur städtebaulichen Beurteilung des Schattenwurfs für das Windeignungsgebiet Admannshagen in der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen, Wind-consult Ingenieurgesellschaft für umweltschonende Energiewandlung mbH, Bargeshagen, 03. März 2014

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die astronomische Gesamtbeschattungsdauer, Der Richtwert für die maximal jährliche astronomische Gesamtbeschattung von 30 h/a sowie der Richtwert für die maximal tägliche astronomische Gesamtbeschattung von 30 min/d an einigen Immissionsorten überschritten werden. Die Einhaltung bzw. eine Unterschreitung der Richtwerte wäre grundsätzlich durch die Installation einer geeigneten Abschaltvorrichtung an den jeweiligen Windenergieanlagen möglich.

Das ackerbaulich geprägte Gebiet des Windeignungsgebietes weist keine besondere Erholungsfunktion auf.

**Die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden als gering erheblich bewertet.**

#### **5.6.9 Auswirkungen auf die Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Bodendenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Bereich des Plangebietes nicht betroffen.

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich kulturlandschaftsprägende Denkmale. Im Umweltbericht zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 – Energie (REP Region Rostock) werden Aussagen zum Umgang mit Baudenkmalen getroffen. Zur Berücksichtigung von Baudenkmalen werden keine pauschalen Richtwerte oder Bewertungskriterien zur Beurteilung von Beeinträchtigungen durch WEA angewendet. Es wird davon ausgegangen, dass für die Mehrzahl der historischen Kirchen und Gutanlagen ein ausreichender Umgebungsschutz durch die regelmäßig angewandten Schutzabstände zu den Ortschaften sichergestellt wird.

##### Baubedingte Auswirkungen

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

**Für das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter besteht keine Betroffenheit. Beeinträchtigungen auf Baudenkmale innerhalb der Ortschaften können aufgrund des großen Abstandes ausgeschlossen werden.**

##### Betriebsbedingte Auswirkungen

Es sind keine Auswirkungen auf Bodendenkmale und Baudenkmale zu erwarten.

**Für das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter besteht keine Betroffenheit durch betriebsbedingte Auswirkungen.**

### **5.6.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Wechselbeziehungen und Wechselwirkungen bestehen grundsätzlich immer zwischen allen Bestandteilen des Naturhaushalts. Im Plangebiet wird dieses Wirkungsgeflecht in starkem Maße durch die vorhandenen Windenergieanlagen auf die anderen Schutzgüter geprägt.

Die Veränderungen durch die Realisierung des geplanten Vorhabens ergeben sich durch die baulichen Anlagen der Windenergieanlagen, Versiegelungen, den Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen und den Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Innerhalb des betroffenen Landschaftsbildraumes kommt es zu einer Minderung der Erholungseignung und -qualität. Mit einer landschaftsbildwirksamen Höhe der WEA von 150 m ändert sich das Landschaftsbild dauerhaft. Es bestehen Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern Mensch und Landschaft.

Durch die Vorprägung durch die vorhandenen Windenergieanlagen ist davon auszugehen, dass das Repowering lediglich geringe Auswirkungen auf vorhandene Biotopstrukturen sowie auf die Schutzgüter Boden und Wasser hat.

Die Bodenversiegelungen bedingen u.a. Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Oberflächenwasserversickerung. Mit dem Verlust von Boden sind gleichzeitig Verluste von Lebensräumen für Pflanzen und Tieren verbunden. Die Bedeutung verbleibender Biotopstrukturen für Pflanzen und Tiere ändert sich, da bisher vorhandene Freiräume verloren gehen.

Durch die Erhöhung der Anlagen ist die Prüfung der Auswirkungen auf die Avifauna und auf das Landschaftsbild maßgeblich.

Eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgte im Landschaftspflegerischen Begleitplan<sup>5</sup>.

Als Kompensationsmaßnahme für den von WEA 1 - 3 der WIND-consult Meßfeld Verwaltungsgesellschaft mbH & Co KG generierten Eingriff von 5,4047 ha ist die Beanspruchung eines Restkompensationswertes der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen aus einem anderen B.-Planverfahren vorgesehen.

Als Kompensationsmaßnahme für den durch die 3 WEA der WIND-consult Meßfeld Verwaltungsgesellschaft mbH & Co KG generierten Eingriff von 5,4047 ha ist die Beanspruchung eines Ökokontos der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen in Höhe von 1,495 ha FÄQ sowie eines weiteren Ökokontos in Höhe von 3,9097 ha vorgesehen.

Mit dem bilanzierten Ausgleichsumfang ist der Kompensationsbedarf erbracht. Mit den Maßnahmen und mit der Beanspruchung von Ökokonten kann der durch das Repowering entstandene Eingriff vollständig kompensiert werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass sich durch das geplante Nutzungskonzept keine grundlegend neuen erheblichen Wechselwirkungen entwickeln werden.

---

<sup>5</sup> Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Repowering WP Admannshagen Landkreis Rostock, Stadt Land Fluss Partnerschaft Hellweg & Höpfner, Rabenhorst, 07.03.2014

#### **5.6.11 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Es bestehen bereits Beeinträchtigungen durch die landwirtschaftliche Nutzung (Erosionen, Emissionen, Nährstoffeintrag) sowie durch die vorhandenen Windenergieanlagen (Schallimmissionen, Schattenwurf) im Plangebiet.

In Bezug auf die Auswirkungen durch Schallimmissionen und Schattenwurf wurde jeweils eine gutachterliche Überprüfung im Rahmen der Bauleitplanung vorgenommen. Danach können erhebliche Auswirkungen durch Schallimmissionen ausgeschlossen werden. In Bezug auf den Schattenwurf wird auf ggfs. auf die Installation einer Abschaltvorrichtung an der jeweiligen Windenergieanlage zur Einhaltung bzw. Unterschreitung der maximalen Richtwerte verwiesen.

Abfälle und Abwässer fallen während der Betriebsphase nicht an.

#### **5.6.12 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Das Vorhaben unterstützt das Ziel, durch CO<sub>2</sub>-neutrale Stromerzeugung den Anteil regenerativer Energien im Land Mecklenburg-Vorpommern zu erhöhen. Durch das erfolgte Repowering kann der Energieertrag im bestehenden Windpark erhöht werden.

#### **5.6.13 Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes**

Die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen verfügt nicht über einen rechtswirksamen Landschaftsplan für das Gemeindegebiet.

Pläne, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes, liegen in der Gemeinde für das Plangebiet nicht vor.

#### **5.6.14 Einhaltung der bestmöglichen Luftqualität**

Die Staaten der Europäischen Union beurteilen die Luftqualität nach einheitlichen Regelungen auf Grundlage der Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa vom 21. Mai 2008. Diese Richtlinie ist mit der 39. BImSchV, der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 2. August 2010, in nationales Recht umgesetzt worden. In Mecklenburg-Vorpommern erfolgt die Überwachung der Luftqualität durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG). Im Jahr 2022 wurden an den Messstationen in Mecklenburg-Vorpommern für Feinstaub und Stickstoffdioxid keine Grenzwertüberschreitungen festgestellt. Die ermittelten Immissionskonzentrationen für Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid und Benzol zeigten keine Auffälligkeiten und liegen deutlich unterhalb der Grenzwerte. Für die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen lassen sich somit erkennbar keine Betroffenheiten ableiten.

#### **5.6.15 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten sind**

Durch die Windenergieanlagen sowie die zugehörigen Zuwegungen werden keine Vorhaben begründet, durch die schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind.

#### **5.6.16 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt**

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine sonstigen Gefahren hervorgerufen werden. Die Anfälligkeit der Windenergieanlagen für Risiken durch Unfälle und Katastrophen kann beim heutigen Stand der Technik als gering eingestuft werden.

#### **5.6.17 Kumulierung mit den Auswirkungen mit benachbarten Plangebiet**

Die Planung der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen berücksichtigt die Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung. Eine Anpassung der Bauleitplanung an die übergeordneten Ziele der Raumordnung und Landesplanung erfolgt mit dem Bebauungsplan Nr. 20 für das Gebiet zur Regelung der Errichtung von Windenergieanlagen der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen. Auswirkungen im Zusammenhang mit benachbarten Plangebiet sind durch die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen nicht zu berücksichtigen.

#### **5.6.18 Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels**

Aufgrund der Lage des Plangebietes sowie der Art und dem Maß der geplanten baulichen Nutzung ist keine hohe Anfälligkeit des Plangebietes gegenüber den Folgen des Klimawandels erkennbar.

#### **5.6.19 Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe**

Auf der Ebene des Bebauungsplanes sind Festsetzungen zu eingesetzten Techniken und Stoffen nicht möglich. Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe sind nicht zu erwarten.

### **6. Aussagen zum Artenschutz**

Auf europarechtlicher Ebene ergeben sich aus den Artikeln 12 und 13 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und dem Artikel 5 der Vogelschutz-Richtlinie (Vogelschutz-RL) artenschutzrechtliche Verbote.

Auf bundesrechtlicher Ebene sind die artenschutzrechtlichen Verbote in dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt. Im Bundesnaturschutzgesetz werden die artenschutzrechtlichen Verbote in Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG), Besitzverbote (§ 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG) und Vermarktungsverbote (§ 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) unterteilt.

Für die Bebauungsplanung sind nur die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG relevant.

Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind im Einzelnen das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und das Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Die in der FFH-RL und der Vogelschutz-RL vorgegebenen artenschutzrechtlichen Verbote wurden im § 44 BNatSchG aufgenommen, sodass bei der Prüfung artenschutzrechtlicher Anforderungen das BNatSchG maßgeblich ist.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht durch Bebauungspläne ausgelöst. Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kommt es erst durch die Realisierung einzelner Bauvorhaben.

Daher ist es Aufgabe der Gemeinde bereits auf Ebene der Bebauungsplanung zu prüfen, ob vorgesehene Festsetzungen den artenschutzrechtlichen Verboten entgegenstehen.

Die artenschutzrechtlichen Verbote sind nicht abwägungsfähig, da es sich hierbei um gesetzliche Anforderungen handelt.

Die Grundlage für die Aussagen zum Artenschutz ist der Fachbeitrag Artenschutz zum Repowering WP Admannshagen Landkreis Rostock vom 07. März 2014 (STADT LAND FLUSS, Partnerschaft Hellweg & Höpfner).

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange wurden die Artengruppen Brutvögel, Rastvögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Rundmäuler, Fische, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Weichtiere sowie Pflanzen innerhalb des Vorhabengebietes bzw. auf den unmittelbar angrenzenden Flächen betrachtet.

Im Ergebnis der gutachterlichen Untersuchung wurden folgende Betroffenheiten ermittelt:

#### Rastvögel

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes kommt es zu keinen Auswirkungen auf Rastvogelarten. Entsprechend besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Artengruppe der Rastvögel.

#### Brutvögel

Störungssensible Brutvogelarten (Baumfalke, Rotmilan, Feldlerche, Grauammer und Kiebitz) wurden für die Windenergieanlagen betrachtet. Es wurden keine CEF-Maßnahmen abgeleitet, da hier eine vorhabenbezogene Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

Für die Arten Baumfalke und Rotmilan besteht keine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit durch das Vorhaben. Für die Feldlerche ist bei Einhaltung von Bauzeitenregelungen (Bauzeit außerhalb der Brutzeit vom 20 März bis 31 Mai) keine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit durch das Vorhaben gegeben. Für die Grauammer ist eine Bauzeitenregelung (Bauzeit außerhalb der Brutzeit vom 01. März bis 20. Juni) erforderlich. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit durch das Vorhaben ist nicht gegeben. Für den Kiebitz kann bei Einhaltung von Bauzeitenregelungen (Bauzeit außerhalb der Brutzeit vom 10. März bis 10. Juni) sowie mit Hilfe von Lenkungsmaßnahmen und Bauzeitenregelung bzw. die Verwendung von Flatterbändern am Eingriffsort eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit durch das Vorhaben vermieden werden.

#### Fledermäuse

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse ist im Umfeld um den Plangeltungsbereich nicht mit Sicherheit auszuschließen.

Unter Beachtung der Ergebnisse eines Höhenmonitorings an den Windenergieanlagen und ggfs. Festlegung von Abschaltzeiten ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art der Fledermäuse nicht gegeben ist.

#### Amphibien, Reptilien

Eine Beeinträchtigung amphibiengerechter Lebensräume ist ausgeschlossen. Im Plangebiet ist keine Betroffenheit für Reptilien gegeben.

#### Rundmäuler und Fische, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Weichtiere

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Arten ist nicht gegeben.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind dazu geeignet, die Auswirkungen von Vorhaben, die unter dem Schwellenwert der nachhaltigen Beeinträchtigung liegen, zu kompensieren bzw. die Habitatqualität besonderer schutzwürdiger Arten zu verbessern. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie Vorsorgemaßnahmen sind nicht erforderlich.

Ein artenschutzrechtlicher Genehmigungstatbestand besteht für die Realisierung des Vorhabens bei Umsetzung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen nicht. Über den allgemeinen Artenschutz hinausgehende Erfordernisse bleiben vom eigentlichen B-Planverfahren unberührt.

Die Artenschutzrechtliche Bewertung unter Verwendung vorhandener Gutachten gilt als selbstständiges Dokument zur Begründung. In der Begründung wird darauf Bezug genommen.

### **7. Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung**

Durch die Realisierung der Planung finden Bodenversiegelungen statt, die nicht vermieden werden können. Diese sind im Verhältnis gleich denen, die bereits vorhanden sind. Die vorhandene Vegetation (Ackerflächen) des Planungsraumes wird gegenüber der derzeitigen Situation verändert. Es erfolgt ein Ausgleich der Eingriffe.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Repowering WP Admannshagen Landkreis Rostock, aufgestellt von Stadt Land Fluss Partnerschaft Hellweg & Höpfner, Rabenhorst, 07.03.2014, wurde der Eingriff in das Gesamtvorhaben betrachtet und der Kompensationsbedarf ermittelt.

Die Ausführungen zu den Kompensationsmaßnahmen sind dem vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan entnommen.

In den nachfolgenden Abbildungen sind die Standorte und deren Zuwegungen der Windenergieanlagen WEA 1 und 2 der WIND-Projekt GmbH & Co. 31. Betriebs KG sowie die WEA 1 bis 3 der WIND-Consult Meßfeld Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG dargestellt.

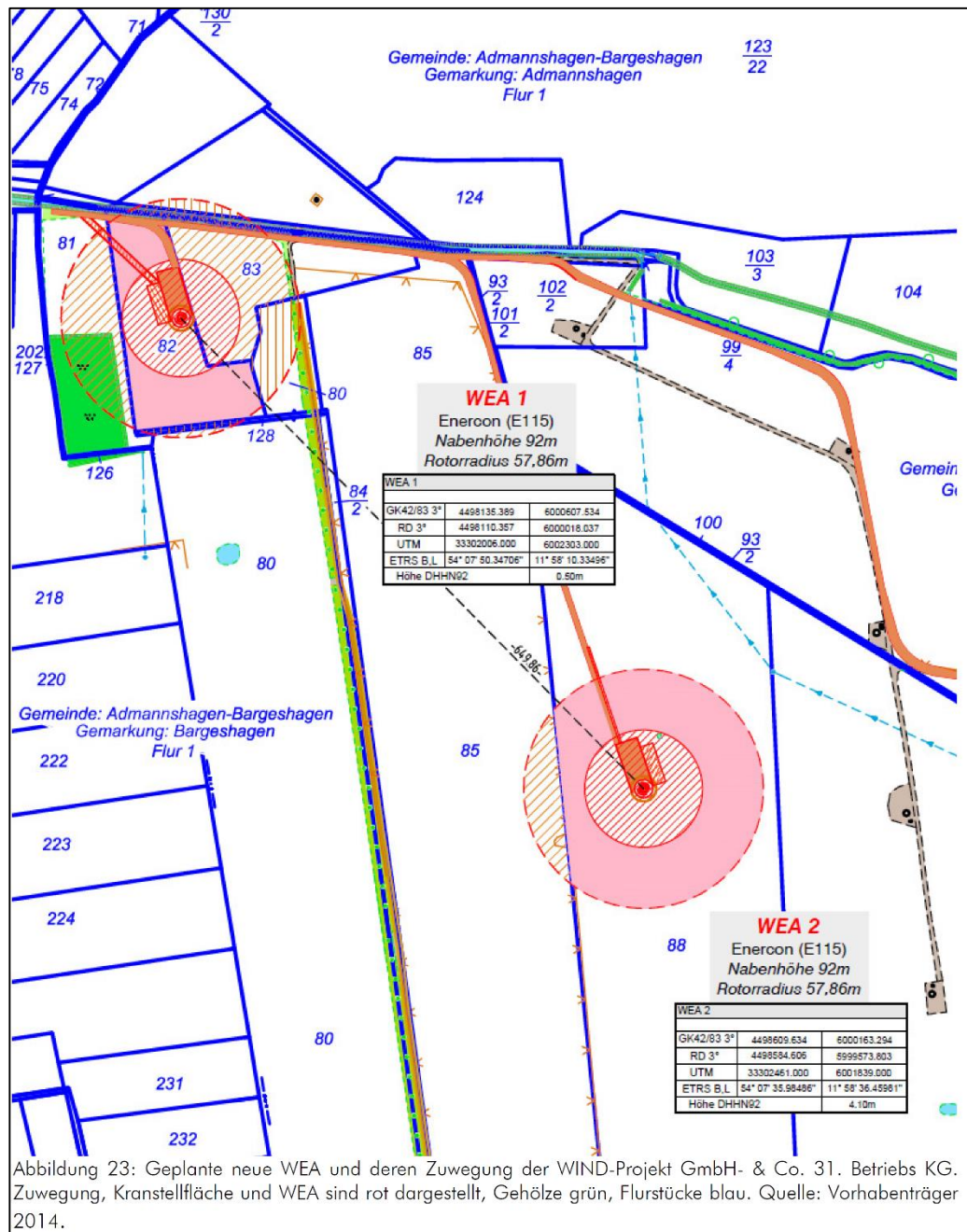


Abb. 19: Übersichtskarte mit Darstellung der WEA Rückbau und Planung  
(Quelle: Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Stadt Land Fluss, 2014, Abb. 23)

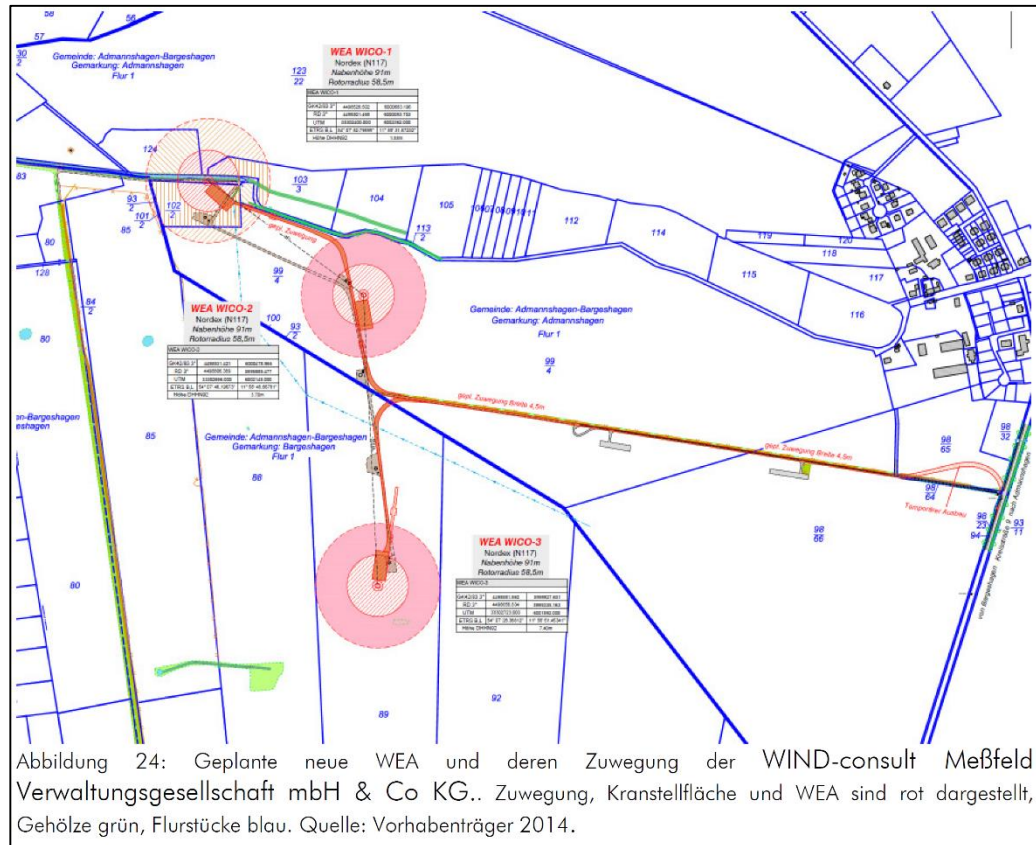


Abb. 20: Übersichtskarte mit Darstellung der WEA Rückbau und Planung  
(Quelle: Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Stadt Land Fluss, 2014, Abb. 24)

## 7.1 Ermittlung Kompensationsbedarf

### 7.1.1 Windenergieanlagen 5 WEA Repowering Admannshagen

Für die 5 Windenergieanlagen (WEA) wurde ein Kompensationsbedarf für den Eingriff in das Landschaftsbild ein Gesamtflächenbedarf von 20,86 ha Flächenäquivalent ermittelt. Dieses Flächenäquivalent entspricht jedoch einer Errichtung der WEA in einem noch unbebauten Raum und berücksichtigt nicht die vorhandene WEA. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs **ohne** Berücksichtigung der vorhandenen WEA ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

| Ermittlung des Kompensationsbedarfs für den Eingriff in das Landschaftsbild                    |               |         |         |         |         |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|---------|---------|---------|---------|
| 5 WEA                                                                                          |               |         |         |         |         |
|                                                                                                | LBE 1         | LBE 2   | LBE 3   | LBE 4   | LBE 5   |
| Schutzwürdigkeitsgrad der Landschaftsbildeinheit                                               | 5             | 4       | 3       | 2       | 1       |
| Kleinste Entfernung "kE" zu WEA in m                                                           | 4382          | 1350    | 1434    | 0       | 3430    |
| Größte Entfernung "gE" zu WEA in m                                                             | 10323         | 10323   | 10323   | 10323   | 10323   |
| Mittlere Entfernung "mE" (= (kE+gE)/2) in m                                                    | 7353          | 5837    | 5878,5  | 5161,5  | 6876,5  |
| Summe der Zuschläge zum Beeinträchtigungsgrad                                                  | 20            | 20      | 20      | 20      | 20      |
| wahrnehmbar verschiedene Anlagen                                                               | 0             | 0       | 0       | 0       | 0       |
| nächtliche Befuerung Feuer W, rot mit ~100 cd                                                  | 20            | 20      | 20      | 20      | 20      |
| weiß blitzendes Feuer als Tageskennzeichnung                                                   | 0             | 0       | 0       | 0       | 0       |
| Beeinträchtigungsgrad H=150m                                                                   | 0,00018       | 0,00023 | 0,00023 | 0,00026 | 0,00019 |
| Beeinträchtigungsgrad unter Berücksichtigung der Konstruktionsmerkmale und Anlagenanzahl (B17) | 0,00023       | 0,00029 | 0,00029 | 0,00032 | 0,00024 |
| Größe der LBE in ha                                                                            | 15651         | 2241    | 7352    | 4723    | 5757    |
| LBE verstellt/verschattet in ha                                                                | 4157          | 1223    | 2647    | 1193    | 5440    |
| Mindestansatz 20 % der Größe der LBE in ha                                                     | 3130          | 448     | 1470    | 945     | 1151    |
| Sichtbeeinträchtigte Fläche                                                                    | 11494         | 1018    | 4705    | 3530    | 317     |
| Kompensationsbedarf "K" für die einzelnen LBE                                                  | 13,10         | 1,17    | 4,02    | 2,29    | 0,28    |
| <b>Gesamtflächenbedarf K (5 Anlagen) in ha</b>                                                 | <b>20,86</b>  |         |         |         |         |
| <b>Gesamtflächenbedarf K (1 Anlage) in ha</b>                                                  | <b>4,1729</b> |         |         |         |         |

Tabelle 1: Ermittlung des vorhabenbezogenen Kompensationserfordernisses ohne Berücksichtigung des Rückbaus der Bestandsanlagen nach LUNG 2006 (Landschaftsbild).

Abb. 21: Ermittlung des vorhabenbezogenen Kompensationsbedarfs ohne Berücksichtigung des Rückbaus der Bestandsanlagen nach LUNG 2006 (Landschaftsbild  
(Quelle: Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Stadt Land Fluss, 2014, Tabelle 1)

Der Kompensationsbedarf **mit** Berücksichtigung der vorhandenen WEA wurde ermittelt und beträgt für  
die WEA 1 und 2 der WIND-Projekt GmbH & Co. 31. Betriebs KG:  
für das Landschaftsbild 8,3458 ha FÄQ  
für die Versiegelung 0,8160 ha FÄQ  
**Gesamt 9,1618 ha FÄQ**

sowie

die WEA 1 bis 3 der WIND-consult Meßfeld Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG  
für das Landschaftsbild 4,3187 ha FÄQ  
für die Versiegelung 1,0860 ha FÄQ  
**Gesamt 5,4047 ha FÄQ**

Damit beträgt der **Kompensationsbedarf für die 5 WEA 14,5665 ha FÄQ.**

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgte gemäß „Hinweise zur Eingriffsregelung M-V“ Anlage 10.

## 7.2 Gesamtbilanzierung

Die Kompensationsmaßnahmen umfassen für

die WEA 1 und 2 der WIND-Projekt GmbH & Co. 31. Betriebs KG:

|                       |                      |
|-----------------------|----------------------|
| Kompensation Kuhberg  | 4,5809 ha FÄQ        |
| Kompensation Kuhberg  | 0,9388 ha FÄQ        |
| Kompensation Hecke    | 0,2875 ha FÄQ        |
| Kompensation Ökokonto | 3,3546 ha FÄQ        |
| <b>Gesamt:</b>        | <b>9,1618 ha FÄQ</b> |

sowie

die WEA 1 bis 3 der WIND-consult Meßfeld Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG

|                                                |                      |
|------------------------------------------------|----------------------|
| Ökokonto der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen | 1,4950 ha FÄQ        |
| Ein weiteres Ökokonto                          | 3,9097 ha FÄQ        |
| <b>Gesamt:</b>                                 | <b>5,4047 ha FÄQ</b> |

Mit den Maßnahmen und mit der Beanspruchung von Ökokonten kann der durch das Repowering entstandene Eingriff vollständig kompensiert werden.

## 7.3 Zusammenfassung

Das Eingriffsäquivalent wurde insgesamt für die Windenergieanlagen ermittelt. Im räumlichen Bezug stehen nicht ausreichend Flächen zur Verfügung. Es wird daher auch auf die Flächenbevorratung durch Ökokonten zurückgegriffen. Das Vorhaben sowie die in Betracht kommenden Ökomaßnahmen befinden sich in der Landschaftszone „Ostseeküstenland“.

## 8. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

### 8.1 Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Minimierung

Gemäß § 15 Absatz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Hierbei gelten Beeinträchtigungen als vermeidbar, wenn der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen ist.

Im Folgenden wird dargestellt, wie den gesetzlichen Anforderungen durch Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung entsprochen wird.

#### Schutzgut Tiere

##### Brutvögel

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. Zum Schutz der Brutvögel sind Bauzeitregelungen vorzunehmen.

##### Fledermäuse

Für Fledermäuse sind ggfs. Abschaltzeiten, im Ergebnis eines durchgeführten Höhenmonitorings an den Windenergieanlagen; zu vereinbaren.

Schutzgut Boden

Nutzung vorhandener Wege, zur Vermeidung von Eingriffen in den Gehölzbestand werden Ackerflächen temporär genutzt.  
Rückbau von Kurvenverbreiterungen, Lagerflächen, Montageflächen.

Schutzgut Wasser

Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Boden und das Grundwasser, insbesondere während der Bauphase.

Schutzgut Klima/ Luft

Temporär genutzte Flächen werden nach Beendigung der Bauarbeiten entsiegelt und der ursprünglichen Nutzung der Ackerflächen zugeführt.

Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild

Keine Kennzeichnung der Windenergieanlagen mit Tageskennzeichnung (weiß blitzend). Lediglich nächtliche Kennzeichnungspflicht mittels Befeuerung als Luftfahrthindernis.  
Bündelung der Windenergieanlagen im Vorranggebiet.

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Bei Überschreitung der zulässigen durch Beeinträchtigung durch Schattenwurf ist ein Schattenwurfaberschaltmodul einzusetzen.

Keine Tageskennzeichnung mit weiß blitzendem Licht, lediglich eine nächtliche Kennzeichnung der Windenergieanlagen mittels Befeuerung als Luftfahrthindernis.

Erhalt Vegetationsbestände.

Einhaltung der Abstandsmaße zur umliegenden Bebauung.

Unter Einhaltung der Anforderungen kann hier die Voraussetzung für die Bewahrung gesunder Wohn-und Lebensverhältnisse gesichert werden. Maßgeblich für die Gemeinde ist, dass hier eine erdrückende Wirkung auf die schutzbedürftige Bebauung-und Wohnumgebung bei einer Höhenfestsetzung von max. 150 m ausgeschlossen werden kann.

**9. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen setzt das Sondergebiet für Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Zielvorgaben des RP, Region Rostock fest. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist auf diesen Bereich zu konzentrieren. Außerhalb des Eignungsgebietes ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht ohne weiteres zulässig. Anderweitige Planungsmöglichkeiten ergeben sich aufgrund der Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen nicht.

## **10. Zusätzliche Angaben**

### **10.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung/ Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind weitgehend keine Schwierigkeiten aufgetreten.

Für die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft liegen keine konkreten Erfassungen vor. Hierzu wurde auf die Aussagen des Kartenportals des LUNG M-V zurückgegriffen (<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de>).

Die grundlegenden naturräumlichen Aussagen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes als ausreichend erachtet. Auch durch genauere Erfassungen der Standortfaktoren im Bebauungsplangebiet würden voraussichtlich keine deutlich veränderten Ergebnisse prognostiziert werden.

### **10.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt infolge der Durchführung des Bauleitplans**

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bebauungsplanes eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Gemäß dem Muster-Einführungserlass zum Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG-Bau Mustererlass) vom 24.06.2004 sind Auswirkungen unvorhergesehen, wenn sie nach Art und/oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.

Im Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der Bauleitplanung für die Gemeinden, Planer und Behörden sowie die Öffentlichkeit, Stand 2005, herausgegeben vom Umweltministerium und dem Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg–Vorpommern wird empfohlen, die Überwachung und Dokumentation des Erfolges der Kompensations- und Ersatzmaßnahmen nach Umsetzung des Vorhabens in das Monitoring zu übernehmen.

Im Rahmen der Bauausführung sollen Überwachungen der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der Umsetzung von Festsetzungen zum Schutz von Natur und Landschaft erfolgen. Dies betrifft die Einhaltung allgemeingültiger Forderungen des Gehölzschutzes, z.B. DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen“ sowie der RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“.

### **10.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen sind die Zielsetzungen für die Nutzung regenerativer Energien berücksichtigt. Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan sind zwei Sondergebiete für Windenergieanlagen dargestellt. Die Flächen wurden im Rahmen der Fortschreibung des Kapitels 6.5 - Energie einschließlich Windenergie des Raumentwicklungsprogrammes Region Rostock (RPRR) in ihrer Ausdehnung geändert.

Die veränderten Vorgaben der Raumordnung wirken sich auf die Bauleitplanung der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen aus. Die Zielsetzungen gemäß Bebauungsplan Nr. 9 und gemäß dem Wirksamen Flächennutzungsplan sind nicht mehr umsetzbar. Mit dem Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen werden die veränderten Anforderungen der Raumplanung berücksichtigt. Die verbindliche Bauleitplanung der Gemeinde wird angepasst. Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Flächennutzungsplan angepasst. Mit dem Bebauungsplan Nr. 20 werden die bestandsorientierten Festsetzungen entsprechend getroffen.

Für den Bebauungsplan Nr. 20 wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse in dem vorliegenden Umweltbericht dargestellt wurden.

Zur Bewertung der naturschutzfachlichen Belange wurden in Vorbereitung der Planung ein Fachbeitrag Artenschutz sowie ein landschaftspflegerischer Begleitplan erarbeitet.

Im Rahmen der planerischen Vorbereitung wurde durch die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen Gutachten zur Bewertung der Schallimmissionen sowie des Schattenwurfs erstellt.

#### Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Es wurden einzelne vom Vorhaben betroffene Arten betrachtet: Avifauna, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Rundmäuler und Fische, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Weichtiere sowie Pflanzen.

Die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind unter Berücksichtigung der Umsetzung von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelungen) für einzelne Arten der Brutvögel und ggfs. Abschaltzeiten der WEA für die Art der Fledermäuse als gering erheblich einzustufen.

Der Plangeltungsbereich besteht fast ausschließlich aus Ackerland, das Bestandteil von Feldblöcken ist.

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche wird die biologische Vielfalt als gering eingeschätzt. Alle Kleingewässer innerhalb des Plangebietes und der Umgebung bleiben erhalten und werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Insgesamt werden die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt als nicht erheblich bewertet.

#### Schutzgut Fläche

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beansprucht eine Fläche von ca. 41,49 ha. Davon nehmen die Sondergebiete 34,12 ha und Flächen für die Landwirtschaft 7,37 ha ein. Für die Flächen der Sondergebiete ist dazustellen, dass die überbauten Flächen nur einen geringen Anteil der Fläche einnehmen und der überwiegende Teil der Flächen weiterhin für Flächen für die Landwirtschaft genutzt werden kann.

Bei der in Anspruch genommenen Fläche handelt es sich um eine Fläche, die einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt und auf der sich bereits mehrere Windenergieanlagen befinden.

Durch die Überplanung von landwirtschaftlich genutzten Flächen mit geringer Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz sowie der nur relativ kleinflächig notwendigen Flächennutzung bei der Errichtung der Windenergieanlagen können die Auswirkungen durch die Versiegelung als relativ gering bewertet werden.

Nur ein geringer Teil der Flächen des Sondergebietes wird für bauliche Anlagen genutzt.

#### Schutzgut Boden

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden die Bodengesellschaften beschrieben als Tieflehm-/Lehm-Parabraunerde-Pseudogley (Braunstaugley)/Pseudogley (Staugley)/ Gley; Grundmoränen, mit mäßigem bis starkem Stauwasser- und/oder Grundwassereinfluss, flach wellig bis kuppig (umweltkarten.mv-regierung.de, Zugriff September 2023).

Die Nutzung wird im Windpark auf den Flächen des sonstigen Sondergebietes Windenergieanlagen weitergeführt, so dass sich hier keine relevante Veränderung der Nutzungsbedingungen ergibt.

Die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden daher als relativ gering erheblich eingeschätzt.

#### Schutzgut Wasser

Der Grundwasserflurabstand ist im überwiegenden Bereich des Plangebietes >10 m. Lediglich der nordwestliche Bereich des Plangebietes befindet sich in einem Gebiet ohne nutzbares Grundwasser.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb von Wasserschutzgebieten.

Im Plangebiet befinden sich mehrere permanente und temporäre Kleingewässer, die gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützt sind. An der nördlichen Abgrenzung außerhalb des Plangebietes verläuft das Gewässer II. Ordnung, die Achterbeek (Graben 12:15). Durch das Plangebiet selbst verläuft ein Gewässer II. Ordnung (Graben 12:0:15/6, verrohrt)

Die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als gering erheblich bewertet.

#### Schutzgut Klima/ Luft

Das Klima in Admannshagen-Bargeshagen wird als gemäßigt und warm klassifiziert. Admannshagen-Bargeshagen hat während des Jahres eine erhebliche Menge an Niederschlägen zu verzeichnen. Die Ackerflächen und der Windpark weisen nur eine geringe Bedeutung für die Frischluftentstehung auf.

Eine Verschlechterung der klimatischen Situation gegenüber dem Ausgangszustand ist durch die Errichtung der Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Der Standort ist durch das landwirtschaftlich geprägte Gebiet im Vorhabengebiet und der Umgebung gering mit Schadstoffen belastet. Die Windenergieanlagen führen nicht zu einer Verschlechterung der vorhandenen Bedingungen.

Windkraft stellt eine saubere regenerative Energiegewinnung dar. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima wird durch das Vorhaben nicht gegeben, da aufgrund der Funktionsweise der Windenergieanlagen CO<sub>2</sub>-Emissionen ausgeschlossen sind.

#### Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild

Der Plangeltungsbereich liegt ausschließlich innerhalb des Landschaftsbildraumes „Ackerfläche um Börgerende-Rethwisch-Nienhagen“,

dessen Landschaftsbild mit mittel bis hoch bewertet wird (umweltkarten.mv-regierung.de, Zugriff Oktober 2023). Die Standorte der Windenergieanlagen befinden sich ausnahmslos im Landschaftsbildraum mit einer mittleren bis hohen Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes.

Die Errichtung von Windenergieanlagen führt grundsätzlich zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Aufgrund der stark raumwirksamen Höhe der Windenergieanlagen ergibt sich eine eingriffsrelevante und kompensationspflichtige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Die Windenergieanlagen stellen einen sichtbaren Eingriff in das Landschaftsbild dar. Die Anlagenhöhe ist mit 150 m Höhe für das Repowering vorgesehen. Damit kommt es zu Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die optische Wirkung der technischen Vertikalstrukturen, die Drehbewegungen der Rotoren und Flächenbeanspruchung für die Aufstellstandorte und dazugehörige Infrastruktur. Aufgrund der zulässigen Bauhöhen von 150 m ist mit einer Intensivierung der nächtlichen Lichtbefeuern zu rechnen. Weiterhin kommt es zur Ausbreitung von Schallimmissionen. Das Landschaftsbild im Bereich der Standorte der Windenergieanlagen wird mit mittel bis hoch bewertet. Die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen geht davon aus, dass durch die geplante zulässige Höhenzunahme im Rahmen des Repowerings keine zusätzlichen Eingriffe in das Landschaftsbild erfolgen. Darüber hinaus kann die Gemeinde davon ausgehen, dass die Zielvorgaben des städtebaulichen Vertrages entsprechend umgesetzt werden.

#### Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Das Plangebiet wird aktuell bereits als Standort für Windenergieanlagen genutzt. Die Anlagen weisen Gesamthöhen bis 150 m auf. Die Zielsetzung der Gemeinde wurden mit den Vorhabenträgern im Zuge eines Repowering abgestimmt. Es wurde vereinbart, auf eine auf die bestandsorientierte rechtsverbindliche und bestandsichernde Planung aufzustellen. Diesem wird mit der vorliegenden Bauleitplanung entsprochen.

Die Flächen innerhalb des Plangebietes werden landwirtschaftlich genutzt.

Die Abstände zu den umliegenden Ortschaften betragen ca. 770 m zur Ortslage Steinbeck nördlich des Windeignungsgebietes, ca. 800 m zum Agrarbetrieb in Rethwisch westlich des Windeignungsgebietes und ca. 1.000 m (zu den Ortsteilen Admannshagen östlich und Bargeshagen südlich des Windeignungsgebietes).

Die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen liegt mittig zwischen dem Oberzentrum Rostock im Osten und dem Mittelzentrum Bad Doberan im Westen. Das Vorranggebiet für Windenergieanlagen ist umgeben von einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Im weiteren Umland befindet sich ein Tourismusentwicklungsraum (Regionales Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/ Rostock (RREP MMR) 2011). Landwirtschaft und Tourismus sind die wichtigsten Wirtschaftszweige in der Region.

Relevante Auswirkungen durch Windenergieanlagen ergeben sich durch betriebsbedingte Schallimmissionen und Schattenwurf.

Das ackerbaulich geprägte Gebiet der Windenergieanlagen mit einer geringen bis mittleren Schutzwürdigkeit weist keine besondere Erholungsfunktion auf.

#### Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Bereich des Vorhabens sind keine Bodendenkmale bekannt. Baudenkmale sind innerhalb des Vorranggebietes und Plangeltungsbereiches nicht vorhanden. In den umliegenden Ortschaften wie Admannshagen und Bargeshagen sind unter anderem Hallen- und Wohnhäuser, Scheunen sowie ein Kriegerdenkmal als Baudenkmale ausgewiesen.

Es wird davon ausgegangen, dass für die Mehrzahl der historischen Anlagen ein ausreichender Umgebungsschutz durch die regelmäßig angewandten Schutzabstände zu den Ortschaften sichergestellt wird.

### **10.4 Referenzliste der Quellen, die für die im Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden**

#### Fachgesetze

Die Fachgesetze sind unter dem Punkt 3.1 Fachgesetze dieses Umweltberichts aufgeführt, worauf hiermit verwiesen wird.

#### Fachpläne

Die Fachpläne sind unter dem Punkt 3.2 Fachpläne dieses Umweltberichts aufgeführt, worauf hiermit verwiesen wird.

#### Schutzgebiete und Schutzobjekte

Die Schutzgebiete und Schutzobjekte sind unter dem Punkt 3.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte dieses Umweltberichts aufgeführt, worauf hiermit verwiesen wird.

#### Gutachten und sonstige Quellen

STADT LAND FLUSS, Partnerschaft Hellweg & Höpfner (2014) Fachbeitrag Artenschutz zum Repowering WP Admannshagen Landkreis Rostock

STADT LAND FLUSS, Partnerschaft Hellweg & Höpfner (2014) Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Repowering WP Admannshagen Landkreis Rostock

WIND-CONSULT, Ingenieurgesellschaft für umweltschonende Energiewandlung mbH (28. Februar 2014) Berechnung der Schallimmission durch Windenergieanlagen (WEA) Standard: TA-Lärm /1/ und DIN ISO 9613-2/2/ Berechnung zur städtebaulichen Beurteilung der Schallimmission für das Windeignungsgebiet Admannshagen in der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen

WIND-CONSULT, Ingenieurgesellschaft für umweltschonende Energiewandlung mbH (03. März. 2014) Ermittlung des Schattenwurfs von Windenergieanlagen (WEA) Berechnung zur städtebaulichen Beurteilung des Schattenwurfs für das Windeignungsgebiet Admannshagen in der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen

#### Literatur und Arbeitshilfen

LUNG (2008) Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, Erste Fortschreibung, September 2008

LUNG (2013) Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, 3. erg., überarb. Aufl. –

Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Heft 2/2013.

MLU – Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt (2018) Hinweise zur Eingriffsregelung, Neufassung 01.06.2018, redaktionelle Überarbeitung 01.10.2019

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MITTLERES MECKLENBURG/ ROSTOCK (2011): Regionales Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/ Rostock (RREP MMR).

RIECKEN, U., FINCK, P., RATHS, U., SCHRÖDER, E. & SSYMANSK, A. (2006): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Zweite fortgeschriebene Fassung 2006. - Natursch. Biol. Vielf. 34, 318 S.

RICHTLINIE 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie).

RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

STAATLICHES AMT FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT WESTMECKLENBURG (2015) Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2132-303 Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen

#### Geodaten und Karten

LUNG – Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/> (Zugriff 2023)

### **TEIL 3                      Ausfertigung**

---

#### **1.        Beschluss über die Begründung**

Die Begründung zur Satzung der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen über den Bebauungsplan Nr. 20 für das Gebiet zur Regelung der Errichtung von Windenergieanlagen westlich von Admannshagen und nördlich von Bargeshagen (zwischen Admannshagen und Bargeshagen westlich der K9) wurde am ..... durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen gebilligt.

Admannshagen-Bargeshagen den..... (Siegel)

.....  
Uwe Leonhardt  
Bürgermeister  
der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen

#### **2.        Arbeitsvermerke**

Aufgestellt in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen durch das:

Planungsbüro Mahnel  
Rudolf-Breitscheid-Straße 11  
23936 Grevesmühlen  
Telefon 0 38 81 / 71 05 – 0  
Telefax 0 38 81 / 71 05 – 50  
[mahnel@pbm-mahnel.de](mailto:mahnel@pbm-mahnel.de)